



EUROPÄISCHE KOMMISSION

ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION

LEITFADEN ZU DEN GEMEINSCHAFTSVORSCHRIFTEN ÜBER ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE

**mit Ausnahme von Aufträgen in den Bereichen
Wasser- und Energieversorgung, Verkehr und Telekommunikation**

Richtlinie 92/50/EWG

**Dieser Leitfaden ist nicht rechtsverbindlich und
gibt nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Kommission wieder**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Zweck und Anwendungsbereich der Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen	1
1. Zweck	1
2. Rechtswirksamkeit von Richtlinien	3
II. Öffentliche Dienstleistungsaufträge - “Dienstleistungsrichtlinie” 92/50/EWG	5
1. WAS SIND “ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE”?.....	5
1.1 Definition.....	5
1.1.1 Aufträge in den Bereichen Wasser- und Energieversorgung, Verkehr und Telekommunikation.....	6
1.1.2 Andere von der Definition für öffentliche Dienstleistungsaufträge ausgenommene Dienstleistungen.....	7
1.1.3 Der Dienstleistungsrichtlinie vollständig unterliegende Dienstleistungen - Anhang IA.....	7
1.1.4 Der Dienstleistungsrichtlinie teilweise unterliegende Dienstleistungen - Anhang IB.....	9
1.2 Dienstleistungserbringer.....	10
1.3 Öffentliche Auftraggeber.....	10
1.3.1 Staat	10
1.3.2 Einrichtungen des öffentlichen Rechts.....	11
1.4 Auftragsarten	12
1.5 Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinien nach Art der Tätigkeit.....	13
1.5.1 Abgrenzung zwischen öffentlichen Dienstleistungs- und Lieferaufträgen	13
1.5.2 Abgrenzung zwischen öffentlichen Dienstleistungs- und Lieferaufträgen einerseits und öffentlichen Bauaufträgen andererseits	14
1.5.3 Abgrenzung zwischen Dienstleistungen gemäß Anhang I A und solchen gemäß Anhang I B der Dienstleistungsrichtlinie	14

1.6 Von öffentlichen Auftraggebern subventionierte Dienstleistungsaufträge.....	14
2. DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE UNTERLIEGENDE ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE.....	16
2.1 Schwellenwert.....	16
2.2 Berechnung des Auftragswerts	17
2.2.1 Methode.....	17
2.2.2 Aufteilung von Aufträgen	18
2.2.3 Aufteilung von Aufträgen in Lose.....	18
2.2.4 Wiederholung gleichartiger Leistungen.....	18
2.3 Von der Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommene öffentliche Dienstleistungsaufträge.....	19
2.3.1 Ausnahmen im Bereich der Verteidigung	19
2.3.2 Ausnahmen aus Gründen der Geheimhaltung und der öffentlichen Sicherheit.....	19
2.3.3 Ausnahmen aufgrund anderer Verfahrensregeln.....	19
3. VERGABEVERFAHREN.....	21
3.1 Offenes Verfahren.....	21
3.2 Nichtoffenes Verfahren.....	21
3.3 Verhandlungsverfahren.....	22
3.3.1 Verhandlungsverfahren mit Auftragsbekanntmachung.....	22
3.3.1.1 Nicht ordnungsgemäße oder unannehmbare Angebote.....	23
3.3.1.2 Keine globale Preisgestaltung möglich.....	23
3.3.1.3 Spezifikationen können nicht genau festgelegt werden.....	24
3.3.2 Verhandlungsverfahren ohne Auftragsbekanntmachung	24
3.3.2.1 Ausbleibende Angebote	24
3.3.2.2 Technische oder künstlerische Gründe sowie Schutz von Ausschließlichkeitsrechten.....	25
3.3.2.3 Der Auftrag muß nach einem Wettbewerb an den Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden	25
3 3 2 4 Äußerste Dringlichkeit	26

3.3.2.5	Zusätzliche Dienstleistungen.....	26
3.3.2.6	Wiederholung gleichartiger Dienstleistungen.....	27
3.4	Informationen über die Entscheidungen des Auftraggebers	27
3.4.1	Ablehnung von Bewerbern und Bietern.....	27
3.4.2	Abbruch eines Vergabeverfahrens.....	28
3.4.3	Vergabevermerk.....	28
4.	GEMEINSAME BEKANNTMACHUNGSVORSCHRIFTEN	29
4.1	Auftragsbekanntmachungen.....	29
4.1.1	Jährliche nichtverbindliche Bekanntmachung.....	29
4.1.2	Bekanntmachung eines Auftrags.....	29
4.1.3	Bekanntmachung über die Ergebnisse eines Vergabeverfahrens.....	30
4.2	Form und Inhalt der Bekanntmachungen	30
4.2.1	Auftragsbekanntmachung.....	30
4.2.2	Bekanntmachung über die Ergebnisse eines Vergabeverfahrens.....	31
4.3	Muster für die Bekanntmachung.....	31
4.3.1	Vorinformation (Nichtverbindliche Bekanntmachung) - Anhang III A der Dienstleistungsrichtlinie.....	32
4.3.2	Auftragsbekanntmachung.....	32
4.3.3	Bekanntmachung der Ergebnisse eines Vergabeverfahrens - Anhang III E der Dienstleistungsrichtlinie.....	37
4.4	Fristen.....	37
4.5	Auftragsbekanntmachung auf einzelstaatlicher Ebene	37
4.6	Wer veröffentlicht die Bekanntmachungen?.....	38
4.7	Empfohlene Standardvordrucke für Bekanntmachungen	39
4.8	Einzuhaltende Fristen	39
4.8.1	Offenes Verfahren.....	40
4.8.2	Nichtoffenes Verfahren.....	40
4.8.3	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Auftragsbekanntmachung.....	41
4.8.4	Tabellarische Übersicht.....	42

4.9 Berechnung der Fristen	47
4.10 Möglichkeiten der Übermittlung von Teilnahmeanträgen in nichtoffenen und Verhandlungsverfahren.....	48
4.11 Möglichkeiten der Aufforderung zur Angebotsabgabe in nichtoffenen und Verhandlungsverfahren.....	48
5. GEMEINSAME TECHNISCHE VORSCHRIFTEN.....	49
5.1 Zulässige technische Spezifikationen.....	49
5.2 Ausnahmen	50
5.3 Alternative Spezifikationen beim Fehlen europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen und gemeinsamer technischer Spezifikationen	51
5.4 Verbot diskriminierender Spezifikationen.....	52
6. TEILNAHME AN VERGABEVERFAHREN UND AUFTRAGSVERGABE	54
6.1 Gemeinsame Bestimmungen für die Teilnahme an Vergabeverfahren.....	54
6.1.1 Anzahl der Bewerber in nichtoffenen und Verhandlungsverfahren.....	55
6.1.2 Aufforderungen an Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten	56
6.1.3 Rechtsform von Dienstleistungserbringern.....	57
6.1.4 Angebote mit Änderungsvorschlägen.....	57
6.1.5 Unteraufträge	58
6.1.6 Verpflichtungen hinsichtlich der am Ort der Ausführung der Dienstleistungen geltenden Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen.....	58
6.1.7 In der Dienstleistungsrichtlinie nicht geregelte Aspekte.....	59
6.2 Auswahl der Teilnehmer an Vergabeverfahren.....	59
6.2.1 Persönliche Lage der Dienstleistungserbringer	60
6.2.2 Eintragung in Berufs- oder Handelsregister.....	61
6.2.3 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	62
6.2.4 Eignung und technische Leistungsfähigkeit.....	63
6.2.5 Zusätzliche Auskünfte.....	65
6.2.6 Offizielle Listen zugelassener Dienstleistungserbringer.....	65

6.3 Auftragsvergabe	67
6.3.1 Zulässige Zuschlagskriterien.....	67
6.3.2 Ungewöhnlich niedrige Angebotspreise.....	68
7. ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE, DIE AUFGRUND AUSSCHLIESSLICHER RECHTE AN ANDERE ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER VERGEBEN WERDEN.....	70
8. WETTBEWERBE	71
8.1 Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie auf Wettbewerbe - Schwellenwert.....	71
8.2 Zulassung zur Teilnahme an Wettbewerben.....	71
8.3 Preisgericht.....	72
8.4 Bekanntmachung eines Wettbewerbs.....	72
8.4.1 Bekanntmachung von Wettbewerben - Anhang IV A der Dienstleistungsrichtlinie.....	73
8.4.2 Ergebnisse von Wettbewerben - Anhang IV B der Dienstleistungsrichtlinie.....	73
ANHÄNGE	
I Entsprechungstabelle zu den Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG.....	73
II CPA- und CPC-Klassifizierung der in den Anhängen I A und I B der Richtlinie 92/50/EWG verzeichneteten Dienstleistungen	81
III Verzeichnis der Einrichtungen und Kategorien von Einrichtungen öffentlichen Rechts in Anhang I der Richtlinie 93/37/EWG	91
IV Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 zur Festlegung der Regeln für Fristen, Daten und Termine	101
WEITERE AUSKÜNFTE	103

I. Zweck und Anwendungsbereich der Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen

1. ZWECK

Es war nicht damit zu rechnen, daß allein die von den Mitgliedstaaten im EG-Vertrag eingegangene Verpflichtung, die Beschränkungen für ausländische Waren, Dienstleistungen und Unternehmen aufzuheben, zu einem Binnenmarkt für öffentliche Beschaffungs- und Bauaufträge führen würde, sondern es stand eher zu erwarten, daß die Entstehung dieses Binnenmarktes durch unterschiedliche einzelstaatliche Bestimmungen behindert würde. Es bedurfte daher gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften, um zu gewährleisten, daß Unternehmen aus allen Mitgliedstaaten gleichberechtigt Zugang zu öffentlichen Aufträgen haben und daß die Vergabeverfahren transparenter werden, damit die Einhaltung der im EG-Vertrag niedergelegten Grundsätze überwacht und durchgesetzt werden kann.

Um dem Verbot von Einfuhrbeschränkungen aufgrund diskriminierender Beschaffungsverfahren der öffentlichen Hand Wirkung zu verleihen und in- und ausländischen Firmen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen im Wege des Wettbewerbs zu erleichtern, erließ der Rat Richtlinien zur Koordinierung der Vergabeverfahren in allen vom EG-Vertrag erfaßten Bereichen des öffentlichen Beschaffungswesens.

Die Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen beruhen auf drei Grundsätzen:

- Gemeinschaftsweite Ausschreibung von Aufträgen, damit Firmen aus allen Mitgliedstaaten Angebote einreichen können.
- Verbot von technischen Spezifikationen, die geeignet sind, ausländische Bieter zu diskriminieren.
- Anwendung objektiver Kriterien sowohl bei der Ausschreibung als auch bei der Vergabe.

Letzterem wird durch folgende Anforderungen Rechnung getragen:

- Aufträge sind nach Wahl des Auftraggebers im offenen Verfahren (d.h. offen für alle Interessenten) oder im nichtoffenen Verfahren (d.h. nur für ausgewählte Bewerber) auszuschreiben. Das Verhandlungsverfahren darf nur unter bestimmten, ausdrücklich festgelegten *außergewöhnlichen* Umständen angewandt werden.
- Interessenten dürfen nur anhand bestimmter, ausdrücklich festgelegter qualitativer Kriterien von der Teilnahme (an nichtoffenen und Verhandlungsverfahren) bzw. von der Auswahl (bei offenen, nichtoffenen und Verhandlungsverfahren) ausgeschlossen werden.
- Aufträge dürfen nur anhand wirtschaftlicher oder technischer Kriterien vergeben werden, d.h. der Zuschlag ist entweder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis oder dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen.

Die ersten Richtlinien zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (Richtlinie 71/305/EWG¹) und Lieferaufträge (Richtlinien 77/62/EWG² und 80/767/EWG³) führten nicht im erhofften Ausmaß zu einer Öffnung der Märkte, da sie keine ausreichenden Garantien vermittelten und gewisse Lücken aufwiesen. Die Anwendung dieser Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene war von dem für das öffentliche Beschaffungswesen typischen althergebrachten Protektionismus geprägt.

Um den Mängeln der ursprünglichen Regelungen abzuwehren, wurden neue Richtlinien erlassen: Richtlinie 88/295/EWG des Rates⁴ vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinien 77/62/EWG und 80/767/EWG sowie Richtlinie 89/440/EWG des Rates⁵ vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG.

Die wichtigsten Neuerungen betrafen folgende Aspekte:

- Anwendungsbereich der Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen;
- Informationspflicht und Wettbewerbsbedingungen;
- Transparenz der Vergabeverfahren;
- technische Spezifikationen.

Darüber hinaus mußten die Unterschiede zwischen der “frühen” Richtlinie über Bauarbeiten (71/305/EWG) und der “späten” Lieferrichtlinie (77/62/EWG) beseitigt werden, was bei ersterer mehr und tiefgreifendere Änderungen erforderlich machte als an letzterer.

In der Folge erwies sich eine Koordinierung der zahlreichen Bestimmungen in zwei kodifizierten Fassungen als notwendig, um den Bürgern eindeutige und transparente Regelungen an die Hand zu geben, in denen leichter zu erkennen ist, welche Rechte den Bürgern zustehen.

Die Richtlinien über Bauaufträge wurden in der Richtlinie 93/37/EWG des Rates⁶ vom 14. Juni 1993 (“Baurichtlinie”) kodifiziert, die Kodifizierung der Richtlinien über Lieferaufträge erfolgte in der Richtlinie 93/36/EWG des Rates⁷ vom 14. Juni 1993 (“Lieferrichtlinie”), wobei letztere im Wortlaut an die Baurichtlinie angepaßt wurde.

Bereits ein Jahr zuvor, am 18. Juni 1992, hatte der Rat die Richtlinie 92/50/EWG⁸ über die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (“Dienstleistungsrichtlinie”) erlassen, so daß die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen nunmehr vollständig waren. Die Dienstleistungsrichtlinie ist wie die Bau- und die Lieferrichtlinie aufgebaut, sie umfaßt zusätzlich jedoch Bestimmungen über Wettbewerbe.

¹ Abl. L 185 vom 16.8.1971, S. 5.

² Abl. L 13 vom 15.1.1977, S. 1.

³ Abl. L 215 vom 18.8.1980, S. 1 (Umsetzung der Pflichten der Gemeinschaft aus dem GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von 1979).

⁴ Abl. L 127 vom 20.5.1988, S. 1.

⁵ Abl. L 210 vom 21.7.1989, S. 1.

⁶ Abl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54.

⁷ Abl. L 100 vom 08.10.93, S. 1.

Anhang I dieses Leitfadens enthält eine tabellarische Darstellung zum Vergleich der Bestimmungen der Liefer-, der Bau- und der Dienstleistungsrichtlinie.

Es sei darauf hingewiesen, daß öffentliche Aufträge in den Bereichen Wasser- und Energieversorgung, Verkehr und Telekommunikation, die der Richtlinie 93/38/EWG⁹ unterliegen, in diesem Leitfaden nicht berücksichtigt sind.

2. RECHTSWIRKSAMKEIT VON RICHTLINIEN

Laut Artikel 189 EG-Vertrag sind Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, die Wahl der Form und der Mittel bleibt jedoch den einzelstaatlichen Stellen überlassen.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinienbestimmungen in innerstaatliches Recht umzusetzen. Da es sich bei der Baurichtlinie um eine konsolidierte Fassung früherer Richtlinien handelt, wurde von der Gemeinschaft keine Frist für die Umsetzung festgelegt, sondern sie war mit sofortiger Wirkung gültig.

Was Dienstleistungen und Lieferungen anbelangt, so mußten die Mitgliedstaaten ihre einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis 1. Juli 1993 an die Dienstleistungsrichtlinie und bis 14. Juni 1994 an die Lieferrichtlinie anpassen.

Um rechtswirksam zu sein, bedürfen Richtlinien nicht unbedingt der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Frage der unmittelbaren Wirksamkeit von Richtlinien können sich Privatpersonen nach Verstreichen der Frist für die Umsetzung einer Richtlinie in innerstaatliches Recht vor den einzelstaatlichen Gerichten auf Bestimmungen berufen, die die Rechtsbeziehungen zwischen dem Mitgliedstaat, an den die Richtlinie gerichtet ist, und Privatpersonen unmittelbar angehen, wobei der betreffende Mitgliedstaat die Geltendmachung dieser Bestimmungen nicht mit der Begründung ablehnen kann, die Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht sei noch nicht abgeschlossen oder dieses enthalte noch der Richtlinie widersprechende Bestimmungen.

Um festzustellen, ob einer Bestimmung eine derartige unmittelbare Wirkung zukommt, muß dem Gerichtshof zufolge in jedem Einzelfall Art, Hintergrund und Wortlaut der fraglichen Bestimmung berücksichtigt werden. Der Gerichtshof hatte bereits Gelegenheit zu erklären, daß die Teilnahme- und Veröffentlichungsvorschriften der Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen unmittelbar wirksam sind.

Demnach sind Vorschriften im allgemeinen dann unmittelbar wirksam, wenn sie dem Mitgliedstaat klar, eindeutig und vorbehaltlos eine bestimmte Pflicht auferlegen und ihm dabei keinen Ermessensspielraum lassen.

⁹ Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Wasser-, Energie- und Telekommunikationsversorgung.

“Wenn die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes einzuhaltenden Voraussetzungen dafür erfüllt sind, daß die einzelnen sich vor den nationalen Gerichten auf die Bestimmungen einer Richtlinie berufen können, sind folglich alle Träger der Verwaltung einschließlich der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften verpflichtet, diese Bestimmungen anzuwenden.”¹⁰ Nach Auffassung des Gerichtshofs wäre es also widersprüchlich, einerseits zwar festzulegen, daß die einzelnen sich vor den einzelstaatlichen Gerichten auf die Bestimmungen einer Richtlinie berufen können, um das Verhalten der Verwaltung beanstanden zu lassen, andererseits aber auch die Auffassung zu vertreten, daß die Verwaltung nicht verpflichtet sei, die Bestimmungen der Richtlinie dadurch einzuhalten, daß sie die Vorschriften des nationalen Rechts, die damit nicht in Einklang stehen, unangewendet läßt.

II. Öffentliche Dienstleistungsaufträge “Dienstleistungsrichtlinie” 92/50/EWG

1. WAS SIND “ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE”?

1.1 Definition¹¹

Bei einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag handelt es sich im allgemeinen um einen schriftlichen Vertrag zwischen einem Dienstleistungserbringer im Sinne von Absatz 1.2 und einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Absatz 1.3 über die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt. Was Dienstleistungen sind, wird in der Dienstleistungsrichtlinie nicht definiert. Artikel 60 EG-Vertrag nennt als Beispiele jedoch gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten. Darüber hinaus gelten im Sinne des EG-Vertrags solche Leistungen als Dienstleistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Die Definition von “Dienstleistungen” im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie ist sehr umfassend, denn sie erfaßt alle Tätigkeiten, die in der folgenden Aufzählung nicht genannt sind:

- öffentliche Lieferaufträge im Sinne der Lieferrichtlinie;
- öffentliche Bauaufträge im Sinne der Baurichtlinie;
- Aufträge im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die von der Richtlinie 93/38/EWG erfaßt werden (vgl. 1.1.1);
- bestimmte Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Merkmale ausgenommen sind (vgl. 1.1.2).

Darüber hinaus sind bestimmte Aufträge, die zwar den Kriterien für öffentliche Dienstleistungsaufträge entsprechen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen (vgl. Absatz 2.3).

Für die Zwecke der Dienstleistungsrichtlinie ist es unerheblich, ob die erbrachten Dienstleistungen dem öffentlichen Auftraggeber oder einem Dritten zugute kommen, der im Namen des Auftraggebers handelt.

Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission¹² enthielt analog zu den in der Baurichtlinie enthaltenen Bestimmungen über öffentliche Baukonzessionen Bestimmungen über Dienstleistungskonzessionen. Der Rat beschloß jedoch, diese Art von Aufträgen wegen der höchst unterschiedlichen Praktiken der Mitgliedstaaten bei öffentlichen Dienstleistungskonzessionen in der Dienstleistungsrichtlinie nicht zu erfassen. D.h. die Richtlinie gilt nicht für Verträge, mit denen eine öffentliche Einrichtung die Erbringung einer ihrer Zuständigkeit unterliegenden Dienstleistung einem Unternehmen ihrer Wahl überträgt und diesem im Gegenzug das Recht einräumt, die betreffende Dienstleistung wirtschaftlich zu nutzen bzw. gegen Entgelt zu erbringen. Nichtsdestoweniger unterliegt natürlich auch die Vergabe derartiger Aufträge den Regeln des EG-Vertrags über die Dienstleistungsfreiheit und den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts wie Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung, Transparenz und gegenseitige Anerkennung.

¹¹ Artikel 1 Buchstabe a der Dienstleistungsrichtlinie

1.1.1 Aufträge in den Bereichen Wasser- und Energieversorgung, Verkehr und Telekommunikation

Aufträge im Sinne der Artikel 2, 7, 8 und 9 der Richtlinie 93/38/EWG¹³ und Aufträge, die die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 dieser Richtlinie erfüllen, gelten nicht als öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie¹⁴. Übt ein öffentlicher Auftraggeber auch Tätigkeiten aus, die ihm den Status eines Versorgungsunternehmens oder eines Auftraggebers im Sinne der Richtlinie 93/38/EWG verleihen, sind alle öffentlichen Dienstleistungsaufträge im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Versorgungsunternehmen vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen, auch dann, wenn die Richtlinie 93/38/EWG aufgrund Artikel 7, 8 oder 9 nicht gilt. Die Richtlinie 93/38/EWG wird in einem gesonderten Leitfaden eingehend erläutert.

Die Dienstleistungsrichtlinie gilt also nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge in folgenden Bereichen:

- a) Bereitstellung oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von
 - i) Trinkwasser,
 - ii) Strom,
 - iii) Gas oder Wärmeoder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser, Strom, Gas oder Wärme;
- b) Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der
 - i) Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen oder
 - ii) Bereitstellung von Flughäfen, Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen für Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr;
- c) Betrieb von Verkehrsnetzen für die Öffentlichkeit (Eisenbahn, automatische Systeme, Straßenbahn, Trolleybus, Bus oder Seilbahn)
- d) Bereitstellung oder Betreiben von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder Angebot von einem oder mehreren öffentlichen Telekommunikationsdiensten.

Übt ein öffentlicher Auftraggeber Tätigkeiten im Sinne von Buchstabe a Unterabsatz i aus, sind auch Aufträge von der Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen, die

- mit Wasserbauvorhaben sowie Vorhaben auf dem Gebiet der Be- und Entwässerung im Zusammenhang stehen, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der mit den betreffenden Vorhaben zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht, oder wenn sie

¹³ Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. L 100 vom 02.10.93, S. 24

- mit der Ableitung und Klärung von Abwässern in Zusammenhang stehen.

1.1.2 Andere von der Definition für öffentliche Dienstleistungsaufträge ausgenommene Dienstleistungen

Auch Verträge über folgende Aktivitäten gelten nicht als Dienstleistungsaufträge im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie¹⁵:

- Erwerb und Miete von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden und anderem unbeweglichen Vermögen sowie Rechte an diesen; Verträge über Finanzdienstleistungen, die in jedweder Form gleichzeitig, vor oder nach dem Kauf- oder Mietvertrag abgeschlossen werden, fallen jedoch unter die Richtlinie;
- Kauf, Entwicklung, Produktion und Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie Ausstrahlung von Sendungen;
- Fernsprechdienstleistungen, Telexdienste, Funktelephondienste, Funkrufdienste und Satellitenkommunikation;
- Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen;
- Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;
- Arbeitsverträge;
- Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als derjenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den öffentlichen Auftraggeber vergütet wird.

1.1.3 Der Dienstleistungsrichtlinie vollständig unterliegende Dienstleistungen - Anhang IA

In Anhang IA der Dienstleistungsrichtlinie sind 16 Kategorien von Dienstleistungen aufgeführt, die sämtlichen Bestimmungen der Richtlinie unterliegen¹⁶. Diese Dienstleistungen gelten unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs als vorrangig.

In der Dienstleistungsrichtlinie ist jeweils die CPC-Referenz-Nr. dieser Dienstleistungen angegeben. In nachstehender Tabelle 1 sind hingegen die in der Gemeinschaft gebräuchlichen CPA-Nummern (gemäß der Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen - Classification of Products by Activity¹⁷) angegeben. Anhang II

¹⁵ Artikel 1 Buchstabe a Unterabsätze iii bis ix der Dienstleistungsrichtlinie.

¹⁶ Artikel 8 der Dienstleistungsrichtlinie.

¹⁷ Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 betreffend die statistische

dieses Leitfadens enthält eine Aufschlüsselung dieser Kategorien samt zugehörigen CPC-Nummern.

Tabelle 1
Dienstleistungen des Anhangs IA

Kategorie N°	Bezeichnung	CPA-Nr.
1.	Instandhaltung und Reparatur	17.40.90, 17.52.90, 28.21.90, 28.22.90, 28.30.91, 28.30.92, 29.11.91, 29.11.92, 29.12.91, 29.12.92, 29.13.90, 29.21.91, 29.22.91, 29.21.92, 29.22.92, 29.23.91, 29.23.92, 29.24.91, 29.24.92, 29.32.91, 29.32.92, 29.40.91, 29.40.92, 29.51.91, 29.51.92, 29.52.91, 29.52.92, 29.53.91, 29.53.92, 29.54.91, 29.54.92, 29.55.91, 29.55.92, 29.56.91, 29.56.92, 29.60.91, 29.60.92, 30.01.90, 30.02.90, 31.10.91, 31.10.92, 31.20.91, 31.20.92, 31.62.91, 31.62.92, 32.20.91, 32.20.92, 32.30.91, 32.30.92, 33.10.91, 33.10.92, 33.20.91, 33.20.92, 33.40.90, 33.50.91, 33.50.92, 35.11.91, 35.11.92, 35.11.93, 35.12.90, 35.20.91, 35.20.92, 35.30.91, 35.30.92, 36.30.90, 50.2, 50.40.40, 52.7
2.	Landverkehr ⁽¹⁾ , einschließl. Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	60.21.2, 60.21.3, 60.21.4, 60.22, 60.23, 60.24.1, 60.24.22, 60.24.3, 64.12, 74.60.14
3.	Fracht- und Personenbeförderung im Luftverkehr, ohne Postverkehr	62.10.10, 62.10.22, 62.10.23, 62.20.10, 62.20.20(part), 62.20.30, 62.30.10
4.	Postbeförderung im Landverkehr ⁽¹⁾ sowie Luftpostbeförderung	60.24.21, 62.10.21, 62.20.20(part)
5.	Fernmeldewesen ⁽²⁾	64.20.1, 64.20.2
6.	Finanzdienstleistungen (a) Versicherungsleistungen (b) Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte ⁽³⁾	66, 67.2 65, 67.1
7.	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten	72.10.10, 72.20.2, 72.20.3, 72.3, 72.4, 72.5, 72.6
8.	Forschung und Entwicklung ⁽⁴⁾	73
9.	Buchführung und Rechnungsprüfung	74.12.1, 74.12.2
10.	Markt- und Meinungsforschung	74.13
11.	Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten ⁽⁵⁾	74.14, 74.15
12.	Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen	74.20.2, 74.20.3, 74.20.4, 74.20.5, 74.20.6, 74.20.7, 74.3
13.	Werbung	74.4
14.	Gebäudereinigung und Hausverwaltung	70.3, 74.7
15.	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	22.21, 22.22.3, 22.23, 22.24.1, 22.25, 22.3
16.	Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	90

(1) Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

(2) Ohne Fernsprechdienstleistungen, Telex, Funktelephondienst, Funkrufdienst und Satellitenkommunikation.

(3) Ohne Verträge über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken.

(4) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als derjenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den öffentlichen Auftraggeber vergütet wird.

(5) Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

I.1.4

Der Dienstleistungsrichtlinie teilweise unterliegende Dienstleistungen - Anhang IB

In Anhang IB der Dienstleistungsrichtlinie sind 11 Kategorien von Dienstleistungen verzeichnet, die nur den technischen Spezifikationen der Richtlinie unterliegen (vgl. Abschnitt 5) und bei denen der Kommission eine Bekanntmachung über die Ergebnisse eines Vergabeverfahrens zu übermitteln ist (vgl. 4.1.3). Bei diesen Kategorien von Dienstleistungen hielt man es eher für erforderlich, den Dienstleistungserbringern das zur Erkundung des Marktes erforderliche Minimum an Informationen zu vermitteln und eine Informationsgrundlage zu schaffen, die es erlaubt, in Kenntnis der Sache zu entscheiden, wie die Verfahrens- und anderen Vorschriften der Dienstleistungsrichtlinie auf alle oder einige dieser Kategorien angewandt werden können.

Diese Kategorien sind nachstehend in Tabelle 2 aufgelistet. Wie bereits in Tabelle 1 sind wieder die CPA-Nummern angegeben, eine Aufschlüsselung samt zugehörigen CPC-Nummern ist in Anhang II dieses Leitfadens enthalten.

Tabelle 2

Dienstleistungen gemäß Anhang IB

Kategorie Nr.	Bezeichnung	CPA-Nr.
17.	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	55
18.	Eisenbahnen	60.1, 60.21.1
19.	Schifffahrt	61
20.	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs	63
21.	Rechtsberatung	74.11
22.	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung	74.5
23.	Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)	74.60.11, 74.60.12, 74.60.13, 74.60.15, 74.60.16
24.	Unterrichtswesen und Berufsausbildung	80
25.	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	85
26.	Erholung, Kultur und Sport	92.11.3, 92.12, 92.13, 92.2, 92.31.2, 92.32.1, 92.33.1, 92.34, 92.4, 92.5, 92.6, 92.7
27.	Sonstige Dienstleistungen	

Eine Dienstleistung fällt nur in Ausnahmefällen unter die Kategorie “Sonstige Dienstleistungen”, nämlich dann, wenn sie keiner der Kategorien 1-16 in Anhang IA oder 17-26 in Anhang IB zugeordnet werden kann.

Dienstleistungserbringer

Als Dienstleistungserbringer gilt jegliche natürliche oder juristische Person, die die Erbringung von Dienstleistungen anbietet. Auch eine öffentliche Einrichtung kann ein Dienstleistungserbringer im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie sein¹⁸.

1.3 Öffentliche Auftraggeber

Für die Zwecke der Dienstleistungsrichtlinie gelten folgende Stellen als öffentliche Auftraggeber¹⁹:

- Staat,
- Gebietskörperschaften,
- Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß der Definition unter 1.3.2,
- Verbände aus einer oder mehreren dieser Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

1.3.1 Staat

Für die Zwecke der Dienstleistungsrichtlinie ist mit “Staat” die staatliche Verwaltung gemeint. Wenn jedoch eine Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit²⁰ zwar nicht zur staatlichen Verwaltung im herkömmlichen Sinne zählt, aber doch Funktionen ausübt, für die üblicherweise der Staat zuständig ist, ist sie für die Zwecke der Richtlinie als dem Staat zugehörig anzusehen.

Diesen Aspekt hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 20. September 1988 in der Rechtssache 31/87²¹ anlässlich der Frage geklärt, ob die Richtlinie 71/305/EWG auf öffentliche Bauaufträge anzuwenden sei, die von einer örtlichen Flurbereinigungskommission, einer Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, vergeben werden.

Dem Gerichtshof zufolge ist hier - und dies gilt auch für die Dienstleistungsrichtlinie - der Begriff “Staat” im funktionellen Sinne zu verstehen und umfaßt daher auch eine Einrichtung, die zwar formell kein Bestandteil der staatlichen Verwaltung ist, die jedoch vom Staat abhängig ist und durch die er tätig wird.

Eine Einrichtung, deren Zusammensetzung und Aufgaben gesetzlich geregelt sind und die insoweit von der öffentlichen Hand abhängig ist, als diese ihre Mitglieder ernennt, die Beachtung der sich aus ihren Handlungen ergebenden Verpflichtungen gewährleistet und die von ihr vergebenen öffentlichen Aufträge finanziert, ist daher als dem Staat zugehörig anzusehen, auch wenn sie formell kein Bestandteil desselben ist.²²

¹⁸ Artikel 1 Buchstabe c der Dienstleistungsrichtlinie. Zu Bietergemeinschaften vgl. 6.1.3.

¹⁹ Artikel 1 Buchstabe b der Dienstleistungsrichtlinie.

²⁰ Verfügt die Einrichtung über eine Rechtspersönlichkeit, ist sie als Einrichtung des öffentlichen Rechts (s.u.) anzusehen.

²¹ Rechtssache 31/87, Gebroeders Beentjes BV/Niederländischer Staat, Slg. 1988, 4635.

Die Kommission ist der Auffassung, daß sich die vom Gerichtshof in bezug auf den Begriff "Staat" festgelegten Grundsätze auch auf alle anderen in der Dienstleistungsrichtlinie definierten öffentlichen Auftraggeber anwenden lassen, so daß sämtliche Einrichtungen erfaßt werden, die durch einen Rechts- oder Verwaltungsakt eines derartigen öffentlichen Auftraggebers geschaffen werden.

1.3.2 Einrichtungen des öffentlichen Rechts²³

Als Einrichtung des öffentlichen Rechts gilt jede Einrichtung,

- die zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und
- die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und
- die überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt, oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Die Dienstleistungsrichtlinie gilt somit für sämtliche Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Tätigkeit oder betriebliche Entscheidungen in einer oben unter dem dritten Spiegelstrich genannten Weise von einem öffentlichen Auftraggeber beeinflußt werden (können) und die gegründet worden sind, um öffentlichen oder allgemeinen Interessen zu dienen.

Die einzigen Einrichtungen, die im öffentlichen oder allgemeinen Interesse gegründet worden sind und die übrigen Kriterien erfüllen, aber trotzdem nicht als öffentliche Auftraggeber im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie gelten, sind diejenigen Einrichtungen, die eigens zur Befriedigung eines Bedarfs wirtschaftlicher oder gewerblicher Art geschaffen wurden und diesen Bedarf durch die Lieferung von Waren und Dienstleistungen an private oder öffentliche Wirtschaftsteilnehmer in offenen, vollständig dem Wettbewerb unterliegenden Märkten befriedigen. Derartige Einrichtungen sind in einer Weise tätig, daß sie privaten Unternehmen gleichgestellt werden können.

Hervorzuheben ist, daß Einrichtungen, die wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeiten nach Art eines Privatunternehmens ausüben, nur dann von der Anwendung der Richtlinie ausgeschlossen sind, wenn sie eigens zur Ausübung derartiger Tätigkeiten gegründet wurden. Das bedeutet umgekehrt, daß Einrichtungen, die zwar wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeiten ausüben, eigentlich aber für im öffentlichen oder allgemeinen Interesse liegende Zwecke gegründet wurden, der Richtlinie unterliegen - dies ist z.B. dann der Fall, wenn sich eine eigens zur Wahrnehmung bestimmter, im öffentlichen Interesse liegender Verwaltungsaufgaben geschaffene Einrichtung im Sozialbereich zur Selbstfinanzierung auch gewerblich betätigt.

In jedem Einzelfall ist jedoch gesondert zu prüfen, ob die betreffende Einrichtung des öffentlichen Rechts der Richtlinie unterliegt.

Anhang I der Baurichtlinie enthält ein Verzeichnis der Einrichtungen und Kategorien von Einrichtungen öffentlichen Rechts, die den Kriterien des zweiten Unterabsatzes in diesem Absatz entsprechen. Dieses Verzeichnis soll möglichst vollständig sein und kann nach dem Verfahren des Artikels 35 der Baurichtlinie überprüft werden. Ob eine Einrichtung des öffentlichen Rechts der Dienstleistungsrichtlinie unterliegt oder nicht, hängt jedoch nicht davon ab, ob sie in das Verzeichnis aufgenommen ist, sondern davon, ob sie die oben erläuterten Kriterien erfüllt. Dementsprechend unterliegt eine Einrichtung dann nicht mehr der Richtlinie, wenn sie zwar noch in dem Verzeichnis geführt wird, aber die genannten Kriterien nicht mehr erfüllt.

1.4 Auftragsarten

Was die Form öffentlicher Aufträge anbelangt, so gilt die Dienstleistungsrichtlinie nur für schriftliche Aufträge, in der Praxis also für alle Aufträge oberhalb des weiter unten erläuterten Schwellenwerts.²⁴

Die Kommission legt die Definition der Pflichten der Vertragsparteien sehr weit aus. Sämtliche Arten der Vergütung durch den öffentlichen Auftraggeber, die einen Geldwert darstellen können, sind als "entgeltlich"²⁵ anzusehen. Die Dienstleistungsrichtlinie erfaßt auch sämtliche Vereinbarungen, in denen ein Dienstleistungserbringer zusagt, dem öffentlichen Auftraggeber oder in seinem Namen jederzeit Dienstleistungen zu erbringen. Das von der Richtlinie erfaßte breite Spektrum an Dienstleistungen kann nicht durch engere Auslegungen, die möglicherweise im innerstaatlichen Recht bestehen, reduziert werden.

Verbindliche Rahmenverträge zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem Dienstleistungserbringer, mit denen z.B. Preise, Mengen und Lieferbedingungen für Dienstleistungen festgelegt werden, die während eines bestimmten Zeitraums in Auftrag gegeben werden können, gelten als öffentliche Dienstleistungsaufträge, deren Auftragswert nach den Vorschriften der Dienstleistungsrichtlinie zu ermitteln ist und die bei Überschreitung des Schwellenwerts gemäß ebendieser Richtlinie zu vergeben sind.

Probleme können bei unverbindlichen Vorabsprachen zwischen Auftraggebern und Dienstleistungserbringern auftreten. Es sei deutlich darauf hingewiesen, daß die Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie auf Verträge, die nach dieser Richtlinie als öffentliche Dienstleistungsaufträge gelten und deren voraussichtlicher Wert über dem jeweiligen Schwellenwert liegt, durch derartige Vertrags-, Verfahrens-, Verwaltungs- oder sonstige Praktiken nicht umgangen werden kann.

²⁴ Artikel 1 Buchstabe a der Dienstleistungsrichtlinie.

²⁵ "A titre onéreux" in der französischen Fassung, "for pecuniary interest" in der englischen Fassung, "entgeltlich" in der deutschen Fassung, "onder bezwarende titel" in der niederländischen Fassung, "sænsidst behøvdend" in der dänischen Fassung, d.h. keine Verträge, die aus einer Zweck...

1.5 Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinien nach Art der Tätigkeit

Grundsätzlich ist es nicht möglich, die Anwendung der Richtlinien dadurch zu umgehen, daß eine Leistung in einem Vertrag vereinbart wird, der aus irgendeinem Grunde weder der Baurichtlinie noch der Liefer- oder der Dienstleistungsrichtlinie unterliegt. In einem solchen Fall ist zu prüfen, ob der Auftraggeber das Vorhaben in Einzelaufträge aufteilen könnte, die vollständig oder teilweise den Richtlinien unterliegen würden.

Dieser Grundsatz läßt sich an dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-3/88²⁶ veranschaulichen. Die italienische Regierung machte geltend (damals war die Dienstleistungsrichtlinie noch nicht in Kraft), daß bestimmte Aufträge über Computerhardware für ein Datenverarbeitungssystem nicht als Lieferaufträge anzusehen seien, weil es sich bei dem Auftragsgegenstand in der Hauptsache um die Erbringung von Dienstleistungen - Entwicklung von Software, Planung, Installation, Wartung und Inbetriebnahme des Systems sowie zeitweise dessen Betrieb - handele. Der Gerichtshof wies dieses Argument mit der Begründung zurück, daß sich die italienische Regierung in diesem Falle an Unternehmen hätte wenden können, die auf die Entwicklung von Software für das betreffende Datenverarbeitungssystem spezialisiert sind, und den von diesen Unternehmen festgelegten technischen Spezifikationen entsprechende Hardware gemäß Richtlinie 77/62/EWG²⁷ hätte kaufen können.

1.5.1 Abgrenzung zwischen öffentlichen Dienstleistungs- und Lieferaufträgen²⁸

Die Dienstleistungsrichtlinie grenzt öffentliche Dienstleistungs- und Lieferaufträge anhand des anteiligen Wertes der Dienstleistungen und der Waren in einem Auftrag ab. Bezieht sich ein öffentlicher Auftrag gleichzeitig auf die Lieferung von Waren im Sinne der Lieferrichtlinie und auf die Erbringung von Dienstleistungen, die in den Anhängen der Dienstleistungsrichtlinie verzeichnet sind, so fällt er unter letztere, wenn der Wert der Dienstleistungen denjenigen der Waren übersteigt, ansonsten unterliegt der Auftrag der Lieferrichtlinie.

Dies sei an einem Beispiel erläutert: Eine Kommunalbehörde beabsichtigt die Beschaffung von Telekommunikationsdienstleistungen im geschätzten Wert von 240.000 ECU und von Telekommunikationsanlagen im geschätzten Wert von 230.000 ECU. Wenn die betreffenden Telekommunikationsdienstleistungen keine Sprachtelefon-, Telex-, Funktelefon-, Funkruf- oder Satellitenkommunikationsdienste umfassen, gilt der Auftrag als öffentlicher Dienstleistungsauftrag, da der Wert der Dienstleistungen gemäß den Anhängen I A und I B den Wert der zu liefernden Waren übersteigt. Umfassen die betreffenden Telekommunikationsdienstleistungen jedoch auch Sprachtelefondienste im geschätzten Wert von 100.000 ECU, liegt der Wert der Dienstleistungen gemäß den Anhängen IA und IB unter dem Wert der zu liefernden Waren, so daß der Auftrag als öffentlicher Lieferauftrag gilt.

²⁶ Rechtssache C-3/88, Kommission/Italien (Datenverarbeitung), Slg. 1989, 4035.

²⁷ Damals geltende Lieferrichtlinie.

1.5.2 Abgrenzung zwischen öffentlichen Dienstleistungs- und Lieferaufträgen einerseits und öffentlichen Bauaufträgen andererseits

Entspricht ein Vertrag der Definition von öffentlichen Bauaufträgen in Artikel 1 Buchstabe a der Baurichtlinie, handelt es sich selbst dann um einen öffentlichen Bauauftrag im Sinne der Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen, wenn der Auftrag auch Lieferungen und/oder Dienstleistungen umfaßt. Die Baurichtlinie gilt insbesondere für solche Aufträge, bei denen der Auftragnehmer die Planung übernimmt und die Ausführung der Arbeiten als Unterauftrag weitervergift. Es ist daher kein wertmäßiges Kriterium erforderlich um festzustellen, ob es sich um einen Dienstleistungs- bzw. Lieferauftrag oder aber um einen Bauauftrag handelt.²⁹

1.5.3 Abgrenzung zwischen Dienstleistungen gemäß Anhang I A und solchen gemäß Anhang I B der Dienstleistungsrichtlinie³⁰

Nach der Dienstleistungsrichtlinie werden Aufträge über Dienstleistungen, die sowohl in Anhang I A als auch in Anhang I B verzeichnet sind, gemäß den Bestimmungen für die Vergabe von Aufträgen über Dienstleistungen des Anhangs I A vergeben, wenn der Wert der in Anhang I A verzeichneten Dienstleistungen den Wert der in Anhang I B verzeichneten Dienstleistungen übersteigt. Im umgekehrten Falle ist der Auftrag gemäß den Bestimmungen für die Vergabe von Aufträgen über Dienstleistungen des Anhangs I B zu vergeben. Dieses Vorgehen steht jedoch dann unter dem Vorbehalt der oben in Absatz 1.5 erläuterten grundsätzlichen Regel über die Aufteilung von Aufträgen, wenn ein Auftrag um Dienstleistungen des Anhangs I B erweitert wurde, um die volle Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie zu umgehen.

1.6 Von öffentlichen Auftraggebern subventionierte Dienstleistungsaufträge

Wird ein Dienstleistungsauftrag, der von einer anderen Einrichtung im Zusammenhang mit einem Bauauftrag über die nachfolgend genannten Arbeiten zu mehr als 50 % von einem öffentlichen Auftraggeber subventioniert, so ist die Dienstleistungsrichtlinie anzuwenden:³¹

- In Klasse 50 Gruppe 502 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) aufgeführte Tätigkeiten (Tiefbau: Straßen, Brücken, Eisenbahn usw.)
- Bauarbeiten im Zusammenhang mit Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, Schul- und Hochschulgebäuden sowie Verwaltungsgebäuden.

Hier kommen drei Möglichkeiten in Frage:

²⁹ Im Falle eines gemischten Auftrags über die Ausführung von Bauarbeiten, die lediglich die Folge eines anderen Vorgangs, etwa einer Eigentumsübertragung, sind, unterliegt der Vertrag nicht der Baurichtlinie; vgl. Rechtssache C-331/92, *Gestion Hotelera Internacional SA/Comunidad Autonoma de Canarias e.a.*, Slg 1994, I-1329.

³⁰ Artikel 10 der Dienstleistungsrichtlinie

- Die subventionierte Einrichtung ist selbst ein öffentlicher Auftraggeber und muß daher die Dienstleistungsrichtlinie anwenden.
- Die subventionierte Einrichtung ist selbst kein öffentlicher Auftraggeber, aber der Dienstleistungserbringer wird von dem öffentlichen Auftraggeber, der den Zuschuß gewährt, ausgewählt (auch wenn die Dienstleistungen für die subventionierte Einrichtung erbracht werden): In diesem Falle muß der Auftraggeber die Richtlinie anwenden.
- Die subventionierte Einrichtung ist selbst kein öffentlicher Auftraggeber und wählt den Dienstleistungserbringer selbst aus: In diesem Falle muß der öffentliche Auftraggeber, der den Zuschuß gewährt, dafür sorgen, daß die subventionierte Einrichtung die Richtlinie anwendet, als ob sie selbst ein öffentlicher Auftraggeber wäre. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, wie dies geschieht, etwa, indem die Zuschußgewährung an entsprechende Bedingungen geknüpft wird und Vorkehrungen für eine Rückzahlung des Zuschusses bei Nichteinhaltung der Bedingungen getroffen werden.

Es ist zu beachten, daß die Liste der Bauarbeiten, auf die diese Regelung anzuwenden ist, vollständig ist, während die Liste der Objekte - Krankenhäuser, Sport-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, Schul- und Hochschulgebäuden sowie Verwaltungsgebäude - eher hinweisenden Charakter hat. Eine restriktive Auslegung dieser Kategorien würde den Zielen der Richtlinie, insbesondere hinsichtlich der Transparenz im öffentlichen Auftragswesen, zuwiderlaufen. So wären etwa Altersheime und Einrichtungen für Behinderte mit Krankenhäusern gleichzustellen, wenn die betreffenden Einrichtungen in erster Linie dazu dienen, Alten und Behinderten medizinische Dienstleistungen zukommen zu lassen.

Eine derartige Bestimmung ist auch in der Baurichtlinie enthalten: die Regelung gilt dann, wenn Bauaufträge in den obengenannten Bereichen zu mehr als 50 % von einem öffentlichen Auftraggeber subventioniert werden. Diese Regelung gilt jedoch nicht für einen nicht subventionierten Dienstleistungsauftrag, auch wenn dieser mit einem subventionierten Bauauftrag zusammenhängt.

2.

DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE UNTERLIEGENDE ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE

Nicht alle öffentlichen Dienstleistungsaufträge im Sinne der obigen Definition unterliegen den Verfahrensvorschriften der Dienstleistungsrichtlinie. Sofern keine der genannten Ausnahmen zutreffen, gilt die Dienstleistungsrichtlinie nur für öffentliche Dienstleistungsaufträge, deren Wert einen bestimmten Schwellenwert überschreitet.

2.1 Schwellenwert³²

Die Dienstleistungsrichtlinie gilt für öffentliche Dienstleistungsaufträge, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer 200.000 ECU oder mehr beträgt.

Der Gegenwert des Schwellenwerts von 200.000 ECU in nationaler Währung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1994 an alle zwei Jahre revidiert. Die Berechnung dieses Gegenwerts erfolgt auf der Grundlage des Mittelwerts in ECU der Tageswerte der betreffenden Währung in den 24 Monaten, die am letzten Augusttag vor der zum 1. Januar in Kraft tretenden Revision enden. Der Gegenwert wird jeweils Anfang November im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die bis zur nächsten Revision (31.12.97) geltenden Gegenwerte des Schwellenwertes in den nationalen Währungen lauten wie folgt:

Gegenwerte des Schwellenwertes in den nationalen Währungen für 200.000 ECU

Franc belge	7.898.547	Irish pound	160.564
Franc luxembourgeois	7.898.547	Lira italiana	397.087.000
Dansk krone	1.500.685	Öster. Schilling	2.681.443
Deutsche Mark	381.161	Pound sterling	158.018
Drachmi	58.015.458	Peseta	31.992.917
Franc français	1.316.439	Escudo	39.297.792
Markka	1.223.466	Svensk krona	1.865.157
Nederlandse gulden	427.359		

Im Hinblick auf die oben unter 2.1 erwähnten Bestimmungen der Richtlinie ist jedoch zu erwähnen, daß das Europäische Parlament und der Rat derzeit den Vorschlag für eine Richtlinie prüfen, der die Regelungen der Richtlinie 92/50/EWG ändern soll, um den Bestimmungen des neuen Übereinkommens über das öffentliche Auftragswesen,³³ das von der Europäischen Union im Gefolge der Uruguay Runde im Rahmen der WTO unterzeichnet wurde, Rechnung zu tragen.

³² Artikel 7 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie

2.2 Berechnung des Auftragswerts

2.2.1 Methode

Generell ist bei der Berechnung des Auftragswerts die geschätzte Gesamtvergütung für die Dienstleistung ohne Mehrwertsteuer zugrunde zu legen. Bei bestimmten Arten von Dienstleistungen gelten nach der Richtlinie auch folgende Beträge als Vergütung³⁴:

- bei Versicherungsleistungen die Versicherungsprämie,
- bei Bank- und anderen Finanzdienstleistungen die Gebühren, Provisionen und Zinsen;
- bei Planungsaufträgen die Gebühren und Provisionen.

Nach Auffassung der Kommission dient diese Aufstellung der Veranschaulichung und schränkt in keiner Weise den Grundsatz ein, daß der Gesamtbetrag der Vergütung zu berücksichtigen ist.

Bei Aufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist die Berechnungsgrundlage für den voraussichtlichen Auftragswert:³⁵

- bei befristeten Verträgen mit einer Laufzeit von höchstens 48 Monaten der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages;
- bei unbefristeten Verträgen und Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der Betrag der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48.

Bei regelmäßigen Aufträgen und Daueraufträgen ist die Berechnungsgrundlage für den voraussichtlichen Auftragswert:³⁶

- entweder der tatsächliche Gesamtwert entsprechender Aufträge für ähnliche Arten von Dienstleistungen aus dem vorangeegangenen Haushaltsjahr oder den vorangeegangenen zwölf Monaten, nach Möglichkeit unter Anpassung an voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Dienstleistung folgenden zwölf Monate;
- oder der geschätzte Gesamtwert während der auf die erste Dienstleistung folgenden zwölf Monate bzw. während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese zwölf Monate übersteigt.

Sieht der beabsichtigte Dienstleistungsauftrag Optionsrechte vor, so ist der Vertragswert aufgrund des größtmöglichen Gesamtwerts unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.³⁷

In jedem Falle darf die Methode zur Berechnung des voraussichtlichen Auftragswerts nicht in der Absicht gewählt werden, die Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie zu umgehen.³⁸

³⁴ Artikel 7 Absatz 4 der Dienstleistungsrichtlinie.

³⁵ Artikel 7 Absatz 5 der Dienstleistungsrichtlinie.

³⁶ Artikel 7 Absatz 6 der Dienstleistungsrichtlinie.

2.2.2 Aufteilung von Aufträgen³⁹

Nach der Dienstleistungsrichtlinie ist jegliche Aufteilung von Dienstleistungsaufträgen in der Absicht, die Anwendung der Schwellenwerte zu umgehen, untersagt. Dies richtet sich gegen die nicht nach objektiven Kriterien erfolgende Aufteilung von Aufträgen, da in diesem Falle unterstellt wird, daß die Anwendung der Richtlinie vermieden werden soll.

2.2.3 Aufteilung von Aufträgen in Lose

Werden Dienstleistungen in mehrere Lose aufgeteilt, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, ist der Gesamtwert der Lose heranzuziehen, wenn ermittelt wird, ob der Schwellenwert von 200.000 ECU überschritten wird. Ist dies der Fall, ist die Dienstleistungsrichtlinie auf jeden Einzelauftrag anzuwenden, auch wenn dessen Wert unter 200.000 ECU liegt.⁴⁰

Die Dienstleistungsrichtlinie muß nicht bei Losen mit einem geschätzten Auftragswert von weniger als 80.000 ECU ohne Mehrwertsteuer angewandt werden, wenn der Gesamtwert dieser Lose nicht mehr als 20 % des Gesamtwerts aller Lose beträgt. Der Wert der Lose, die in dieser Weise von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen sind, ist jedoch zu berücksichtigen, wenn über die Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie auf die übrigen Lose zu befinden ist.

Beispiel:

Ein Dienstleistungsauftrag zur Gebäudereinigung wird in folgende Lose aufgeteilt:

Los 1	100.000 ECU
Los 2	60.000 ECU
Los 3	45.000 ECU
<u>Los 4</u>	<u>45.000 ECU</u>
Insges.	240.000 ECU

Der Gesamtwert übersteigt mit 240.000 ECU deutlich den Schwellenwert für die Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie. Der Wert der Lose 2, 3 und 4 liegt zwar jeweils unter 80.000 ECU, doch darf die Ausnahme nur bis zu einem Wert von 20 % des Gesamtwerts, also 48.000 ECU, in Anspruch genommen werden. Der Auftraggeber kann somit entweder Los 3 oder Los 4 von der Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie ausnehmen, nicht aber beide Lose. Die drei übrigen Lose müssen gemäß der Richtlinie vergeben werden, da der Gesamtwert des Auftrags einschließlich des "ausgenommenen" Loses den Schwellenwert von 200.000 ECU übersteigt.

2.2.4 Wiederholung gleichartiger Leistungen

Beabsichtigt ein öffentlicher Auftraggeber, im Wege des Verhandlungsverfahrens ohne Ausschreibung neue Dienstleistungen zu beschaffen, die in einer Wiederholung bereits erbrachter gleichartiger Leistungen bestehen (vgl. 3.3.2.6), so sind hinsichtlich der

³⁸ Artikel 7 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie.

³⁹ Artikel 7 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie.

etwaigen Überschreitung des Schwellenwertes der Wert der ursprünglichen und der Wert der beabsichtigten neuen Dienstleistungen zusammenzuzählen.

2.3 Von der Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommene öffentliche Dienstleistungsaufträge

Bestimmte Aufträge entsprechen zwar der Definition von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (vgl. Absatz 1.1), sind aber aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von der Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen.

2.3.1 Ausnahmen im Bereich der Verteidigung⁴¹

Sofern keine der bereits genannten Ausnahmen gilt, ist die Dienstleistungsrichtlinie auch auf Dienstleistungsaufträge von öffentlichen Auftraggebern im Bereich der Verteidigung anzuwenden, es sei denn, Artikel 223 Absatz 1 Buchstabe b EG-Vertrag findet Anwendung. Nach dieser Bestimmung kann jeder Mitgliedstaat die Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen. Am 15. April 1958 hat der Rat eine Liste der Waren festgelegt, die unter diese Regelung fallen, wenn sie für militärische Zwecke bestimmt sind. Dementsprechend gilt die Ausnahme dann für öffentliche Dienstleistungsaufträge, wenn diese mit in der Liste aufgeführten Waren in Zusammenhang stehen, z.B. für Planung, Beförderung, Wartung usw. dieser Waren. Nach Auffassung der Kommission gilt diese Ausnahme nur dann, wenn die betreffenden Waren *ausschließlich* militärischen Zwecken dienen.

2.3.2 Ausnahmen aus Gründen der Geheimhaltung und der öffentlichen Sicherheit⁴²

Die Dienstleistungsrichtlinie ist nicht auf öffentliche Dienstleistungsaufträge anzuwenden, die

- für geheim erklärt werden oder
- deren Ausführung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert oder
- wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Sicherheit dieses Staates es gebietet.

2.3.3 Ausnahmen aufgrund anderer Verfahrensregeln⁴³

Die Dienstleistungsrichtlinie gilt nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge, die anderen Verfahrensregeln unterliegen und vergeben werden aufgrund

- a) eines zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland oder mehreren Drittländern geschlossenen internationalen Abkommens über Dienstleistungen zur gemeinsamen Verwirklichung oder Nutzung eines Vorhabens durch die Unterzeichnerstaaten; jedes Abkommen wird der Kommission mitgeteilt, die hierzu den gemäß dem Beschluß 71/306/EWG des Rates eingesetzten Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge anhören kann;

⁴¹ Artikel 4 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie.

⁴² Artikel 4 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie.

- b) eines in bezug auf Unternehmen eines Mitgliedstaates oder eines Drittlands in Verbindung mit der Stationierung von Truppen geschlossenen internationalen Abkommens;
- c) des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

3.

VERGABEVERFAHREN

Wie auch die Bau- und die Lieferrichtlinie legt die Dienstleistungsrichtlinie drei Vergabeverfahren fest: Die Auftraggeber können frei zwischen offenem und nichtoffenem Verfahren wählen, das Verhandlungsverfahren darf jedoch nur unter besonderen Bedingungen angewandt werden.⁴⁴

Wichtig!

Bei offenen und nichtoffenen Verfahren dürfen die Auftraggeber zur Erleichterung der Beurteilung der Angebote von den Bieterinnen zusätzliche Informationen verlangen, sie dürfen jedoch nicht über den Wortlaut der Angebote verhandeln. Auf diesen für die Transparenz der Vergabeverfahren wichtigen Aspekt haben Rat und Kommission deutlich hingewiesen: "Der Rat und die Kommission erklären, daß bei den offenen und den nichtoffenen Verfahren Verhandlungen mit den Bewerberinnen oder Bieterinnen über Hauptbestandteile des Auftrages, deren Änderung den Wettbewerb verfälschen könnte, und insbesondere über die Preise ausgeschlossen sind; Erörterungen mit den Bewerberinnen oder Bieterinnen dürfen nur stattfinden, wenn es darum geht, den Inhalt des Angebots oder die Forderungen der öffentlichen Auftraggeber zu präzisieren oder zu vervollständigen, und sofern sich dies nicht diskriminierend auswirkt."'⁴⁵

3.1 Offenes Verfahren

Bei offenen Verfahren können alle interessierten Dienstleistungserbringer auf die Bekanntmachung eines Auftrags hin ein Angebot einreichen.⁴⁶

3.2 Nichtoffenes Verfahren

Das nichtoffene Verfahren umfaßt zwei Phasen⁴⁷: In der ersten Phase kann jeder interessierte Dienstleistungserbringer auf die Bekanntmachung eines Auftrags hin einen Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren einreichen. Ein solcher Dienstleistungserbringer wird als "Bewerber" bezeichnet. In der zweiten Phase fordert der Auftraggeber ausgewählte Bewerber zur Angebotsabgabe auf. Diese Bewerber sind nach den weiter unten in Abschnitt 6 beschriebenen Vorschriften auszuwählen.

Können die normalen Fristen für nichtoffene Verfahren (vgl. 4.8.2) aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden, kann das beschleunigte nichtoffene Verfahren angewandt werden.⁴⁸ Da durch diese Ausnahme möglicherweise der Wettbewerb eingeschränkt wird, ist sie restriktiv anzuwenden und auf solche Fälle zu beschränken, in denen der Auftraggeber die Dringlichkeit anhand objektiver Umstände nachweisen kann, daß es wirklich unmöglich ist, die normalen Fristen für nichtoffene Verfahren einzuhalten.

Die Gründe für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind in einer im Amtsblatt zu veröffentlichenden Bekanntmachung darzulegen (vgl. 4.3.2).

⁴⁴ Artikel 11 der Dienstleistungsrichtlinie.

⁴⁵ Abl. L 111 vom 30.4.1994, S. 114.

⁴⁶ Artikel 1 Buchstabe d der Dienstleistungsrichtlinie.

⁴⁷ Artikel 1 Buchstabe e der Dienstleistungsrichtlinie.

3.3 Verhandlungsverfahren

Bei Verhandlungsverfahren wenden sich die Auftraggeber an Dienstleistungserbringer ihrer Wahl und handeln mit einem oder mehreren von ihnen die Auftragsbedingungen - z.B. technische, verwaltungstechnische oder finanzielle Konditionen - aus.⁴⁹

Beim Verhandlungsverfahren kann zwar der öffentliche Auftraggeber nicht nur bei der Zuschlagserteilung, sondern auch in den vorangehenden Beratungen wie ein unabhängiger Marktbeteiligter agieren, doch läßt auch dieses Verfahren dem Auftraggeber nicht völlig freie Hand, da der Auftraggeber bestimmte Regeln der guten Verwaltungspraxis zu beachten hat, z.B.:

- Die Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich der Preise, Fristen und technischen Aspekte, sind vorab festzulegen;
- Vor- und Nachteile der Angebote sind abzuwägen,
- die Bewerber müssen gleichbehandelt werden.

Das Verhandlungsverfahren darf ausschließlich in den von der Dienstleistungsrichtlinie genannten Fällen angewandt werden.⁵⁰

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sind diese Bestimmungen eng auszulegen, und die Beweislast dafür, daß die außergewöhnlichen Umstände, die die Ausnahme rechtfertigen, tatsächlich vorliegen, obliegt demjenigen, der sich auf sie berufen will.⁵¹

Die Fälle, in denen das Verhandlungsverfahren zulässig ist, sind in zwei Gruppen zu unterteilen: Fälle, in denen eine vorherige Bekanntmachung zu veröffentlichen ist, und Fälle, in denen eine solche Bekanntmachung nicht erforderlich ist.

3.3.1 Verhandlungsverfahren mit Auftragsbekanntmachung⁵²

Wie beim nichtoffenen Verfahren muß der Auftraggeber eine Aufforderung zur Interessensbekundung (Bewerbung) veröffentlichen und daraufhin diejenigen Bewerber auswählen, die zu Verhandlungen auf der Grundlage der in der Auftragsbekanntmachung genannten Qualifikationskriterien eingeladen werden. Zulässig sind nur die in Artikel 29 bis 35 der Dienstleistungsrichtlinie genannten Kriterien (persönliche Lage des Dienstleistungserbringers, Eintragung ins Berufs- oder Handelsregister, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Eignung und technische Leistungsfähigkeit).

Auch das Verhandlungsverfahren kann beschleunigt werden, wenn die geforderte Dringlichkeit (vgl. Absatz 3.2) gegeben ist.

Die Dienstleistungsrichtlinie läßt in den nachstehend erläuterten drei Fällen die Anwendung des Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Auftragsbekanntmachung zu.

⁴⁹ Artikel 1 Buchstabe f der Dienstleistungsrichtlinie.

⁵⁰ Artikel 11 der Dienstleistungsrichtlinie; vgl. Rechtssache C-328/92, Kommission/Spanien (Arzneimittel), Slg. 1994, I-1569 (Lieferaufträge) und Rechtssache C-24/91, Kommission/Spanien (Universitätsgebäude), Slg. 1992, I-1989 (Baufaufträge).

⁵¹ Rechtssache 199/85, Kommission/Italien (Müllverbrennungsanlage in Mailand), Slg. 1987, 1039, Nr.

3.3.1.1 Nicht ordnungsgemäße oder unannehmbare Angebote⁵³

Ein Auftraggeber kann das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Auftragsbekanntmachung anwenden, wenn im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens keine ordnungsgemäßen⁵⁴ oder nur solche Angebote eingereicht worden sind, die nach den innerstaatlichen Vorschriften im Sinne der Artikel 23 bis 28 unannehmbare⁵⁵ sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden. Wenn also im Zuge des ursprünglichen offenen oder nichtoffenen Verfahrens keine ordnungsgemäßen und annehmbaren Angebote bzw. Bewerbungen⁵⁶ eingegangen sind, muß das Verfahren eigentlich förmlich abgeschlossen und neu begonnen werden. In diesem Falle ist aber der Rückgriff auf das Verhandlungsverfahren zulässig, um im Wege dieses Verfahrens die zuvor festgestellten nicht ordnungsgemäßen und unannehmbaren Aspekte der Angebote zu bereinigen.

In der zweiten Runde darf jedoch nur dann das Verhandlungsverfahren angewandt werden, wenn die Auftragsbedingungen nicht wesentlich geändert werden. Nach Auffassung der Kommission stellen Änderungen an den Finanzbestimmungen, der Frist für die Erbringung der Dienstleistungen, den technischen Spezifikationen usw. wesentliche Änderungen dar, die einen Rückgriff auf das Verhandlungsverfahren nicht zulassen.

Da es sich um ein neues Verfahren handelt, ist auch eine neue Auftragsbekanntmachung zu veröffentlichen. Darauf kann jedoch verzichtet werden, wenn alle Bieter bzw. Bewerber, die bei dem vorangegangenen offenen oder nichtoffenen Verfahren den formalen Anforderungen des Verfahrens entsprechende Angebote eingereicht hatten und die die Auswahlkriterien gemäß den Artikeln 29 bis 35 der Dienstleistungsrichtlinie (persönliche Lage des Dienstleistungserbringers, Eintragung ins Berufs- oder Handelsregister, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Eignung und technische Leistungsfähigkeit) genügen, zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden. Wird einer dieser Bieter ausgeschlossen (unabhängig davon, ob außerdem weitere Dienstleistungserbringer zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert wurden oder nicht), ist eine Auftragsbekanntmachung zu veröffentlichen, um die ausgeschlossenen Bieter in die Lage zu versetzen, erneut Teilnahmeanträge einzureichen.

3.3.1.2 Keine globale Preisgestaltung möglich⁵⁷

Das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Auftragsbekanntmachung darf ausnahmsweise auch dann angewandt werden, wenn es sich um Dienstleistungen handelt, die ihrer Natur nach oder wegen der damit verbundenen Risiken eine vorherige globale Preisgestaltung

⁵³ Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Dienstleistungsrichtlinie; diese Ausnahme ist auch in der Bau- und der Lieferrichtlinie vorgesehen.

⁵⁴ Z.B., wenn die Angebote nicht den Verfahrensvorschriften entsprechen, wenn die Preise erkennbar nicht Ausdruck eines wettbewerbsorientierten Angebots sind oder wenn Angebote schikanöse einseitige Klauseln enthalten.

⁵⁵ Z.B., wenn Angebote nach Fristablauf eingereicht werden, wenn Bieter nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, wenn die Angebotspreise in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu hoch sind oder die Angebotspreise ungewöhnlich niedrig sind.

⁵⁶ D.h. Antrag eines Dienstleistungserbringers, im nichtoffenen Verfahren zur Angebotsabgabe bzw. im Verhandlungsverfahren zur Verhandlung aufgefordert zu werden.

⁵⁷ Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Dienstleistungsrichtlinie; diese Ausnahme ist auch in der Bau-

nicht zulassen. Damit sollen Fälle berücksichtigt werden, in denen die Bieter keinen festen Gesamtpreis für die Dienstleistungen angeben können, sondern Eventualitäten berücksichtigen müssen, die einen direkten Vergleich der Preisgestaltung unmöglich machen (zum Beispiel Reparaturleistungen, bei denen das Ausmaß der erforderlichen Reparaturen erst nach Beginn der Arbeiten deutlich wird).

3.3.1.3 Spezifikationen können nicht genau festgelegt werden⁵⁸

Das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Auftragsbekanntmachung darf auch dann angewandt werden, wenn die betreffenden Dienstleistungen dergestalt sind, daß vertragliche Spezifikationen nicht hinreichend genau festgelegt werden können, um den Auftrag durch die Wahl des besten Angebots nach den Vorschriften über offene und nichtoffene Verfahren vergeben zu können. Dies kann insbesondere bei Versicherungs-, Bank- und Investmentdienstleistungen, die der Kategorie 6 in Anhang I A der Richtlinie unterliegen, sowie bei geistig-schöpferischen Leistungen generell der Fall sein.

3.3.2 *Verhandlungsverfahren ohne Auftragsbekanntmachung*⁵⁹

In den nachstehend erläuterten sechs Fällen darf ein öffentlicher Auftraggeber das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Auftragsbekanntmachung anwenden.

3.3.2.1 Ausbleibende Angebote⁶⁰

Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Auftragsbekanntmachung kann angewandt werden, wenn im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben werden, wobei aber die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden dürfen. Vor der Einleitung des Verhandlungsverfahrens muß der öffentliche Auftraggeber das betreffende offene bzw. nichtoffene Verfahren abschließen und dem Amtsblatt eine entsprechende Mitteilung machen.⁶¹ Damit sollen Fälle berücksichtigt werden, in denen ein offenes oder nichtoffenes Verfahren keinerlei Interesse hervorrief oder in denen etwaige Angebote als nichtig angesehen werden können, da sie nicht den in den Auftragsunterlagen festgelegten Erfordernissen entsprechen.

Auch hier dürfen die Vertragsbestimmungen vor der Einleitung des Verhandlungsverfahrens nicht grundlegend geändert werden (vgl. 3.3.1.1).

Angebote sind als nicht geeignet anzusehen, wenn sie im oben erläuterten Sinne unannehmbar oder nicht ordnungsgemäß sind und wenn ihr Inhalt außerdem für den ausgeschriebenen Auftrag irrelevant ist. Derartige Angebote entsprechen in keiner Weise den in den Auftragsunterlagen festgelegten Erfordernissen und werden als nicht eingereicht angesehen.

⁵⁸ Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c der Dienstleistungsrichtlinie.

⁵⁹ Artikel 11 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie.

⁶⁰ Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e der Dienstleistungsrichtlinie.

3.3.2.2 Technische oder künstlerische Gründe sowie Schutz von Ausschließlichkeitsrechten⁶²

Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Auftragsbekanntmachung ist zulässig, wenn Dienstleistungen aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Dienstleistungserbringer ausgeführt werden können. Diese Ausnahmebestimmung ist sehr eng gefaßt und gilt nur in den Fällen, in denen die Aufforderung zur Angebotsabgabe oder von Interessensbekundungen irreführend wäre, da die betreffende Dienstleistung nur von einem einzigen Dienstleistungserbringer ausgeführt werden kann.⁶³ Ganz sicher darf diese Ausnahme geltend gemacht werden, wenn ein bestimmter Dienstleistungserbringer über das ausschließliche Recht zur Erbringung einer bestimmten Leistung verfügt. Die Ausnahmebestimmung gilt jedoch nicht, wenn Dritte über Lizenzen zur Nutzung dieses ausschließlichen Rechts verfügen oder derartige Lizenzen in angemessener Weise erlangen können. So hätte etwa ein Bildhauer das ausschließliche Recht zur Reparatur oder Kopie eines von ihm geschaffenen Kunstwerks, doch wenn er die Lizenz zur Herstellung von Photographien des Kunstwerks bereits Dritten überlassen hat, verfügt er nicht mehr über das ausschließliche Recht zur Herstellung derartiger Photographien.

Die Fälle, in denen das Verhandlungsverfahren auch ohne das Vorliegen ausschließlicher Rechte oder technischer bzw. künstlerischer Gründe angewandt werden darf, sind nicht sehr zahlreich. Ein solche Fall wäre gegeben, wenn eine kommunale Einrichtung ein Kunstwerk bereits in Auftrag gegeben hat, später jedoch ein zweites Kunstwerk in Auftrag geben will, um gewissermaßen ein "Paar" zu erhalten. Unter diesen Umständen müßten objektive Gründe dafür angeführt werden, aus denen das zweite Kunstwerk nicht bei einem anderen Künstler in Auftrag gegeben werden kann.

3.3.2.3 Der Auftrag muß nach einem Wettbewerb an den Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden⁶⁴

Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Auftragsbekanntmachung darf angewandt werden, wenn ein Auftrag im Anschluß an einen Wettbewerb gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muß. Im letzteren Fall müssen alle Gewinner des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden.

Hier ist das Verhandlungsverfahren deshalb zulässig, weil der Wettbewerb bereits Gegenstand einer Ausschreibung war, wenn der Auftragswert den Schwellenwert von 200.000 ECU überschreitet (vgl. Abschnitt 8).

⁶² Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der Dienstleistungsrichtlinie.

⁶³ Vgl. Rechtssache C-328/92, Kommission/Spanien (Arzneimittel), Slg. 1994, I-1569, Nr. 17.

⁶⁴ Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c der Dienstleistungsrichtlinie.

3.3.2.4 Äußerste Dringlichkeit⁶⁵

Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Auftragsbekanntmachung darf angewandt werden, sofern dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die die betreffenden Auftraggeber nicht vorhersehen konnten, es nicht zulassen, die für offene, nichtoffene oder Verhandlungsverfahren mit vorheriger Auftragsbekanntmachung geltenden Fristen einzuhalten. Die zur Begründung der zwingenden Dringlichkeit angeführten Umstände dürfen auf keinen Fall vom Auftraggeber verursacht sein.

Als unvorhersehbar sind hier solche Ereignisse anzusehen, die nichts mit dem üblichen wirtschaftlichen und sozialen Leben zu tun haben, z.B. Überschwemmungen oder Erdbeben, deren Opfer dringender Hilfe bedürfen.⁶⁶ Die Dienstleistungsrichtlinie läßt dieses Verfahren nur insofern zu, als es zur Bewältigung der betreffenden Lage erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Mindestfristen (vgl. Absatz 4.8) bedeutet dies, daß die Ausnahme für Dienstleistungen gilt, die etwa einen Monat lang erbracht werden. Für Dienstleistungen, die nach diesem Zeitraum benötigt werden, bleibt dem Auftraggeber genügend Zeit, einen Dienstleistungsauftrag gemäß den normalen Verfahren auszuschreiben und zu vergeben und dabei aus Gründen der Dringlichkeit kürzere Fristen anzusetzen.⁶⁷

3.3.2.5 Zusätzliche Dienstleistungen⁶⁸

Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Auftragsbekanntmachung darf für zusätzliche Dienstleistungen angewandt werden, die weder in dem der Auftragsvergabe zugrundeliegenden Entwurf noch in dem zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen unvorhergesehener Ereignisse erforderlich sind, um die bereits vergebenen Dienstleistungen ausführen zu können.

In diesem Falle ist das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Auftragsbekanntmachung zulässig, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Auftrag wird an den Dienstleistungserbringer vergeben, der den Hauptauftrag ausführt.
- Die zusätzlichen Dienstleistungen können aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht ohne wesentliche Nachteile für den Auftraggeber vom Hauptauftrag

⁶⁵ Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Dienstleistungsrichtlinie; diese Ausnahme ist auch in der Bau- und der Lieferrichtlinie vorgesehen.

⁶⁶ Vgl. Rechtssache C-194/88R, Kommission/Italien, Slg. 1988, 5647: Der Gerichtshof wies die Italienische Republik an, die Vergabe eines öffentlichen Bauauftrags aufzuheben, da die Dringlichkeit nicht auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sei, weshalb der öffentliche Auftraggeber den Auftrag im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften hätte ausschreiben müssen.

⁶⁷ In der Rechtssache C-24/91, Kommission/Spanien, Slg. 1992, I-1989, befand der Gerichtshof, daß die für das beschleunigte Verfahren geltenden Fristen durchaus mit der von der spanischen Regierung geltend gemachten zwingenden Dringlichkeit vereinbar seien. Die Vergabe der Aufträge für Erweiterung und Renovierung der Gebäude der Fakultät für Politische Wissenschaften ohne vorherige Auftragsbekanntmachung verstoße damit gegen Gemeinschaftsrecht. Vgl. hierzu auch Rechtssache C-107/02, Kommission/Italien (Levinenserran), Slg. 2004, I 4655

abgetrennt werden, oder sie können zwar abgetrennt werden, sind aber zur Vollendung des Hauptauftrags unbedingt erforderlich.

- Der Gesamtwert der Aufträge für die zusätzlichen Dienstleistungen beträgt nicht mehr als 50 % des Hauptauftragswertes.

Diese Ausnahme ist auch in der Baurichtlinie vorgesehen.

3.3.2.6 Wiederholung gleichartiger Dienstleistungen⁶⁹

Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Auftragsbekanntmachung darf bei neuen Dienstleistungen angewandt werden, die in der Wiederholung gleichartiger Leistungen bestehen und die vom gleichen Auftraggeber an den Dienstleistungserbringer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die neuen Dienstleistungen müssen einem Grundentwurf entsprechen, der bereits Gegenstand eines im offenen oder nichtoffenen Verfahrens vergebenen Auftrags war. Diese Voraussetzung ist also nicht erfüllt, wenn bereits der erste Auftrag aus irgendeinem Grunde im Verhandlungsverfahren vergeben wurde.
- Bereits bei der Ausschreibung des ersten Auftrags muß darauf hingewiesen werden, daß zusätzliche Dienstleistungen im Wege des Verhandlungsverfahrens vergeben werden.
- Bei der Ermittlung des Gesamtauftragswertes zur Klärung der Frage, ob die Richtlinie anzuwenden ist oder nicht, ist auch der Wert des Auftrags über die nachfolgenden Dienstleistungen zu berücksichtigen.
- Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Auftragsbekanntmachung darf nur binnen drei Jahren nach Abschluß des ersten Auftrags angewandt werden.

3.4 Informationen über die Entscheidungen des Auftraggebers

3.4.1 Ablehnung von Bewerbern und Bietern⁷⁰

Jeder nicht berücksichtigte Bewerber oder Bieter kann von dem betreffenden öffentlichen Auftraggeber verlangen, daß ihm die Gründe für die Ablehnung seiner Bewerbung bzw. seines Angebots mitgeteilt werden; im Falle eines nicht berücksichtigten Angebots kann auch die Angabe des Namens des erfolgreichen Bieters verlangt werden.

Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, diese Angaben binnen 15 Tagen nach Eingang des entsprechenden Ersuchens mitzuteilen.

⁶⁹ Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe f der Dienstleistungsrichtlinie; diese Ausnahme ist auch in der Baurichtlinie vorgesehen

3.4.2 Abbruch eines Vergabeverfahrens⁷¹

Ein Auftraggeber, der ein Vergabeverfahren eingeleitet hat, kann dies abbrechen und/oder ein neues Verfahren einleiten. Die Gründe für einen solchen Beschluß sind den Bewerbern und Bieter, die dies schriftlich beantragen, sowie dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft mitzuteilen.

3.4.3 Vergabevermerk⁷²

Die Auftraggeber müssen zu jedem vergebenen Auftrag, der der Dienstleistungsrichtlinie unterliegt, einen Vergabevermerk anfertigen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Auftraggebers, Auftragsgegenstand und -wert;
- Namen der berücksichtigten Bewerber bzw. Bieter und Gründe für ihre Auswahl;
- Namen der abgelehnten Bewerber bzw. Bieter und Gründe für die Ablehnung;
- Name des erfolgreichen Bieters und Gründe für die Wahl seines Angebots sowie - falls bekannt - der Teil des Auftrags, den der erfolgreiche Bieter an Dritte weiterzugeben beabsichtigt;
- bei Verhandlungsverfahren (mit und ohne vorherige Auftragsbekanntmachung) Begründung für die Anwendung dieses Verfahrens (vgl. Absatz 3.3).

Der Vergabevermerk oder dessen Hauptpunkte sind der Kommission auf Anfrage zu übermitteln.

4.

⁷¹ Artikel 12 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie

GEMEINSAME BEKANNTMACHUNGSVORSCHRIFTEN

4.1 Auftragsbekanntmachungen

Zu den wichtigsten Elementen der Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen gehören transparente Verfahren, die allen interessierten Wirtschaftsbeteiligten die gleichen Möglichkeiten einräumen, in offenen Verfahren Angebote bzw. in nichtoffenen und Verhandlungsverfahren Interessensbekundungen einzureichen. Die notwendige Transparenz wird durch Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen erzielt.

4.1.1 *Jährliche nichtverbindliche Bekanntmachung*⁷³

Nach der Dienstleistungsrichtlinie müssen die öffentlichen Auftraggeber sobald wie möglich nach Beginn ihres jeweiligen Haushaltsjahres eine nichtverbindliche Bekanntmachung über sämtliche für die nächsten zwölf Monate vorgesehenen Aufträge über Dienstleistungen in jeder Kategorie des Anhangs I A (d.h. der Dienstleistungskategorien, die der Dienstleistungsrichtlinie unterliegen) veröffentlichen. Die Auftraggeber sind von dieser Verpflichtung befreit, wenn der geschätzte Gesamtwert der vorgesehenen Aufträge unter 750.000 ECU liegt.

Kommt ein Auftraggeber seiner Pflicht zur Veröffentlichung einer solchen nichtverbindlichen Bekanntmachung nicht nach, kann der Gerichtshof den betreffenden Mitgliedstaat wegen Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verurteilen.⁷⁴ Durch diesen Verstoß gegen die Gemeinschaftsvorschriften könnte ein Auftraggeber einen Dienstleistungserbringer widerrechtlich von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren abhalten oder einem Dienstleistungserbringer außergewöhnliche Kosten verursachen. Wenn ein Auftraggeber zum Beispiel eine umfangreiche Studie nicht in seiner jährlichen nichtverbindlichen Bekanntmachung angibt, kann ein potentieller Bieter auch nicht die erforderlichen Vorbereitungen treffen, so daß er nach der Ausschreibung des betreffenden Auftrags gezwungen wäre, zusätzliches Personal einzusetzen, um sein Angebot noch fristgerecht ausarbeiten zu können.

In der Praxis liegt ein ganz offensichtlicher Anreiz zur Veröffentlichung einer nichtverbindlichen Bekanntmachung für die Auftraggeber darin, daß sie dann die Fristen für die Einreichung von Angeboten in offenen und nichtoffenen Verfahren (vgl. Absatz 4.8) verkürzen können, und zwar auch dann, wenn sie nicht zur Veröffentlichung derartiger Bekanntmachungen verpflichtet wären.

4.1.2 *Bekanntmachung eines Auftrags*

Die Pflicht der Auftraggeber zur Bekanntmachung der beabsichtigten Vergabe eines öffentlichen Auftrags (Ausschreibung) bildet ein Kernelement des Binnenmarktes, da die Wirtschaftsbeteiligten aus allen Mitgliedstaaten so in die Lage versetzt werden, sich über sämtliche in der Gemeinschaft zu vergebenden öffentlichen Aufträge zu informieren: Je

⁷³ Artikel 15 der Dienstleistungsrichtlinie.

⁷⁴ Z. B. D. 11/81, C-272/81, K. 11/81, C-11/81, C-12/81, C-13/81, C-14/81, C-15/81, C-16/81, C-17/81, C-18/81, C-19/81, C-20/81, C-21/81, C-22/81, C-23/81, C-24/81, C-25/81, C-26/81, C-27/81, C-28/81, C-29/81, C-30/81, C-31/81, C-32/81, C-33/81, C-34/81, C-35/81, C-36/81, C-37/81, C-38/81, C-39/81, C-40/81, C-41/81, C-42/81, C-43/81, C-44/81, C-45/81, C-46/81, C-47/81, C-48/81, C-49/81, C-50/81, C-51/81, C-52/81, C-53/81, C-54/81, C-55/81, C-56/81, C-57/81, C-58/81, C-59/81, C-60/81, C-61/81, C-62/81, C-63/81, C-64/81, C-65/81, C-66/81, C-67/81, C-68/81, C-69/81, C-70/81, C-71/81, C-72/81, C-73/81, C-74/81, C-75/81, C-76/81, C-77/81, C-78/81, C-79/81, C-80/81, C-81/81, C-82/81, C-83/81, C-84/81, C-85/81, C-86/81, C-87/81, C-88/81, C-89/81, C-90/81, C-91/81, C-92/81, C-93/81, C-94/81, C-95/81, C-96/81, C-97/81, C-98/81, C-99/81, C-100/81, C-101/81, C-102/81, C-103/81, C-104/81, C-105/81, C-106/81, C-107/81, C-108/81, C-109/81, C-110/81, C-111/81, C-112/81, C-113/81, C-114/81, C-115/81, C-116/81, C-117/81, C-118/81, C-119/81, C-120/81, C-121/81, C-122/81, C-123/81, C-124/81, C-125/81, C-126/81, C-127/81, C-128/81, C-129/81, C-130/81, C-131/81, C-132/81, C-133/81, C-134/81, C-135/81, C-136/81, C-137/81, C-138/81, C-139/81, C-140/81, C-141/81, C-142/81, C-143/81, C-144/81, C-145/81, C-146/81, C-147/81, C-148/81, C-149/81, C-150/81, C-151/81, C-152/81, C-153/81, C-154/81, C-155/81, C-156/81, C-157/81, C-158/81, C-159/81, C-160/81, C-161/81, C-162/81, C-163/81, C-164/81, C-165/81, C-166/81, C-167/81, C-168/81, C-169/81, C-170/81, C-171/81, C-172/81, C-173/81, C-174/81, C-175/81, C-176/81, C-177/81, C-178/81, C-179/81, C-180/81, C-181/81, C-182/81, C-183/81, C-184/81, C-185/81, C-186/81, C-187/81, C-188/81, C-189/81, C-190/81, C-191/81, C-192/81, C-193/81, C-194/81, C-195/81, C-196/81, C-197/81, C-198/81, C-199/81, C-200/81, C-201/81, C-202/81, C-203/81, C-204/81, C-205/81, C-206/81, C-207/81, C-208/81, C-209/81, C-210/81, C-211/81, C-212/81, C-213/81, C-214/81, C-215/81, C-216/81, C-217/81, C-218/81, C-219/81, C-220/81, C-221/81, C-222/81, C-223/81, C-224/81, C-225/81, C-226/81, C-227/81, C-228/81, C-229/81, C-230/81, C-231/81, C-232/81, C-233/81, C-234/81, C-235/81, C-236/81, C-237/81, C-238/81, C-239/81, C-240/81, C-241/81, C-242/81, C-243/81, C-244/81, C-245/81, C-246/81, C-247/81, C-248/81, C-249/81, C-250/81, C-251/81, C-252/81, C-253/81, C-254/81, C-255/81, C-256/81, C-257/81, C-258/81, C-259/81, C-260/81, C-261/81, C-262/81, C-263/81, C-264/81, C-265/81, C-266/81, C-267/81, C-268/81, C-269/81, C-270/81, C-271/81, C-272/81, C-273/81, C-274/81, C-275/81, C-276/81, C-277/81, C-278/81, C-279/81, C-280/81, C-281/81, C-282/81, C-283/81, C-284/81, C-285/81, C-286/81, C-287/81, C-288/81, C-289/81, C-290/81, C-291/81, C-292/81, C-293/81, C-294/81, C-295/81, C-296/81, C-297/81, C-298/81, C-299/81, C-300/81, C-301/81, C-302/81, C-303/81, C-304/81, C-305/81, C-306/81, C-307/81, C-308/81, C-309/81, C-310/81, C-311/81, C-312/81, C-313/81, C-314/81, C-315/81, C-316/81, C-317/81, C-318/81, C-319/81, C-320/81, C-321/81, C-322/81, C-323/81, C-324/81, C-325/81, C-326/81, C-327/81, C-328/81, C-329/81, C-330/81, C-331/81, C-332/81, C-333/81, C-334/81, C-335/81, C-336/81, C-337/81, C-338/81, C-339/81, C-340/81, C-341/81, C-342/81, C-343/81, C-344/81, C-345/81, C-346/81, C-347/81, C-348/81, C-349/81, C-350/81, C-351/81, C-352/81, C-353/81, C-354/81, C-355/81, C-356/81, C-357/81, C-358/81, C-359/81, C-360/81, C-361/81, C-362/81, C-363/81, C-364/81, C-365/81, C-366/81, C-367/81, C-368/81, C-369/81, C-370/81, C-371/81, C-372/81, C-373/81, C-374/81, C-375/81, C-376/81, C-377/81, C-378/81, C-379/81, C-380/81, C-381/81, C-382/81, C-383/81, C-384/81, C-385/81, C-386/81, C-387/81, C-388/81, C-389/81, C-390/81, C-391/81, C-392/81, C-393/81, C-394/81, C-395/81, C-396/81, C-397/81, C-398/81, C-399/81, C-400/81, C-401/81, C-402/81, C-403/81, C-404/81, C-405/81, C-406/81, C-407/81, C-408/81, C-409/81, C-410/81, C-411/81, C-412/81, C-413/81, C-414/81, C-415/81, C-416/81, C-417/81, C-418/81, C-419/81, C-420/81, C-421/81, C-422/81, C-423/81, C-424/81, C-425/81, C-426/81, C-427/81, C-428/81, C-429/81, C-430/81, C-431/81, C-432/81, C-433/81, C-434/81, C-435/81, C-436/81, C-437/81, C-438/81, C-439/81, C-440/81, C-441/81, C-442/81, C-443/81, C-444/81, C-445/81, C-446/81, C-447/81, C-448/81, C-449/81, C-450/81, C-451/81, C-452/81, C-453/81, C-454/81, C-455/81, C-456/81, C-457/81, C-458/81, C-459/81, C-460/81, C-461/81, C-462/81, C-463/81, C-464/81, C-465/81, C-466/81, C-467/81, C-468/81, C-469/81, C-470/81, C-471/81, C-472/81, C-473/81, C-474/81, C-475/81, C-476/81, C-477/81, C-478/81, C-479/81, C-480/81, C-481/81, C-482/81, C-483/81, C-484/81, C-485/81, C-486/81, C-487/81, C-488/81, C-489/81, C-490/81, C-491/81, C-492/81, C-493/81, C-494/81, C-495/81, C-496/81, C-497/81, C-498/81, C-499/81, C-500/81, C-501/81, C-502/81, C-503/81, C-504/81, C-505/81, C-506/81, C-507/81, C-508/81, C-509/81, C-510/81, C-511/81, C-512/81, C-513/81, C-514/81, C-515/81, C-516/81, C-517/81, C-518/81, C-519/81, C-520/81, C-521/81, C-522/81, C-523/81, C-524/81, C-525/81, C-526/81, C-527/81, C-528/81, C-529/81, C-530/81, C-531/81, C-532/81, C-533/81, C-534/81, C-535/81, C-536/81, C-537/81, C-538/81, C-539/81, C-540/81, C-541/81, C-542/81, C-543/81, C-544/81, C-545/81, C-546/81, C-547/81, C-548/81, C-549/81, C-550/81, C-551/81, C-552/81, C-553/81, C-554/81, C-555/81, C-556/81, C-557/81, C-558/81, C-559/81, C-560/81, C-561/81, C-562/81, C-563/81, C-564/81, C-565/81, C-566/81, C-567/81, C-568/81, C-569/81, C-570/81, C-571/81, C-572/81, C-573/81, C-574/81, C-575/81, C-576/81, C-577/81, C-578/81, C-579/81, C-580/81, C-581/81, C-582/81, C-583/81, C-584/81, C-585/81, C-586/81, C-587/81, C-588/81, C-589/81, C-590/81, C-591/81, C-592/81, C-593/81, C-594/81, C-595/81, C-596/81, C-597/81, C-598/81, C-599/81, C-600/81, C-601/81, C-602/81, C-603/81, C-604/81, C-605/81, C-606/81, C-607/81, C-608/81, C-609/81, C-610/81, C-611/81, C-612/81, C-613/81, C-614/81, C-615/81, C-616/81, C-617/81, C-618/81, C-619/81, C-620/81, C-621/81, C-622/81, C-623/81, C-624/81, C-625/81, C-626/81, C-627/81, C-628/81, C-629/81, C-630/81, C-631/81, C-632/81, C-633/81, C-634/81, C-635/81, C-636/81, C-637/81, C-638/81, C-639/81, C-640/81, C-641/81, C-642/81, C-643/81, C-644/81, C-645/81, C-646/81, C-647/81, C-648/81, C-649/81, C-650/81, C-651/81, C-652/81, C-653/81, C-654/81, C-655/81, C-656/81, C-657/81, C-658/81, C-659/81, C-660/81, C-661/81, C-662/81, C-663/81, C-664/81, C-665/81, C-666/81, C-667/81, C-668/81, C-669/81, C-670/81, C-671/81, C-672/81, C-673/81, C-674/81, C-675/81, C-676/81, C-677/81, C-678/81, C-679/81, C-680/81, C-681/81, C-682/81, C-683/81, C-684/81, C-685/81, C-686/81, C-687/81, C-688/81, C-689/81, C-690/81, C-691/81, C-692/81, C-693/81, C-694/81, C-695/81, C-696/81, C-697/81, C-698/81, C-699/81, C-700/81, C-701/81, C-702/81, C-703/81, C-704/81, C-705/81, C-706/81, C-707/81, C-708/81, C-709/81, C-710/81, C-711/81, C-712/81, C-713/81, C-714/81, C-715/81, C-716/81, C-717/81, C-718/81, C-719/81, C-720/81, C-721/81, C-722/81, C-723/81, C-724/81, C-725/81, C-726/81, C-727/81, C-728/81, C-729/81, C-730/81, C-731/81, C-732/81, C-733/81, C-734/81, C-735/81, C-736/81, C-737/81, C-738/81, C-739/81, C-740/81, C-741/81, C-742/81, C-743/81, C-744/81, C-745/81, C-746/81, C-747/81, C-748/81, C-749/81, C-750/81, C-751/81, C-752/81, C-753/81, C-754/81, C-755/81, C-756/81, C-757/81, C-758/81, C-759/81, C-760/81, C-761/81, C-762/81, C-763/81, C-764/81, C-765/81, C-766/81, C-767/81, C-768/81, C-769/81, C-770/81, C-771/81, C-772/81, C-773/81, C-774/81, C-775/81, C-776/81, C-777/81, C-778/81, C-779/81, C-780/81, C-781/81, C-782/81, C-783/81, C-784/81, C-785/81, C-786/81, C-787/81, C-788/81, C-789/81, C-790/81, C-791/81, C-792/81, C-793/81, C-794/81, C-795/81, C-796/81, C-797/81, C-798/81, C-799/81, C-800/81, C-801/81, C-802/81, C-803/81, C-804/81, C-805/81, C-806/81, C-807/81, C-808/81, C-809/81, C-810/81, C-811/81, C-812/81, C-813/81, C-814/81, C-815/81, C-816/81, C-817/81, C-818/81, C-819/81, C-820/81, C-821/81, C-822/81, C-823/81, C-824/81, C-825/81, C-826/81, C-827/81, C-828/81, C-829/81, C-830/81, C-831/81, C-832/81, C-833/81, C-834/81, C-835/81, C-836/81, C-837/81, C-838/81, C-839/81, C-840/81, C-841/81, C-842/81, C-843/81, C-844/81, C-845/81, C-846/81, C-847/81, C-848/81, C-849/81, C-850/81, C-851/81, C-852/81, C-853/81, C-854/81, C-855/81, C-856/81, C-857/81, C-858/81, C-859/81, C-860/81, C-861/81, C-862/81, C-863/81, C-864/81, C-865/81, C-866/81, C-867/81, C-868/81, C-869/81, C-870/81, C-871/81, C-872/81, C-873/81, C-874/81, C-875/81, C-876/81, C-877/81, C-878/81, C-879/81, C-880/81, C-881/81, C-882/81, C-883/81, C-884/81, C-885/81, C-886/81, C-887/81, C-888/81, C-889/81, C-890/81, C-891/81, C-892/81, C-893/81, C-894/81, C-895/81, C-896/81, C-897/81, C-898/81, C-899/81, C-900/81, C-901/81, C-902/81, C-903/81, C-904/81, C-905/81, C-906/81, C-907/81, C-908/81, C-909/81, C-910/81, C-911/81, C-912/81, C-913/81, C-914/81, C-915/81, C-916/81, C-917/81, C-918/81, C-919/81, C-920/81, C-921/81, C-922/81, C-923/81, C-924/81, C-925/81, C-926/81, C-927/81, C-928/81, C-929/81, C-930/81, C-931/81, C-932/81, C-933/81, C-934/81, C-935/81, C-936/81, C-937/81, C-938/81, C-939/81, C-940/81, C-941/81, C-942/81, C-943/81, C-944/81, C-945/81, C-946/81, C-947/81, C-948/81, C-949/81, C-950/81, C-951/81, C-952/81, C-953/81, C-954/81, C-955/81, C-956/81, C-957/81, C-958/81, C-959/81, C-960/81, C-961/81, C-962/81, C-963/81, C-964/81, C-965/81, C-966/81, C-967/81, C-968/81, C-969/81, C-970/81, C-971/81, C-972/81, C-973/81, C-974/81, C-975/81, C-976/81, C-977/81, C-978/81, C-979/81, C-980/81, C-981/81, C-982/81, C-983/81, C-984/81, C-985/81, C-986/81, C-987/81, C-988/81, C-989/81, C-990/81, C-991/81, C-992/81, C-993/81, C-994/81, C-995/81, C-996/81, C-997/81, C-998/81, C-999/81, C-1000/81, C-1001/81, C-1002/81, C-1003/81, C-1004/81, C-1005/81, C-1006/81, C-1007/81, C-1008/81, C-1009/81, C-1010/81, C-1011/81, C-1012/81, C-1013/81, C-1014/81, C-1015/81, C-1016/81, C-1017/81, C-1018/81, C-1019/81, C-1020/81, C-1021/81, C-1022/81, C-1023/81, C-1024/81, C-1025/81, C-1026/81, C-1027/81, C-1028/81, C-1029/81, C-1030/81, C-1031/81, C-1032/81, C-1033/81, C-1034/81, C-1035/81, C-1036/81, C-1037/81, C-1038/81, C-1039/81, C-1040/81, C-1041/81, C-1042/81, C-1043/81, C-1044/81, C-1045/81, C-1046/81, C-1047/81, C-1048/81, C-1049/81, C-1050/81, C-1051/81, C-1052/81, C-1053/81, C-1054/81, C-1055/81, C-1056/81, C-1057/81, C-1058/81, C-1059/81, C-1060/81, C-1061/81, C-1062/81, C-1063/81, C-1064/81, C-1065/81, C-1066/81, C-1067/81, C-1068/81, C-1069/81, C-1070/81, C-1071/81, C-1072/81, C-1073/81, C-1074/81, C-1075/81, C-1076/81, C-1077/81, C-1078/81, C-1079/81, C-1080/81, C-1081/81, C-1082/81, C-1083/81, C-1084/81, C-1085/81, C-1086/81, C-1087/81, C-1088/81, C-1089/81, C-1090/81, C-1091/81, C-1092/81, C-1093/81, C-1094/81, C-1095/81, C-1096/81, C-1097/81, C-1098/81, C-1099/81, C-1100/81, C-1101/81, C-1102/81, C-1103/81, C-1104/81, C-1105/81, C-1106/81, C-1107/81, C-1108/81, C-1109/81, C-1110/81, C-1111/81, C-1112/81, C-1113/81, C-1114/81, C-1115/81, C-1116/81, C-1117/81, C-1118/81, C-1119/81, C-1120/81, C-1121/81, C-1122/81, C-1123/81, C-1124/81, C-1125/81, C-1126/81, C-1127/81, C-1128/81, C-1129/81, C-1130/81, C-1131/81, C-1132/81, C-1133/81, C-1134/81, C-1135/81, C-1136/81, C-1137/81, C-1138/81, C-1139/81, C-1140/81, C-1141/81, C-1142/81, C-1143/81, C-1144/81, C-1145/81, C-1146/81, C-1147/81, C-1148/81, C-1149/81, C-1150/81, C-1151/81, C-1152/81, C-1153/81, C-1154/81, C-1155/81, C-1156/81, C-1157/81, C-1158/81, C-1159/81, C-1160/81, C-1161/81, C-1162/81, C-1163/81, C-1164/81, C-1165/81, C-1166/81, C-1167/81, C-1168/81, C-1169/81, C-1170/81, C-1171/81, C-1172/81, C-1173/81, C-1174/81, C-1175/81, C-1176/81, C-1177/81, C-1178/81, C-1179/81, C-1180/81, C-1181/81, C-1182/81, C-1183/81, C-1184/81, C-1185/81, C-1186/81, C-1187/81, C-1188/81, C-1189/81, C-1190/81, C-1191/81, C-1192/81, C-1193/81, C-1194/81, C-1195/81, C-1196/81, C-1197/81, C-1198/81, C-1199/81, C-1200/81, C-1201/81, C-1202/81, C-1203/81, C-1204/81, C-1205/81, C-1206/81, C-1207/81, C-1208/81, C-1209/81, C-1210/81, C-1211/81, C-1212/81, C-1213/81, C-1214/81, C-1215/81, C-1216/81, C-1217/81, C-1218/81, C-1219/81, C-1220/81, C-1221/81, C-1222/81, C-1223/81, C-1224/81, C-1225/81, C-1226/81, C-1227/81, C-1228/81, C-1229/81, C-1230/81, C-1231/81, C-1232/81, C-1233/81, C-1234/81, C-1235/81, C-1236/81, C-1237/81, C-1238/81, C-1239/81, C-1240/81, C-1241/81, C-1242/81, C-1243/81, C-1244/81, C-1245/81, C-1246/81, C-1247/81, C-1248/81, C-1249/81, C-1250/81, C-1251/81, C-1252/81, C-1253/81, C-1254/81, C-1255/81, C-1

mehr Bieter in Frage kommen, desto größer die Chance, daß bessere Leistungen zu günstigeren Preisen geboten werden.

Die öffentlichen Auftraggeber müssen Wettbewerbe und Aufträge, die im offenen oder nichtoffenen Verfahren vergeben werden sollen, zuvor ausschreiben, d.h. sie müssen eine entsprechende Bekanntmachung veröffentlichen.⁷⁵ Eine solche Bekanntmachung ist grundsätzlich auch vor einem Verhandlungsverfahren zu veröffentlichen, doch können die Auftraggeber in einer Reihe von in der Richtlinie genau bezeichneten Fällen einen Auftrag auch ohne vorherige Bekanntmachung im Verhandlungsverfahren vergeben (vgl. 3.3.2).

4.1.3 Bekanntmachung über die Ergebnisse eines Vergabeverfahrens

Nach der Vergabe eines Auftrags - unabhängig von dem dabei gewählten Verfahren - und nach Abschluß eines Wettbewerbs müssen die öffentlichen Auftraggeber dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften binnen 48 Tagen eine entsprechende Bekanntmachung übermitteln.⁷⁶ Dies gilt auch für Aufträge über die in Anhang I B der Dienstleistungsrichtlinie verzeichneten Dienstleistungen, wobei die Auftraggeber in diesem Falle aber angeben müssen, ob sie mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung einverstanden sind. Alle übrigen Bekanntmachungen über die Vergabe eines Dienstleistungsauftrags oder den Abschluß eines Wettbewerbs werden in vollem Umfang im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in der Datenbank TED in sämtlichen Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht, wobei allerdings nur die Originalfassung verbindlich ist.

4.2 Form und Inhalt der Bekanntmachungen

Die Dienstleistungsrichtlinie bestimmt, daß die Bekanntmachungen den in den Anhängen III und IV der Richtlinie vorgegebenen Mustern entsprechen müssen.⁷⁷

Es sind nur solche Bekanntmachungen gültig, die sämtliche Rubriken enthalten. Zu den meisten dieser Rubriken müssen Angaben gemacht werden. In Rubriken, die nach Ansicht des Auftraggebers für den betreffenden Fall nicht relevant sind, ist der Vermerk "entfällt" anzugeben.

Die Bekanntmachungen sollten knapp und präzise formuliert sein. Ihr Umfang sollte höchstens eine Seite des Amtsblatts, d.h. etwa 650 Wörter, nicht übersteigen.⁷⁸

Nachstehend werden einige Rubriken in den verschiedenen Arten von Bekanntmachungen näher erläutert.

4.2.1 Auftragsbekanntmachung

Eine Rubrik in der Auftragsbekanntmachung betrifft die Auswahlkriterien, d.h. die Anforderungen an die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit, denen die Bieter genügen müssen, um überhaupt für den betreffenden Auftrag in Frage zu kommen. Nach

⁷⁵ Artikel 15 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie.

⁷⁶ Artikel 16 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie.

⁷⁷ Artikel 17 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie.

der Dienstleistungsrichtlinie dürfen die Auftraggeber dabei nicht über die in den Artikeln 31 und 32 vorgesehenen Anforderungen hinausgehen (vgl. 6.2.3 und 6.2.4).

Eine andere Rubrik betrifft die Zuschlagskriterien (Artikel 36 der Richtlinie). Hier müssen die Auftraggeber angeben, anhand welcher Kriterien der betreffende Auftrag vergeben wird. Sie haben dabei drei Möglichkeiten:

- a) Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot.
- b) Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- c) Beim nichtoffenen Verfahren kann der Auftraggeber die Zuschlagskriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe angeben, worauf aber in der entsprechenden Rubrik der Bekanntmachung des betreffenden Auftrags hingewiesen werden muß.

Wird der Zuschlag dem wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt, muß der Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen oder in der Ausschreibung angeben, welche Zuschlagskriterien er anzuwenden gedenkt. Falls diese Kriterien in den Verdingungsunterlagen angegeben werden, ist in der entsprechenden Rubrik der Ausschreibung (d.h. der Bekanntmachung des betreffenden Auftrags) ein entsprechender Hinweis erforderlich.

4.2.2 Bekanntmachung über die Ergebnisse eines Vergabeverfahrens

Grundsätzlich sind dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften Bekanntmachungen über die Ergebnisse der Vergabeverfahren zu übermitteln. Bei öffentlichen Aufträgen über Dienstleistungen, die in Anhang I A der Dienstleistungsrichtlinie verzeichnet sind, werden diese Bekanntmachungen veröffentlicht, bei Aufträgen über Dienstleistungen gemäß Anhang I B erfolgt die Veröffentlichung jedoch nur dann, wenn der Auftraggeber damit einverstanden ist.⁷⁹ Eine Veröffentlichung ist ferner dann nicht erforderlich, wenn diese⁸⁰

- den Gesetzesvollzug behindern würde;
- dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde;
- die legitimen geschäftlichen Interessen eines öffentlichen oder privaten Unternehmens berühren würde;
- den lautereren Wettbewerb zwischen Dienstleistungserbringern behindern könnte.

4.3 Muster für die Bekanntmachung⁸¹

Die Muster für die Bekanntmachung von Dienstleistungsaufträgen sind in Anhang III der Dienstleistungsrichtlinie und nachstehend wiedergegeben. Zu allen für den betreffenden Auftrag relevanten Rubriken müssen Angaben gemacht werden. Dies gilt z.B. auch für die Angaben zu den Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen, sowie die Angaben zu Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote, da potentielle

⁷⁹ Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Dienstleistungsrichtlinie.

⁸⁰ Artikel 16 Absatz 5 der Dienstleistungsrichtlinie.

Auftragnehmer aufgrund dieser Daten feststellen können, wer ihre Mitbewerber sind und ob sie die Auswahlkriterien erfüllen.⁸²

4.3.1 *Vorinformation (Nichtverbindliche Bekanntmachung) - Anhang III A der Dienstleistungsrichtlinie*

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers und gegebenenfalls des Dienstes, von dem zusätzliche Angaben erlangt werden können.
2. Beabsichtigte Gesamtbeschaffungen von Dienstleistungen in jeder Kategorie des Anhangs IA.
3. Geschätzter Zeitpunkt der Einleitung der Vergabeverfahren nach Kategorien.
4. Sonstige Angaben.
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

4.3.2 *Auftragsbekanntmachung*

Offenes Verfahren - Anhang III B der Dienstleistungsrichtlinie

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers.
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung; CPC-Referenznummer.
3. Ausführungsort.
4.
 - a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist;
 - b) Verweisung auf die Rechts- und Verwaltungsvorschrift;
 - c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
5. Angabe, ob Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen abgeben können.
6. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.
7. Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung.
8.
 - a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die maßgeblichen Unterlagen angefordert werden können;
 - b) Einsendefrist für die Anträge;
 - c) gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für Übersendung dieser Unterlagen.
9.
 - a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen;
 - b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
10. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten.
11. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften.
12. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Dienstleistungserbringergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
13. Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Unternehmer die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt.
14. Bindefrist.
15. Kriterien für die Auftragserteilung und, falls möglich, deren Rangfolge. Andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen enthalten sind.

16. Sonstige Angaben.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Nichtoffenes Verfahren - Anhang III C der Dienstleistungsrichtlinie

1. Name, Anschrift, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers.
2. Kategorie der Leistung und Beschreibung; CPC-Referenznummer.
3. Ausführungsort.
4. a) Angabe, ob die Ausführung der Leistung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist;
b) Verweisung auf die Rechts- und Verwaltungsvorschrift;
c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
5. Angabe, ob der Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Leistungen abgeben kann.
6. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Dienstleistungserbringern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
7. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.
8. Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung.
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Dienstleistungserbringergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
10. a) Gegebenenfalls Begründung der Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens;
b) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme;
c) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind;
d) Sprache(n), in der(denen) diese Anträge abgefaßt sein müssen.
11. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsangabe.
12. Gegebenenfalls geforderte Kauttionen und Sicherheiten.
13. Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Dienstleistungserbringer die technischen und wirtschaftlichen Mindestanforderungen erfüllt.
14. Kriterien für die Auftragserteilung und, falls möglich, deren Rangfolge, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind.
15. Sonstige Angaben.
16. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
17. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.



Verhandlungsverfahren - Anhang III D der Dienstleistungsrichtlinie

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers.
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung; CPC-Referenznummer.
3. Ausführungsort.
4.
 - a) Angabe, ob die Leistung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist;
 - b) Verweisung auf die Rechts- oder Verwaltungsvorschrift;
 - c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
5. Angabe, ob der Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Leistungen angeben kann.
6. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Dienstleistungserbringern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
7. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.
8. Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung.
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
10.
 - a) Gegebenenfalls Begründung der Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens;
 - b) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme;
 - c) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind;
 - d) Sprache(n), in der(denen) diese Anträge abgefaßt sein müssen.
11. Gegebenenfalls geforderte Kauttionen und Sicherheiten.
12. Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Dienstleistungserbringer die technischen und wirtschaftlichen Mindestanforderungen erfüllt.
13. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Dienstleistungserbringer.
14. Sonstige Angaben.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
17. Tag(e) der Veröffentlichung von Vorinformationen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Bekanntmachung der Ergebnisse eines Vergabeverfahrens - Anhang III E der Dienstleistungsrichtlinie

Diese Bekanntmachung ist für sämtliche Verfahren (offen, nichtoffen, Verhandlungsverfahren) gleich, auch für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Auftragsbekanntmachung.

1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
2. Gewähltes Vergabeverfahren; im Fall von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung: Begründung (Artikel 11 Absatz 3).
3. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung; CPC-Referenznummer.
4. Tag der Auftragserteilung.
5. Kriterien für die Auftragserteilung.
6. Anzahl der eingegangenen Angebote.
7. Name und Anschrift des/der Dienstleistungserbringer(s).
8. Mindest-/Höchstpreis oder Preisspanne.
9. Gegebenenfalls Wert und Anteil des Auftrags, der voraussichtlich als Unterauftrag an dritte Parteien vergeben wird.
10. Sonstige Angaben.
11. Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
12. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
13. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
14. Bezüglich von Aufträgen für Dienstleistungen im Sinne des Anhangs IB: Einverständnis des öffentlichen Auftraggebers mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung (Artikel 16 Absatz 3).

4.4 Fristen

Um eine nichtdiskriminierende Behandlung aller Bieter zu gewährleisten, sind die Fristen in einer für Wirtschaftsbeteiligte aus allen Mitgliedstaaten verständlichen Weise festzusetzen. Die Kommission akzeptiert es nicht, wenn bei den Fristen auf Feiertage oder Ferien in einem Mitgliedstaat Bezug genommen wird oder wenn Bekanntmachungen nur in der regionalen oder überregionalen Presse eines Landes veröffentlicht werden, da ausländische Bieter dadurch benachteiligt würden.

4.5 Auftragsbekanntmachung auf einzelstaatlicher Ebene⁸³

Die Richtlinie bestimmt, daß Bekanntmachungen in der regionalen und überregionalen Presse des Landes des Auftraggebers nur die Angaben enthalten dürfen, die auch im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden. Damit soll gewährleistet werden, daß alle Wirtschaftsbeteiligten, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie ansässig sind, über die gleichen Informationen verfügen.

⁸³

Aus dem gleichen Grunde dürfen Bekanntmachungen auch nicht vor der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen in der Presse des Landes des Auftraggebers veröffentlicht werden. Die Auftraggeber müssen das Datum der Absendung belegen können und dieses Datum auch in der Bekanntmachung in ihrem Lande angeben.

4.6 Wer veröffentlicht die Bekanntmachungen?

Die nach der Dienstleistungsrichtlinie erforderlichen Bekanntmachungen werden vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Zu diesem Zweck müssen die Auftraggeber ihre Bekanntmachungen schnellstmöglich in geeigneter Weise an dieses Amt senden,⁸⁴ d.h. sie müssen sich dafür sämtlicher verfügbarer moderner Kommunikationsmittel bedienen. Insbesondere sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Auftraggeber müssen die jährliche nichtverbindliche Bekanntmachung so schnell wie möglich nach Beginn des jeweiligen Haushaltsjahrs übermitteln.
- Beim beschleunigten Verfahren ist die Bekanntmachung per Telex, Telegramm oder Fax zu übermitteln.
- Die Bekanntmachung über die Ergebnisse eines Vergabeverfahrens ist spätestens 48 Tage nach der Vergabe des betreffenden Auftrags zu übermitteln.
- Die Auftraggeber müssen das Datum der Absendung der einzelnen Bekanntmachungen an das Amt für amtliche Veröffentlichungen nachweisen können.

Die Bekanntmachungen sind an folgende Anschrift zu senden:

Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften
Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 499 28 23 32
Telex: 1324 PUBOF LU/2731 pubof LU
Fax: (+352) 49 00 03/(+352) 49 57 19

Die jährliche nichtverbindliche Bekanntmachung und die Bekanntmachung über die Ergebnisse eines Vergabeverfahrens sind in vollem Umfang und in sämtlichen Amtssprachen der Gemeinschaft im Amtsblatt und in der Datenbank TED zu veröffentlichen.⁸⁵ Auftragsbekanntmachungen und Bekanntmachungen über Wettbewerbe werden in vollem Umfang in der Originalsprache und mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Angaben in den übrigen Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht.⁸⁶ Das Amt für amtliche Veröffentlichungen veröffentlicht die Bekanntmachungen binnen 12 Tagen nach ihrer Absendung im Amtsblatt und in der Datenbank TED,⁸⁷ bei beschleunigten Verfahren verkürzt sich diese Frist auf 5 Tage.

⁸⁴ Artikel 17 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie.

⁸⁵ Artikel 17 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie.

⁸⁶ Artikel 17 Absatz 4 der Dienstleistungsrichtlinie.

Die erforderlichen Übersetzungen und Zusammenfassungen von Bekanntmachungen werden vom Amt für amtliche Veröffentlichungen veranlaßt⁸⁸, die Kosten der Veröffentlichung trägt derzeit die Gemeinschaft.

4.7 Empfohlene Standardvordrucke für Bekanntmachungen

In ihrer Empfehlung 91/561/EWG schlägt die Kommission eine Vereinheitlichung des Informationsgehalts von Auftragsbekanntmachungen vor. Damit sollen die Ziele der Gemeinschaftspolitik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens insbesondere durch Verwendung einer gemeinsamen Terminologie erreicht werden, die es einerseits den Wirtschaftsbeteiligten erleichtert, die Bekanntmachungen zu verstehen, und andererseits auch den Auftraggebern die Abfassung der Bekanntmachungen sowie dem Amt für amtliche Veröffentlichungen die Veröffentlichung erleichtert.

Entsprechende Standardvordrucke für Bau- und Lieferaufträge in den einzelnen Mitgliedstaaten liegen bereits vor und sind im Supplement zum Amtsblatt vom 16. November 1991 (S 217 A bis N) veröffentlicht.⁸⁹

Im Rahmen dieses standardisierten Systems müssen die Auftraggeber im wesentlichen nur noch die zutreffenden Worte bzw. Sätze auswählen und ggf. relevante Angaben hinzufügen. Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten in ihrer Empfehlung 91/561/EWG, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen um sicherzustellen, daß die Auftraggeber die Standardvordrucke verwenden können.

4.8 Einzuhaltende Fristen

Die Dienstleistungsrichtlinie soll unter anderem gewährleisten, daß alle potentiellen Bieter eine faire Chance haben, ihr Interesse an einem Auftrag zum Ausdruck zu bringen bzw. ihr Angebot einzureichen. Zu diesem Zweck setzt die Richtlinie Mindestfristen für den Eingang von Angeboten und Interessensbekundungen und Höchstfristen für die Absendung der Verdingungsunterlagen und anderen für die Einreichung von Angeboten erforderlichen Unterlagen fest.

Die Auftraggeber dürfen die Fristen für den Eingang von Angeboten verlängern oder die Fristen für die Absendung von Auftragsunterlagen verkürzen, wenn sie dies für erforderlich halten. Sie müssen die Frist für den Eingang von Angeboten sogar verlängern, wenn die Auftragsunterlagen zu umfangreich sind, um binnen der Mindestfrist zugesandt zu werden oder wenn Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen möglich sind.⁹⁰

⁸⁸ Artikel 17 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie.

⁸⁹ S 217 A, B und C (Belgien in Deutsch, Französisch und Niederländisch), S 217 D (Dänemark), S 217 E (Deutschland), S 217 F (Griechenland), S 217 G (Spanien), S 217 H (Frankreich), S 217 I (Irland), S 217 J (Italien), S 217 K (Luxemburg), S 217 L (Niederlande), S 217 M (Portugal) und S 217 N (Vereinigtes Königreich).

4.8.1 Offenes Verfahren

a) Frist für den Eingang von Angeboten:

- in der Regel *mindestens* 52 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt;⁹¹
- *mindestens* 36 Tage nach Absendung der Auftragsbekanntmachung, sofern eine nichtverbindliche Bekanntmachung veröffentlicht wurde, in der der betreffende Auftrag angegeben war.⁹²

Diese Fristen sind gegebenenfalls (vgl. Absatz 4.8) zu verlängern.

b) Verdingungsunterlagen und andere Unterlagen sind *spätestens* sechs Tage nach Eingang der entsprechenden Anforderung (sofern diese rechtzeitig abgesandt wurden) abzusenden.⁹³

c) Zusätzliche Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen sind *spätestens* sechs Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote abzusenden, sofern die zusätzlichen Auskünfte rechtzeitig angefordert wurden.⁹⁴

4.8.2 Nichtoffenes Verfahren

Frist für den Eingang von Anträgen auf Teilnahme:

- *mindestens* 37 Tage nach Absendung der Auftragsbekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt;⁹⁵
- *mindestens* 15 Tage im beschleunigten Verfahren, d.h. wenn die Frist von 37 Tagen aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden kann.⁹⁶

Frist für den Eingang von Angeboten:

- in der Regel *mindestens* 40 Tage nach Absendung der schriftlichen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten;⁹⁷
- *mindestens* 26 Tage nach Absendung der schriftlichen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, sofern die betreffenden Dienstleistungen in der jährlichen nichtverbindlichen Bekanntmachung angegeben waren;⁹⁸
- *mindestens* 10 Tage nach Absendung der schriftlichen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten im beschleunigten Verfahren, d.h. wenn die Frist von 40 bzw. 26 Tagen aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden kann.⁹⁹

⁹¹ Artikel 18 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie.

⁹² Artikel 18 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie.

⁹³ Artikel 18 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie.

⁹⁴ Artikel 18 Absatz 4 der Dienstleistungsrichtlinie.

⁹⁵ Artikel 19 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie.

⁹⁶ Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Dienstleistungsrichtlinie.

⁹⁷ Artikel 19 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie.

⁹⁸ Artikel 19 Absatz 4 der Dienstleistungsrichtlinie.

Frist für die Absendung zusätzlicher Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen:

- *spätestens* sechs Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote, sofern diese Auskünfte rechtzeitig angefordert wurden;¹⁰⁰
- *spätestens* vier Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote im beschleunigten Verfahren, d.h. wenn die Frist von 40 bzw. 26 Tagen aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden kann.¹⁰¹

Alle diese Fristen sind gegebenenfalls (vgl. Absatz 4.8) zu verlängern.

4.8.3 *Verhandlungsverfahren mit vorheriger Auftragsbekanntmachung*¹⁰²

Frist für den Eingang von Anträgen auf Teilnahme:

- *mindestens* 37 Tage nach Absendung der Auftragsbekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt;¹⁰³
- *mindestens* 15 Tage im beschleunigten Verfahren, d.h. wenn die Frist von 37 Tagen aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden kann.¹⁰⁴

4.8.4

¹⁰⁰ Artikel 19 Absatz 6 der Dienstleistungsrichtlinie.

¹⁰¹ Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie.

¹⁰² Artikel 19 und 20 der Dienstleistungsrichtlinie.

¹⁰³ Artikel 19 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie.

Offenes Verfahren

Artikel	Maßnahme	Tag
17(2)	Absendung der Auftragsbekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG (schnellstmöglich und in geeigneter Weise)	Tag x
17(6)	Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung in der Presse des Landes des Auftraggebers	Nicht vor Tag x
17(5)	Veröffentlichung durch das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG	In der Regel nicht später als Tag x+12
18(3)	Anforderung der Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen	Rechtzeitiger Eingang
18(3)	Zusendung der Verdingungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen	Binnen sechs Tagen nach Eingang der Anforderung
18(4)	Erteilung zusätzlicher Auskünfte	Nicht später als sechs Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote
18(1)	Eingang der Angebote (sofern der Auftrag <u>nicht</u> in einer nichtverbindlichen Bekanntmachung für das laufende Haushaltsjahr angekündigt war)	In der Bekanntmachung angegebenes Datum, frühestens am Tag x+52 bzw. der erste Arbeitstag danach. Wird hier der frühestmögliche Tag gewählt, darf die Frist erst um 24 Uhr ablaufen.
18(2)	Eingang der Angebote (sofern der Auftrag in einer nichtverbindlichen Bekanntmachung für das laufende Haushaltsjahr angekündigt war)	S.o., aber x+36 anstelle von x+52
18(5)	Ortsbesichtigung und Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen	Entsprechende Verlängerung der genannten Fristen x+52 bzw. x+36

Nichtoffenes Verfahren

Artikel	Maßnahme	Tag
17(2)	Absendung der Auftragsbekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG (schnellstmöglich und in geeigneter Weise)	Tag x
17(6)	Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung in der Presse des Landes des Auftraggebers	Nicht vor Tag x
17(5)	Veröffentlichung durch das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG	In der Regel nicht später als Tag x+12
19(1) 19(5)	Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen bzw. der Absendung der schriftlichen Bestätigung von Anträgen per Telegramm, Telex, Fax oder Telephon	In der Bekanntmachung angegebenes Datum, frühestens am Tag x+37 bzw. der erste Arbeitstag danach. Wird hier der frühestmögliche Tag gewählt, darf die Frist erst um 24 Uhr ablaufen
19(2)	Absendung der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten	In der Bekanntmachung angegebenes Datum, es ist aber keine bestimmte Frist vorgeschrieben
19(2)(a)	Anforderung zusätzlicher, in der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten nicht enthaltener Unterlagen	Rechtzeitig
19(6)	Erteilung zusätzlicher Auskünfte	Nicht später als sechs Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote
19(3)	Eingang der Angebote (sofern der Auftrag <u>nicht</u> in einer nichtverbindlichen Bekanntmachung für das laufende Haushaltsjahr angekündigt war)	In der Bekanntmachung angegebenes Datum, frühestens am Tag x+40 bzw. der erste Arbeitstag danach. Wird hier der frühestmögliche Tag gewählt, darf die Frist erst um 24 Uhr ablaufen.
19(4)	Eingang der Angebote (sofern der Auftrag in einer nichtverbindlichen Bekanntmachung für das laufende Haushaltsjahr angekündigt war)	S.o., aber x+26 anstelle von x+40
19(7)	Ortsbesichtigung und Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen	Entsprechende Verlängerung der genannten Fristen x+40 bzw. x+26

Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren

Artikel	Maßnahme	Tag
17(2)	Absendung der Auftragsbekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG (schnellstmöglich und in geeigneter Weise)	Tag x
17(6)	Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung in der Presse des Landes des Auftraggebers	Nicht vor Tag x
17(5)	Veröffentlichung durch das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG	In der Regel nicht später als Tag x+5
19(1) 20(3)	Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen bzw. der Absendung der schriftlichen Bestätigung von Anträgen per Telegramm, Telex, Fax oder Telephon	In der Bekanntmachung angegebenes Datum, frühestens am Tag x+15 bzw. der erste Arbeitstag danach. Wird hier der frühestmögliche Tag gewählt, darf die Frist erst um 24 Uhr ablaufen
19(2)	Absendung der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten	In der Bekanntmachung angegebenes Datum, es ist aber keine bestimmte Frist vorgeschrieben
19(2)(a)	Anforderung zusätzlicher, in der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten nicht enthaltener Unterlagen	Rechtzeitig
20(2)	Erteilung zusätzlicher Auskünfte	Nicht später als vier Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote
19(3)	Eingang der Angebote (unabhängig davon, ob der Auftrag in einer nichtverbindlichen Bekanntmachung für das laufende Haushaltsjahr angekündigt war oder nicht)	In der Bekanntmachung angegebenes Datum, frühestens am Tag x+10 bzw. der erste Arbeitstag danach. Wird hier der frühestmögliche Tag gewählt, darf die Frist erst um 24 Uhr ablaufen.
19(7)	Ortsbesichtigung und Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen	Entsprechende Verlängerung der genannten Frist x+10

Verhandlungsverfahren (mit vorheriger Auftragsbekanntmachung)

Artikel	Maßnahme	Tag
17(2)	Absendung der Auftragsbekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG (schnellstmöglich und in geeigneter Weise)	Tag x
17(6)	Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung in der Presse des Landes des Auftraggebers	Nicht vor Tag x
17(5)	Veröffentlichung durch das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG	In der Regel nicht später als Tag x+12
19(1) 19(5)	Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen bzw. der Absendung der schriftlichen Bestätigung von Anträgen per Telegramm, Telex, Fax oder Telephon	In der Bekanntmachung angegebenes Datum, frühestens am Tag x+37 bzw. der erste Arbeitstag danach. Wird hier der frühestmögliche Tag gewählt, darf die Frist erst um 24 Uhr ablaufen
19(2)	Absendung der Aufforderung zur Verhandlung	In der Bekanntmachung angegebenes Datum, es ist aber keine bestimmte Frist vorgeschrieben

Beschleunigtes Verhandlungsverfahren (mit vorheriger Auftragsbekanntmachung)

Artikel	Maßnahme	Tag
17(2)	Absendung der Auftragsbekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG (schnellstmöglich und in geeigneter Weise)	Tag x
17(6)	Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung in der Presse des Landes des Auftraggebers	Nicht vor Tag x
17(5)	Veröffentlichung durch das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG	In der Regel nicht später als Tag x+5
19(1) 20(3)	Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen bzw. der Absendung der schriftlichen Bestätigung von Anträgen per Telegramm, Telex, Fax oder Telephon	In der Bekanntmachung angegebenes Datum, frühestens am Tag x+15 bzw. der erste Arbeitstag danach. Wird hier der frühestmögliche Tag gewählt, darf die Frist erst um 24 Uhr ablaufen

19(2)	Absendung der Aufforderung zur Verhandlung	In der Bekanntmachung angegebenes Datum, es ist aber keine bestimmte Frist vorgeschrieben
-------	--	---

4.9

Berechnung der Fristen

Die Fristen sind gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zu berechnen.

Für die Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie sind folgende Bestimmungen von Bedeutung:

- a) Ist im Mitgliedstaat eines Auftraggebers eine bestimmte Maßnahme binnen x Tagen nach Eintritt eines Ereignisses zu treffen, so gilt der auf den Tag des Ereignisses folgende Tag als Tag 1, der nächste als Tag 2 usw. bis zum Tag x. Ist Tag x in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Arbeitstag*, so ist die Maßnahme vor Ablauf der letzten Stunde des Tages x zu treffen. Ist Tag x kein Arbeitstag, so ist die Maßnahme vor Ablauf der letzten Stunde des nächsten Arbeitstages zu treffen.¹⁰⁵
- b) Muß eine von einem Auftraggeber für den Eingang von Unterlagen festgesetzte Frist mindestens x Tage nach einem Ereignis betragen, so gilt der auf den Tag des Ereignisses folgende Tag als Tag 1, der nächste als Tag 2 usw. bis zum Tag x. Ist Tag x in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Arbeitstag, muß die Frist mindestens bis zu diesem Tag x (d.h. bis Ablauf der letzten Stunde von Tag x) laufen. Ist Tag x in dem betreffenden Mitgliedstaat kein Arbeitstag, muß die Frist mindestens bis zu dem auf diesen Tag x folgenden Arbeitstag (d.h. bis Ablauf der letzten Stunde dieses Arbeitstages) laufen.¹⁰⁶
- c) Muß ein Auftraggeber spätestens x Tage vor einem bestimmten Ereignis handeln, so gilt der Tag vor diesem Ereignis als Tag 1, der diesem vorangehende Tag als Tag 2 usw. bis zum Tag x; der Auftraggeber muß spätestens bis Ablauf der letzten Stunde von Tag x handeln.¹⁰⁷
- d) Gibt ein Auftraggeber in einer Bekanntmachung oder einer anderen Unterlage ein Datum an, bis zu dem eine Handlung auszuführen ist, so ist diese Handlung fristgerecht ausgeführt, wenn sie bis zum Ablauf der letzten Stunde des betreffenden Tages abgeschlossen wird.¹⁰⁸
- e) Gibt ein Auftraggeber in einer Bekanntmachung oder einer anderen Unterlage ein Datum und eine Stunde an, bis zu der eine Handlung auszuführen ist, so ist diese Handlung fristgerecht ausgeführt, wenn sie bis zum Ablauf der angegebenen Stunde des betreffenden Tages abgeschlossen wird.¹⁰⁹

* Als *Arbeitstag* gilt jeder Tag außer Samstag, Sonntag und den gesetzlichen Feiertagen in dem betreffenden Mitgliedstaat, die der Kommission gemeldet wurden und von dieser in einer im Amtsblatt der EG veröffentlichten Liste von Feiertagen verzeichnet sind.

¹⁰⁵ Artikel 3 der Verordnung Nr. 1182/71.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ Ebd., vgl. jedoch Artikel 3 Absatz 4 letzter Satz.

¹⁰⁸ Abgeleitet aus Artikel 3 der Verordnung Nr. 1182/71

4.10 Möglichkeiten der Übermittlung von Teilnahmeanträgen in nichtoffenen und Verhandlungsverfahren

Anträge auf Teilnahme an nichtoffenen und Verhandlungsverfahren mit vorheriger Auftragsbekanntmachung können per Brief, Telegramm, Fax, Telex und Telephon übermittelt werden. In den vier letztgenannten Fällen sind die Teilnahmeanträge durch ein vor Ablauf der betreffenden Frist abzusendendes Schreiben zu bestätigen.¹¹⁰

Beim beschleunigten Verfahren müssen Teilnahmeanträge schnellstmöglich übermittelt werden. Nicht per Brief übermittelte Anträge sind erst gültig, wenn sie durch ein vor Ablauf der betreffenden Frist abzusendendes Schreiben bestätigt werden.¹¹¹

4.11 Möglichkeiten der Aufforderung zur Angebotsabgabe in nichtoffenen und Verhandlungsverfahren¹¹²

Sowohl bei Verhandlungsverfahren mit vorheriger Auftragsbekanntmachung als auch bei nichtoffenen Verfahren müssen die Auftraggeber die ausgewählten Bewerber schriftlich zur Angebotsabgabe auffordern. Diese Aufforderungen sind allen Bewerbern gleichzeitig zuzusenden.

Der Aufforderung zur Angebotsabgabe sind die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen beizufügen und sie muß außerdem folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen angefordert werden können, und Frist, bis zu der dies möglich ist, sowie für diese Unterlagen gegebenenfalls zu zahlender Betrag und Zahlungsbedingungen (diese Angaben sind nur dann erforderlich, wenn die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht beigelegt sind).
- Frist für den Eingang der Angebote, Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, und Sprache bzw. Sprachen, in der die Angebote abzufassen sind.
- Hinweis auf die Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung.
- Liste sämtlicher Unterlagen, die als Beleg für nachprüfbare Erklärungen und zum Nachweis der Angaben zur wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Fähigkeit des Bieters dem Angebot beizufügen sind.
- Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in der Auftragsbekanntmachung enthalten sind.

5.

¹¹⁰ Artikel 19 Absatz 5 der Dienstleistungsrichtlinie.

¹¹¹ Artikel 20 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie.

GEMEINSAME TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Die in diesem Abschnitt behandelten Bestimmungen gelten für Aufträge über Dienstleistungen, die von den Anhängen I A und I B der Dienstleistungsrichtlinie erfaßt werden.

5.1 Zulässige technische Spezifikationen

Die Auftraggeber müssen in den allgemeinen Unterlagen oder in den Verdingungsunterlagen zu jedem einzelnen Auftrag angeben, welchen technischen Spezifikationen die Dienstleistungen entsprechen müssen. Dabei sind jedoch gewisse Einschränkungen zu beachten. Die Dienstleistungsrichtlinie enthält eine Reihe von Regeln, die dafür sorgen sollen, daß die Auftraggeber inländische Dienstleistungserbringer nicht durch die Wahl von Normen bevorzugen, die in der Praxis nur von Inländern eingehalten werden können.

Dementsprechend müssen die Auftraggeber ihre technischen Spezifikationen unter Bezug

- auf einzelstaatliche Normen, die europäische Normen umsetzen, oder
- auf europäische technische Zulassungen oder
- auf gemeinsame technische Spezifikationen

festlegen.

Diese allgemeine Regel gilt jedoch nicht, wenn in einem Mitgliedstaat verbindliche technische Vorschriften, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, anderes bestimmen.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:¹¹³

Technische Spezifikationen: Sämtliche, insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthaltenen technischen Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden kann, daß sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, ebenso die Vorschriften für Materialien, Erzeugnisse oder Lieferungen hinsichtlich Qualitätssicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung. Außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Berechnung von Bauwerken; die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke oder der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine oder spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.

Norm: Technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Europäische Norm: Die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) gemäß deren gemeinsamen Regeln als Europäische Normen (EN) oder Harmonisierungsdokumente (HD) oder vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) als "Europäische Telekommunikationsnorm" (ETS) angenommenen Normen.

Europäische technische Zulassung: Eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produktes hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produkts und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einer zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Organisation ausgestellt.

Gemeinsame technische Spezifikation: Technische Spezifikation, die nach einem von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren erarbeitet und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde.

Wesentliche Anforderungen: Anforderungen betreffend die Sicherheit, die Gesundheit und andere für die Allgemeinheit wichtige Aspekte, denen die Bauwerke genügen können.

5.2 Ausnahmen

Nach der Dienstleistungsrichtlinie dürfen die Auftraggeber in den nachstehend beschriebenen vier Kategorien von Fällen von der oben erläuterten allgemeinen Regel abweichen.¹¹⁴

- a) Wenn die Normen, die europäischen technischen Zulassungen oder die gemeinsamen technischen Spezifikationen keine Bestimmungen zur Feststellung der Übereinstimmung einschließen oder wenn es keine technische Möglichkeit gibt, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit diesen Normen oder diesen europäischen technischen Zulassungen oder diesen gemeinsamen technischen Spezifikationen in zufriedenstellender Weise festzustellen.

Diese Ausnahme kann insbesondere dann geltend gemacht werden, wenn die Übereinstimmung mit technischen Spezifikationen, die gemäß der allgemeinen Regel festgelegt wurden, Probleme bereitet und dies Rechtsunsicherheit bewirkt.

- b) Wenn die Festlegung technischer Spezifikationen gemäß der allgemeinen Regel die Durchführung der Richtlinie 86/361/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikationsendgeräten¹¹⁵ oder des Beschlusses 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Aufstellung von Normen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Telekommunikation¹¹⁶ oder anderer Gemeinschaftsinstrumente in bestimmten Dienstleistungs- oder Produktbereichen beeinträchtigen würde.

¹¹⁴ Artikel 14 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie.

¹¹⁵ Abl. L 217 vom 5.8.1986, S. 21; geändert durch Richtlinie 91/263/EWG, Abl. L 128 vom 22.5.1991, S. 1

Diese Ausnahmebestimmung kann in Anspruch genommen werden, wenn es auf europäischer Ebene keine technischen Spezifikationen für die betreffenden Produkte und Dienstleistungen gibt.

- c) Wenn die Anwendung der Normen, der europäischen technischen Zulassungen oder der gemeinsamen technischen Spezifikationen den Auftraggeber zur Verwendung von Erzeugnissen oder Materialien zwingt, die mit von ihm bereits benutzten Anlagen inkompatibel sind, oder wenn sie unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursacht.

Diese Ausnahme darf jedoch nur im Rahmen einer klar definierten und schriftlich festgelegten Strategie angewandt werden, die mit der Verpflichtung zur Übernahme europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen innerhalb einer bestimmten Frist verbunden ist.

- d) Wenn das betreffende Vorhaben von wirklich innovativer Art ist und die Anwendung bestehender Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen nicht angemessen wäre.

Auftraggeber, die eine dieser Ausnahmen von der allgemeinen Regel in Anspruch nehmen, müssen die Gründe dafür in ihren internen Unterlagen angeben und auf Anforderung den Mitgliedstaaten und der Kommission mitteilen. Wo immer dies möglich ist, sollten die Auftraggeber die erwähnten Gründe auch in der Auftragsbekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angeben.¹¹⁷

5.3 Alternative Spezifikationen beim Fehlen europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen und gemeinsamer technischer Spezifikationen

Für den Fall, daß es keine europäischen Normen, europäischen technischen Zulassungen oder gemeinsame technische Spezifikationen gibt, bestimmt die Dienstleistungsrichtlinie, daß die technischen Spezifikationen auf der Grundlage folgender Regeln festzulegen sind:

- a) Unter Bezug auf einzelstaatliche technische Spezifikationen, wenn diese als mit den grundsätzlichen Anforderungen, die in den Gemeinschaftsrichtlinien über technische Spezifikationen verzeichnet sind, vereinbar anerkannt sind. Die Vereinbarkeit ist nach den in den einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Richtlinie 89/106/EWG¹¹⁸, festgelegten Verfahren festzustellen.
- b) Unter Bezug auf einzelstaatliche technische Spezifikationen über Entwurf, Kalkulation und Ausführung von Bauarbeiten sowie über die Materialverwendung.
- c) Unter Bezug auf andere Unterlagen.

¹¹⁷ Artikel 14 Absatz 4 der Dienstleistungsrichtlinie

- b) den betreffenden Angaben ist der Zusatz “oder gleichwertiger Art” beigefügt, wenn der Auftraggeber den Auftragsgegenstand sonst nicht in der für alle Beteiligten erforderlichen Genauigkeit und Verständlichkeit beschreiben kann.¹²¹

6.

¹²¹ Z.B. entschied der Gerichtshof in seinem Urteil vom 24. Januar 1995 in der Rechtssache C-359/93, Kommission/Niederlande, daß im Falle einer Software das Unterlassen des Hinweises “oder

TEILNAHME AN VERGABEVERFAHREN UND AUFTRAGSVERGABE

Um einen wirksamen gemeinschaftsweiten Wettbewerb zu bewirken und auf diese Weise die Beschaffung von Dienstleistungen durch öffentliche Stellen innerhalb der Gemeinschaft tatsächlich zu liberalisieren, mußte dafür gesorgt werden, daß die Auswahl der Dienstleistungserbringer und die Beurteilung ihrer Angebote nicht anhand vom Auftraggeber festgelegter willkürlicher Kriterien geschieht. In Abschnitt VI der Dienstleistungsrichtlinie sind daher gemeinsame Bestimmungen für die Teilnahme an Vergabeverfahren, Kriterien für die Auswahl von Dienstleistungserbringern und Kriterien für die Erteilung des Zuschlags über einen Auftrag festgelegt.

6.1 Gemeinsame Bestimmungen für die Teilnahme an Vergabeverfahren

Gemäß Artikel 23 der Dienstleistungsrichtlinie erfolgt die Auftragsvergabe

- nach den in Abschnitt VI Kapitel 3 vorgesehenen Kriterien (vgl. 6.3),
- unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 24 über Änderungsvorschläge (vgl. 6.1.4),
- nachdem der Auftraggeber den Kriterien nicht entsprechende Dienstleistungserbringer ausgeschlossen hat (vgl. 6.2.1) und
- nachdem der Auftraggeber die übrigen Dienstleistungserbringer hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (vgl. 6.2.3) sowie ihrer fachlichen Eignung und technischen Leistungsfähigkeit (vgl. 6.2.4) geprüft hat.

Die Eignung der Dienstleistungserbringer muß sowohl in offenen als auch in nichtoffenen und Verhandlungsverfahren geprüft werden, wobei jedoch zu beachten ist, daß ein positives Ergebnis dieser Prüfung in den drei Verfahren nicht die gleiche Wirkung hat.

Im offenen Verfahren hat ein Bieter, der die vorab festgelegten Auswahlkriterien erfüllt, automatisch Anspruch auf Teilnahme an dem Vergabeverfahren. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, die Angebote sämtlicher Bieter zu prüfen, die die Kriterien erfüllen.

In nichtoffenen und Verhandlungsverfahren hingegen können Bewerber, die die vorab festgelegten Auswahlkriterien erfüllen, von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, weil der Auftraggeber die Anzahl der Bewerber, die zur Einreichung eines Angebots oder zur Aufnahme von Verhandlungen aufgefordert werden, beschränken kann, wobei ihm aber nicht völlig freie Hand gelassen wird (vgl. 6.1.1).

Diese unterschiedliche Wirkung der Auswahlkriterien ist darauf zurückzuführen, daß nach der Dienstleistungsrichtlinie die Prüfung der Eignung von Dienstleistungserbringern und die Vergabe des Auftrags (d.h. der Zuschlag) zwei völlig voneinander getrennte Verfahrensschritte sind. Der Gerichtshof erkennt zwar keine streng formale chronologische Trennung zwischen diesen beiden Phasen, weist aber auf eine eindeutige Trennung in bezug auf die anzuwendenden Vorschriften hin: “Die Richtlinie (...) schließt es zwar nicht aus, daß die Prüfung der fachlichen Eignung der Bieter und der Zuschlag des

Auftrags gleichzeitig erfolgen, sie unterwirft jedoch die beiden Vorgänge unterschiedlichen Regeln.”¹²²

Der Auftraggeber darf also bei der Erteilung des Zuschlags die mehr oder weniger hohe finanzielle Leistungsfähigkeit eines Dienstleistungserbringers nicht berücksichtigen. In gleicher Weise gilt jedoch, daß ein Bieter mit einem günstigen Angebot nicht mehr berücksichtigt werden darf, wenn er zuvor wegen Nichterfüllung der Auswahlkriterien ausgeschlossen worden ist.

Die Auftraggeber müssen bei all dem die Vertraulichkeit der von den Bewerbern und Bietern übermittelten Informationen wahren.

6.1.1 Anzahl der Bewerber in nichtoffenen und Verhandlungsverfahren

Es dürfen nur Dienstleistungserbringer zur Angebotsabgabe bzw. zu Verhandlungen aufgefordert werden, die sich zuvor auf die Auftragsbekanntmachung hin beworben haben und die über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, d.h. die die in Absatz 6.2 erläuterten Auswahlkriterien erfüllen.

Artikel 27 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie bestimmt folgendes: “Bei den nicht offenen oder den Verhandlungsverfahren wählen die Auftraggeber anhand der erteilten Auskünfte über die Lage des Dienstleistungserbringers sowie anhand der Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der von diesem zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die die in den Artikeln 29 bis 35 vorgesehenen Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die sie zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung auffordern.”

Wichtig

Die Auftraggeber sind nicht verpflichtet, alle Bewerber zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung aufzufordern, die die Anforderungen erfüllen. Die Auswahl muß allerdings anhand objektiver und transparenter qualitativer Kriterien erfolgen, die bereits zu Beginn des Verfahrens festzulegen sind.

Die einzige Möglichkeit für die Auftraggeber, die Anzahl der zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung aufgeforderten Bewerber zu beschränken, besteht also darin, daß sie nur diejenigen Bewerber auswählen, die die in der Auftragsbekanntmachung genannten Kriterien am besten erfüllen. Aber auch dies setzt voraus, daß bereits in der Auftragsbekanntmachung angegeben wird, wieviele Bewerber ausgewählt werden bzw. innerhalb welcher Spanne die Anzahl der ausgewählten Bewerber liegen wird. Enthält die Auftragsbekanntmachung keine derartigen Angaben, so sind alle Bewerber, die sich ordnungsgemäß beworben haben und über die geforderten Qualifikationen verfügen, zur Angebotsabgabe bzw. zur Verhandlung aufzufordern.

6.1.3 Rechtsform von Dienstleistungserbringern¹²⁷

Bietergemeinschaften müssen Angebote einreichen können, ohne daß sie dafür eine bestimmte Rechtsform annehmen müssen. Wird einer Bietergemeinschaft jedoch der Zuschlag erteilt, so kann von ihr verlangt werden, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen, wenn dies für die Ausführung des Auftrags erforderlich ist.

Es ist nicht zulässig, Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie ansässig sind, die betreffende Dienstleistung als natürliche Person erbringen dürfen, allein deshalb zurückzuweisen, weil sie gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Auftrag vergeben wird, eine juristische Person sein müßten. Diese Vorschrift gilt natürlich auch umgekehrt, d.h. Bewerber oder Bieter, die als juristische Person auftreten, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Auftrag vergeben wird, eine natürliche Person sein müßten.

Da es jedoch wichtig ist, welche Personen an einer Dienstleistung beteiligt sind, dürfen die Auftraggeber von Dienstleistungserbringern, die als juristische Person auftreten, verlangen, in ihrem Angebot oder Teilnahmeantrag die Namen und einschlägigen beruflichen Qualifikationen der Personen anzugeben, die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.

6.1.4 Angebote mit Änderungsvorschlägen¹²⁸

Wie bereits oben unter Abschnitt 4 erwähnt, müssen die Auftraggeber in den allgemeinen Unterlagen oder in den Verdingungsunterlagen die technischen Spezifikationen der ausgeschriebenen Dienstleistungen angeben. Für die Wirtschaftsbeteiligten und die Benutzer ist es jedoch wichtig zu wissen, ob sie auch Dienstleistungen anbieten können, die zwar nicht den ausgeschriebenen Leistungen entsprechen, aber trotzdem die Anforderungen des Auftraggebers erfüllen. Derartige Angebote zuzulassen, vermittelt der Suche nach neuen Verfahren Impulse, und die Benutzer können vom technischen Fortschritt und einem breiteren Spektrum an Dienstleistungen profitieren.

Dementsprechend gestattet die Dienstleistungsrichtlinie unter bestimmten Bedingungen, daß Bieter Änderungsvorschläge unterbreiten:

Erstens muß der betreffende Auftrag nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden. Eine faire Beurteilung eines Änderungsvorschlags und der Vergleich mit Angeboten, die den festgelegten technischen Spezifikationen entsprechen, ist nur dann möglich, wenn die Angebote unter verschiedenen Aspekten geprüft werden, weshalb andere Kriterien als nur das des niedrigsten Preises vorhanden sein müssen.

Die Dienstleistungsrichtlinie überläßt es den Auftraggebern, ob sie Änderungsvorschläge zulassen oder nicht. Sind Änderungsvorschläge zulässig, so ist festzulegen, welche Arten berücksichtigt werden und in welcher Weise sie von den Dienstleistungserbringern zu

¹²⁷ Artikel 26 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie

unterbreiten sind. So kann ein Auftraggeber zum Beispiel verlangen, daß neben dem Änderungsvorschlag auch ein Basisangebot eingereicht wird.

Zweitens muß der Auftraggeber die Zulässigkeit von Änderungsvorschlägen zwar nicht in der Auftragsbekanntmachung erwähnen,¹²⁹ er muß aber in den Verdingungsunterlagen angeben, welche Mindestanforderungen an die Änderungsvorschläge gestellt werden und wie die Änderungsvorschläge zu unterbreiten sind.

Drittens dürfen Änderungsvorschläge nur dann berücksichtigt werden, wenn sie den in den technischen Unterlagen vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügen.¹³⁰

Die Auftraggeber dürfen einen Änderungsvorschlag nicht allein deshalb zurückweisen, weil darin technische Spezifikationen verwendet werden, die unter Bezugnahme auf einzelstaatliche Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, auf europäische technische Zulassungen oder auf gemeinsame technische Spezifikationen oder aber auf einzelstaatliche technische Spezifikationen im Sinne von Abschnitt 4 (s.o.) festgelegt wurden.

Darüber hinaus dürfen Auftraggeber, die Änderungsvorschläge zugelassen haben, einen eingereichten Änderungsvorschlag nicht allein deshalb zurückweisen, weil dieser Vorschlag im Falle eines Zuschlags zu einem Lieferauftrag und nicht zu einem Dienstleistungsauftrag führen würde. Diese Einschränkung gilt insbesondere für Änderungsvorschläge, die dazu führen, daß Produkte beschafft werden, deren Wert den der Dienstleistungen übersteigt.

6.1.5 Unteraufträge¹³¹

Die Dienstleistungsrichtlinie regelt nicht die Vergabe von Unteraufträgen durch Dienstleistungserbringer. Zur Gewährleistung der Transparenz bei der Ausführung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bestimmt die Richtlinie jedoch, daß der Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen von den Bietern verlangen kann, daß sie in ihrem Angebot angeben, welchen Teil des Auftrags sie gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte vergeben wollen.

6.1.6 Verpflichtungen hinsichtlich der am Ort der Ausführung der Dienstleistungen geltenden Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen¹³²

Der Auftraggeber kann (bzw. muß, falls dies in einem Mitgliedstaat vorgeschrieben ist) in den Auftragsunterlagen angeben, bei welchen Stellen ein Bieter die einschlägigen Auskünfte über Verpflichtungen hinsichtlich der Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen erhalten kann, die in dem Mitgliedstaat, der Region oder an dem Ort, wo die Dienstleistung zu erbringen ist, zu beachten sind. In diesem Fall muß sich der

¹²⁹ Allerdings ist in der Auftragsbekanntmachung darauf hinzuweisen, wenn Änderungsvorschläge nicht zulässig sind.

¹³⁰ Es ist z.B. nicht zulässig, mit einem Bieter zu verhandeln, der ein nicht den Spezifikationen entsprechendes Angebot eingereicht hat: Rechtssache C-243/89, Kommission/Dänemark (Brücke über den Großen Belt), Slg. 1993, I-3353.

¹³¹ Artikel 25 der Dienstleistungsrichtlinie

Auftraggeber von den Dienstleistungserbringern bestätigen lassen, daß sie derartige Verpflichtungen bei der Ausarbeitung ihres Angebots berücksichtigt haben.

6.1.7 In der Dienstleistungsrichtlinie nicht geregelte Aspekte

Aus den Feststellungen des Gerichtshofs in der Rechtssache Beentjes¹³³ ergibt sich, daß die Teilnahme von Bietern an einem Vergabeverfahren Bedingungen unterliegen kann, die in der Dienstleistungsrichtlinie nicht geregelt sind, zum Beispiel, wenn von dem Dienstleistungserbringer verlangt wird, seine Fähigkeit zur Erfüllung bestimmter Vertragsbestimmungen für den Fall nachzuweisen, daß der betreffende Auftrag an ihn vergeben wird (in der Rechtssache Beentjes bestand die Bedingung darin, daß der Auftragnehmer in der Lage sein mußte, Langzeitarbeitslose zu beschäftigen). Derartige Bedingungen zählen nicht zu den in der Dienstleistungsrichtlinie genannten Auswahl- und Zuschlagskriterien.

Es versteht sich aber von selbst, daß derartige Auftragsbedingungen allen einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Erfordernissen - insbesondere hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit, der Dienstleistungsfreiheit und des Verbots jeglicher Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit - genügen müssen.

Was die Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsrichtlinie anbelangt, so dürfen Bieter aus anderen Mitgliedstaaten durch derartige Bestimmungen weder direkt noch indirekt diskriminiert werden. Es darf also nicht der Fall eintreten, daß die betreffenden Bedingungen in der Praxis nur von inländischen Bietern oder von ausländischen Bietern nur mit großen Schwierigkeiten erfüllt werden können.

In jedem Falle müssen zusätzliche Bedingungen in den Auftragsunterlagen angegeben werden, damit die Dienstleistungserbringer abschätzen können, ob ein mit derartigen Bedingungen verbundener Auftrag für sie von Interesse ist.¹³⁴

6.2 Auswahl der Teilnehmer an Vergabeverfahren

Dienstleistungserbringer dürfen nicht aufgrund diskriminierender Kriterien von einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Die Dienstleistungsrichtlinie beschränkt sich nicht auf eine Aufzählung der Auswahlkriterien, nach denen bestimmte Unternehmer von dem öffentlichen Auftraggeber ausgeschlossen werden können, sondern sie gibt auch vor, wie die Unternehmer den Nachweis erbringen können, daß sie diese Kriterien erfüllen.¹³⁵ Diese im folgenden behandelten Kriterien betreffen die persönliche Lage des Dienstleistungserbringers (Artikel 29), seine berufliche Qualifikation, d.h. die Eintragung in Berufs- und Handelsregister (Artikel 30), die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (Artikel 31) sowie die Eignung und technische Leistungsfähigkeit (Artikel 32).

¹³³ Rechtssache 31/87, Gebroeders Beentjes BV/Niederlande, Slg. 1988, 4635

¹³⁴ Zur eingehenden Analyse der Rechtssache Beentjes und der möglichen Auswirkungen vgl. Mitteilung der Kommission vom 22. September 1989 über regionale und soziale Aspekte des öffentlichen Auftragswesens, ABl. C 311 vom 12.12.1989, S. 11, Absatz 44 ff.

Wichtig

Die Richtlinie dient nicht dazu, das Recht der Mitgliedstaaten zur Festsetzung des für die Ausführung eines bestimmten Auftrags erforderlichen Niveaus hinsichtlich der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit sowie der Eignung einzuschränken, sondern sie legt nur fest, welche Referenzen und Nachweise ein Dienstleistungserbringer beibringen kann, um zu belegen, daß er den Anforderungen entspricht. Diese Kompetenz der Mitgliedstaaten unterliegt jedoch insofern gewissen Einschränkungen, als sie alle gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften einhalten müssen, insbesondere diejenigen, die sich aus den im EG-Vertrag niedergelegten Grundsätzen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit ergeben.

6.2.1 Persönliche Lage der Dienstleistungserbringer

In Artikel 29 sind sämtliche Fälle aufgeführt, in denen die persönliche Lage eines Dienstleistungserbringers dazu führen kann, daß er von einem Vergabeverfahren ausgeschlossen wird. Es können Dienstleistungserbringer ausgeschlossen werden,

- a) die sich im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden;
- b) gegen die ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde oder gegen die andere in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene gleichartige Verfahren eingeleitet worden sind;
- c) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- d) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- e) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, oder nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Auftraggebers nicht erfüllt haben;
- f) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Auftraggebers nicht erfüllt haben;
- g) die sich bei der Erteilung von Auskünften, die gemäß Abschnitt VI Kapitel 2 der Dienstleistungsrichtlinie (Eignungskriterien) eingeholt werden können, in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht haben oder diese Auskünfte nicht erteilen.

Im Falle der Buchstaben d) und g) obliegt es dem Auftraggeber nachzuweisen, daß die Gründe für den Ausschluß vorliegen, in den übrigen Fällen kann der Auftraggeber vom Dienstleistungserbringer den Nachweis verlangen daß die Ausschlußgründe nicht

Der Auftraggeber darf nicht selbst entscheiden, welcher Art die vom Dienstleistungserbringer vorzulegenden Nachweise sein müssen, sondern er muß als ausreichenden Nachweis akzeptieren:

- im Fall der Buchstaben a), b) und c) einen Auszug aus dem Strafregister oder - in Ermangelung eines solchen - eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde seines Ursprungs- oder Herkunftslands, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind;
- im Fall der Buchstaben e) und f) eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht ausgestellt, so kann diese durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftmitgliedstaats abgibt.

6.2.2 Eintragung in Berufs- oder Handelsregister¹³⁶

Im Gegensatz zur Bau- und zur Lieferrichtlinie gestattet die Dienstleistungsrichtlinie den Auftraggebern, von den Dienstleistungserbringern den Nachweis zu verlangen, daß sie eine bestimmte Berechtigung besitzen oder Mitglied einer bestimmten Einrichtung sind, wenn sie die betreffende Dienstleistung in ihrem Heimatmitgliedstaat erbringen wollen. So ist also ein Auftraggeber, der Architektenleistungen ausschreibt, berechtigt, von den Bietern den Nachweis zu verlangen, daß sie in ihrem Heimatstaat über eine Zulassung zur Ausübung des Architektenberufs verfügen.

Hinsichtlich der beruflichen Stellung im weiteren Sinn kann ein Auftraggeber von den Dienstleistungserbringern den Nachweis verlangen, daß sie in ihrem Heimatstaat vorschriftsmäßig in die nachfolgend genannten Berufs- oder Handelsregister eingetragen sind bzw. daß sie eine entsprechende Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung vorlegen:

- für Belgien das "registre du commerce - Handelsregister" und die "ordres professionnels - Beroepsorden";
 - für Dänemark das "Erhvervs- og Selskabsstyrelsen";
 - für Deutschland das "Handelsregister", die "Handwerksrolle" und das "Vereinsregister";
 - für Griechenland kann von dem Dienstleistungserbringer eine vor dem Notar abgegebene eidesstattliche Erklärung über die Ausübung des betreffenden Berufes verlangt werden; in den von den geltenden nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen für die Durchführung der Studienaufträge des Anhangs IA das Berufsregister "Îçõñüĩ Îäëâôçôüĩ" sowie das "Îçõñüĩ ãñáoãßüĩ Îäëâôüĩ";
 - für Spanien das "Registro Central de Empresas Consultoras y de Servicios del Ministerio de Economía y Hacienda";
 - für Frankreich das "registre du commerce" und das "répertoire des métiers";
-

- für Italien das "Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato", das "registro delle commissioni provinciali per l'artigianato" oder der "Consiglio nazionale degli ordini professionali";
- für Luxemburg das "registre aux firmes" und das "rôle de la Chambre des métiers";
- für die Niederlande das "Handelsregister";
- für Österreich, das, "Firmenbuch", das "Gewerberegister", die "Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern";
- für Portugal das "Registro nacional das Pessoas Colectivas";
- im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des "Registrar of companies" oder des "Registrar of Friendly Societies" vorzulegen oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von den Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung, daß er den betreffenden Beruf in dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt;
- für Finnland, das, "Kaupparekisteri"/"Handelsregistret";
- für Schweden, die "aktiebolags-, handels- eller föreningsregistren".

Es versteht sich von selbst, daß es nicht nur gegen die Dienstleistungsrichtlinie verstieße, sondern auch eine schwere Verletzung des Grundsatzes der Dienstleistungsfreiheit innerhalb der Gemeinschaft darstellen würde, wenn ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Dienstleistungserbringer in einem allgemeinen oder spezifischen Register im Mitgliedstaat des Auftraggebers eingetragen sein müßte.¹³⁷

Ferner sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine derartige Forderung in einer Auftragsbekanntmachung selbst dann gegen den Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit verstößt, wenn der Auftraggeber diese Forderung anschließend nicht durchsetzt, da allein schon ein entsprechender Wortlaut in der Auftragsbekanntmachung Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten abschrecken könnte.

6.2.3 *Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit*

Gemäß Artikel 31 der Dienstleistungsrichtlinie wird ein Dienstleistungserbringer in der Regel aufgefordert, seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch einen oder mehrere der nachstehenden Nachweise zu belegen:

- a) entsprechende Bankerklärungen oder den Nachweis entsprechender Berufshaftpflichtversicherungsdeckung;
- b) Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedstaats, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist, vorgeschrieben ist;
- c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Dienstleistungserbringers und seinen Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren.

¹³⁷ Vgl. Rechtssache 76/81, *Transporoute/Ministère des Travaux Publics*, Slg. 1982, 417: Der

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend: Nach der Richtlinie geben die Auftraggeber an, welche der oben genannten Nachweise jeweils vorzulegen sind oder welche anderen Nachweise sie gegebenenfalls verlangen. Diese Angaben dürfen nur insoweit verlangt werden, als dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist; dabei muß der Auftraggeber die berechtigten Interessen der Dienstleistungserbringer am Schutz ihrer technischen und Betriebsgeheimnisse berücksichtigen.¹³⁸

Ein Auftraggeber darf also nicht nur die Anforderungen an die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit festlegen, denen die Dienstleistungserbringer genügen müssen, wenn sie an einem Vergabeverfahren teilnehmen wollen, sondern er darf auch festlegen, wie dieser Nachweis beizubringen ist. Anforderungen, die über die von der Dienstleistungsrichtlinie genannten hinausgehen, müssen dem betreffenden Auftrag angemessen sein, d.h. sie dürfen ausschließlich dazu dienen, die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Bezug auf den Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen objektiv nachzuweisen. Diese Anforderungen dürfen insbesondere nicht dazu führen, daß inländische und ausländische Dienstleistungserbringer unterschiedlich behandelt werden.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß es der Gerichtshof in seinem Urteil vom 9. Juli 1987 für zulässig erklärt hat, zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine Obergrenze für die Aufträge, die gleichzeitig ausgeführt werden dürfen, festzulegen.¹³⁹

Wenn der Dienstleistungserbringer aus einem stichhaltigen Grund die vom Auftraggeber geforderten Nachweise nicht beibringen kann, muß letzterer gemäß der Dienstleistungsrichtlinie dem Dienstleistungserbringer gestatten, seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf andere Weise nachzuweisen. Der Auftraggeber muß in einem solchen Falle darüber befinden, ob die vorgelegten Unterlagen angemessen sind.

6.2.4 Eignung und technische Leistungsfähigkeit

Was den Nachweis der Eignung und der technischen Leistungsfähigkeit anbelangt, so enthält Artikel 32 der Dienstleistungsrichtlinie eine vollständige Liste der Nachweise, die ein Auftraggeber je nach Art, Umfang und Zweck der zu erbringenden Dienstleistungen verlangen kann:

- a) Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Dienstleistungserbringers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistungen verantwortlichen Person oder Personen;
- b) Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswerts, des Lieferungszeitpunkts sowie der öffentlichen oder privaten Empfänger der erbrachten Dienstleistungen:

¹³⁸ Artikel 32 Absatz 4 der Dienstleistungsrichtlinie.

¹³⁹ Verbundene Rechtssachen 27 bis 29/86, *Construction et Entreprises Industrielles S.A./Association*

- bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung;

- bei Leistungen für private Auftraggeber durch eine vom Auftraggeber ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Dienstleistungserbringers zulässig;

- c) Angabe über die technische Leitung oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Dienstleistungserbringer angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind;
- d) Erklärung, aus der das jährliche Mittel der von dem Dienstleistungserbringer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist;
- e) Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Dienstleistungserbringer für die Dienstleistungen verfügen wird;¹⁴⁰
- f) Beschreibung der Maßnahmen des Dienstleistungserbringers zur Gewährleistung der Qualität und seiner Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten;
- g) sind die zu erbringenden Leistungen komplexer Art oder sollen sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, kann eine Kontrolle durchgeführt werden, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen von einer anderen damit einverstandenem zuständigen amtlichen Stelle aus dem Land durchgeführt wird, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Dienstleistungserbringers sowie die zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen;
- h) Angabe des Auftragsanteils, für den der Dienstleistungserbringer möglicherweise einen Unterauftrag zu erteilen beabsichtigt.

Der Auftraggeber darf nur insoweit Angaben verlangen, als dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist; dabei muß der Auftraggeber die berechtigten Interessen der Dienstleistungserbringer am Schutz ihrer technischen und Betriebsgeheimnisse berücksichtigen.¹⁴¹

Der Auftraggeber muß in der Auftragsbekanntmachung (bzw. bei nichtoffenen Verfahren in der Aufforderung zur Angebotsabgabe) angeben, welche der in der obigen Liste verzeichneten Nachweise er verlangt.

Verlangt ein Auftraggeber die Vorlage von Bescheinigungen, mit denen unabhängige Einrichtungen bestätigen, daß die Dienstleistung bestimmten Qualitätsnormen entspricht,

¹⁴⁰ Der Auftraggeber darf nicht den Nachweis verlangen, daß sich diese Ausrüstung usw. im Lande des Auftraggebers befindet (Rechtssache C-71/92, Kommission/Spanien (Arzneimittel), Slg. 1993, I-5072)

so ist auf Qualitätssicherungsmaßnahmen auf der Grundlage der einschlägigen Normen der Serie EN 29 000 und auf Bescheinigungen durch Einrichtungen Bezug zu nehmen, die nach der Normenserie EN 45 000 zertifiziert sind.¹⁴² Gleichwertige Bescheinigungen von Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten müssen anerkannt werden. Die Auftraggeber müssen den Nachweis von Qualitätssicherungsmaßnahmen in anderer Form anerkennen, wenn Dienstleistungserbringer geltend machen, daß sie die betreffenden Bescheinigungen nicht beantragen dürfen oder innerhalb der einschlägigen Fristen nicht erhalten können, wobei die Auftraggeber aber darüber befinden können, ob die eingereichten Unterlagen als angemessen anzusehen sind.

6.2.5 Zusätzliche Auskünfte¹⁴³

Die Auswahl der Bewerber und die Vergabe der Aufträge müssen transparent sein, weshalb jegliche Festlegung von Qualitätsnormen nach Veröffentlichung der Auftragsbekanntgabe verboten ist - der Auftraggeber kann ab diesem Zeitpunkt nur noch verlangen, daß der Dienstleistungserbringer vorgelegten Bescheinigungen vervollständigt oder erläutert. Der Auftraggeber darf sich dieser Möglichkeit jedoch nicht in diskriminierender Weise bedienen.

Der Dienstleistungserbringer hat jedoch keinen Anspruch darauf, vom Auftraggeber zur Korrektur etwaiger Fehler in seiner Reaktion auf die Auftragsbekanntmachung aufgefordert zu werden.

6.2.6 Offizielle Listen zugelassener Dienstleistungserbringer

Artikel 35 der Dienstleistungsrichtlinie legt fest, welche Regeln die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung und Führung von offiziellen Listen zugelassener Dienstleistungserbringer beachten müssen und welcher Wert der Eintragung in derartige Listen anderer Mitgliedstaaten beizumessen ist.

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, offizielle Listen zugelassener Dienstleistungserbringer zu führen, aber wenn sie dies tun, müssen die Listen den Richtlinienbestimmungen entsprechen. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste eingetragen wird, können die Mitgliedstaaten dessen Tochterunternehmen berücksichtigen, aber nur dann, wenn das betreffende Unternehmen tatsächlich über die seinen Tochterunternehmen zustehenden Mittel verfügen kann.¹⁴⁴

Ein in einer offiziellen Liste des Mitgliedstaates seiner Niederlassung verzeichneter Dienstleistungserbringer kann diese Eintragung nur für den Nachweis nutzen, daß er, vorbehaltlich der unten aufgeführten Einschränkungen, den Anforderungen in bezug auf persönliche Lage, Eintragung in Berufs- oder Handelsregister, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Eignung und technische Leistungsfähigkeit entspricht.

Der Gerichtshof hat eindeutig festgestellt, daß ein Auftraggeber nicht verlangen kann, daß sich in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Dienstleistungserbringer in eine offizielle

¹⁴² Artikel 33 der Dienstleistungsrichtlinie.

¹⁴³ Artikel 24 der Dienstleistungsrichtlinie.

- er darf von dem Dienstleistungserbringer keine Auskünfte zu den in Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a bezeichneten Punkten verlangen,
- er darf keine Auskünfte verlangen, die sich aus der Bescheinigung ergeben.

Der Gerichtshof hat festgestellt,¹⁴⁶ daß sich die Beweiskraft einer Bescheinigung über die Eintragung in eine offizielle Liste der für öffentliche Dienstleistungsaufträge in einem Mitgliedstaat zugelassenen Dienstleistungserbringer gegenüber einem Auftraggeber in einem anderen Mitgliedstaat auf die der Eintragung zugrunde liegenden objektiven Elemente beschränkt und sich nicht auf die sich aus diesen Elementen ergebende Klassifizierung erstreckt. Der Auftraggeber darf zwar keine Auskünfte verlangen, die sich aus der Bescheinigung ergeben, er darf aber vorab festlegen, welchem Niveau die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die technische Leistungsfähigkeit entsprechen müssen, damit der betreffende Dienstleistungserbringer an einem bestimmten Vergabeverfahren teilnehmen kann.

Folglich brauchen die öffentlichen Auftraggeber die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische Leistungsfähigkeit eines Unternehmers in bezug auf einen Auftrag je nach dessen Klassifizierung nur insoweit als ausreichend anzusehen, als diese Klassifizierung aufgrund von Kriterien erfolgt ist, die in bezug auf den erforderlichen Standard der Leistungsfähigkeit gleichwertig sind. Ist dies nicht der Fall, so sind sie berechtigt, das Angebot des Unternehmers, der die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, unberücksichtigt zu lassen.

6.3 Auftragsvergabe

6.3.1 Zulässige Zuschlagskriterien¹⁴⁷

Der Auftraggeber muß den Auftrag entweder ausschließlich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises oder auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben.

Das Kriterium des niedrigsten Preises ruft keinerlei Interpretationsprobleme hervor: Es dürfen nur die von den Bietern angegebenen Preise berücksichtigt werden, und der Zuschlag ist demjenigen Bieter zu erteilen, der den niedrigsten Preis verlangt.

Die Kriterien, anhand deren das wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird, bedürfen jedoch einer näheren Erläuterung. Nach der Dienstleistungsrichtlinie kann sich der Auftraggeber verschiedener, auf den jeweiligen Auftrag bezogener Kriterien bedienen: z.B. Qualität, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Kundendienst und technische Unterstützung, Liefertermin, Ausführungszeitraum oder -frist, Preis.

Diese Aufzählung ist nicht vollständig, doch sie zeigt, daß die Kriterien objektiv und allein auf den Auftragsgegenstand bezogen sein müssen. Zulässig sind nur solche Kriterien, die die Anforderungen der zahlreichen Arten von Dienstleistungsaufträgen widerspiegeln.¹⁴⁸

¹⁴⁶ *Verbundene Rechtssachen 27 bis 29/86, S. 9*

7.

ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE, DIE AUFGRUND AUSSCHLIESSLICHER RECHTE AN ANDERE ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER VERGEBEN WERDEN¹⁵²

Die Dienstleistungsrichtlinie gilt nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge, die an eine Stelle vergeben werden, die ihrerseits ein öffentlicher Auftraggeber ist und die die betreffenden Aufträge auf der Grundlage eines ausschließlichen Rechts erhält, das sie gemäß veröffentlichter, mit dem EG-Vertrag übereinstimmender Rechts- oder Verwaltungsvorschriften innehat.

8.

WETTBEWERBE

Ein Wettbewerb ist ein Auslobungsverfahren, das dazu dient, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht erfolgt. Wettbewerbe werden hauptsächlich in der Raum- und Stadtplanung, in der Architektur, im Bauwesen und in der Datenverarbeitung veranstaltet.¹⁵³

8.1 Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie auf Wettbewerbe - Schwellenwert

Bei einem Wettbewerb können Preise ausgesetzt werden, dies muß aber nicht der Fall sein.

Werden keine Preise ausgesetzt, muß ein Wettbewerb, der zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags führt, gemäß den nachstehenden Vorschriften durchgeführt werden, wenn der Auftragswert ohne Mehrwertsteuer 200.000 ECU übersteigt, wobei die oben in Abschnitt 2 erläuterten Regeln zur Ermittlung des Auftragswerts anzuwenden sind.¹⁵⁴

Werden Preise ausgesetzt, so ist der Wettbewerb gemäß den nachstehenden Vorschriften durchzuführen, wenn die Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer 200.000 ECU übersteigt, wobei *sämtliche* Preisgelder und Zahlungen zu berücksichtigen sind.¹⁵⁵

8.2 Zulassung zur Teilnahme an Wettbewerben¹⁵⁶

Grundsätzlich schreibt das Gemeinschaftsrecht vor, daß die Zulassung zur Teilnahme an Wettbewerben - unabhängig von der Höhe der Preisgelder - anhand von Kriterien erfolgen muß, die den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr nicht beeinträchtigen. Bei Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl, die von der Dienstleistungsrichtlinie erfaßt werden, ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Auftraggeber eindeutige und nichtdiskriminierende Auswahlkriterien festlegen muß. In jedem Falle muß die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme aufgefordert werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten. So können zum Beispiel die Vorschriften für die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags auch nicht durch ein Auslobungsverfahren umgangen werden, zu dem weniger als die für einen echten Wettbewerb erforderliche Zahl von Bewerbern zugelassen wird. Besteht der ausgesetzte Preis in der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, sind mindestens so viele Teilnehmer zum Wettbewerb zuzulassen wie wenn der Auftrag im Wege der Aufforderung zur Angebotsabgabe vergeben würde.¹⁵⁷

Es ist untersagt, nur solche Teilnehmer zum Wettbewerb zuzulassen, die in einer bestimmten Beziehung zum Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder eines Teils davon stehen - eine Lokalbehörde darf also den Teilnehmerkreis nicht auf "alle Steuerzahler"

¹⁵³ Artikel 1 Buchstabe g der Dienstleistungsrichtlinie.

¹⁵⁴ Artikel 13 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie.

¹⁵⁵ Artikel 13 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie.

¹⁵⁶ Artikel 13 Absätze 4 und 5 der Dienstleistungsrichtlinie.

beschränken. Außerdem darf nicht verlangt werden, daß die Teilnehmer natürliche oder juristische Personen sein müssen.

8.3 Preisgericht¹⁵⁸

Dem Preisgericht dürfen nur Personen angehören, die von den Wettbewerbsteilnehmern unabhängig sind. So ist es zum Beispiel nicht zulässig, den Leiter eines Beratungsunternehmens, dessen Angestellte an dem Wettbewerb teilnehmen, in das betreffende Preisgericht aufzunehmen.

Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muß mindestens ein Drittel der Preisrichter über diese oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen (vgl. hierzu die einschlägigen Richtlinien des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Befähigungsnachweisen).

Die Wettbewerbsarbeiten müssen dem Preisgericht anonym vorliegen, dieses ist in seinen Entscheidungen bzw. Stellungnahmen unabhängig - d.h. es darf keiner äußeren Beeinflussung unterliegen - und darf sich nur auf die in der Bekanntmachung des Wettbewerbs angegebenen Kriterien stützen (vgl. 8.4.1).

8.4 Bekanntmachung eines Wettbewerbs

Beabsichtigt ein Auftraggeber die Durchführung eines Wettbewerbs, so teilt er dies durch eine im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichende Bekanntmachung mit, die dem unter 8.4.1 wiedergegebenen Muster entsprechen muß.¹⁵⁹ Dabei gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen (vgl. Abschnitt 4). In der Bekanntmachung müssen insbesondere Name und Anschrift, Telephon-, Telex- und Faxnummern der Stelle angegeben werden, bei der die Wettbewerbsunterlagen erhältlich sind.

Auch die Ergebnisse eines Wettbewerbs sind im Amtsblatt zu veröffentlichen, wobei das unter 8.4.2 wiedergegebene Muster zu verwenden ist.

8.4.1

¹⁵⁸ Artikel 13 Absatz 6 der Dienstleistungsrichtlinie

Bekanntmachung von Wettbewerben - Anhang IV A der Dienstleistungsrichtlinie

1. Namen, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers und der Dienststelle, bei der einschlägige Unterlagen erhältlich sind.
2. Beschreibung des Vorhabens.
3. Art des Wettbewerbs: offen oder beschränkt.
4. Bei offenen Wettbewerben: Frist für den Eingang von Wettbewerbsarbeiten.
5. Bei beschränkten Wettbewerben:
 - a) beabsichtigte Zahl der Teilnehmer;
 - b) gegebenenfalls Namen bereits ausgewählter Teilnehmer;
 - c) anzuwendende Kriterien bei der Auswahl von Teilnehmern;
 - d) Frist für den Eingang von Anträgen auf Teilnahme.
6. Gegebenenfalls Angabe, ob die Teilnahme einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
7. Anzuwendende Auswahlkriterien.
8. Gegebenenfalls Namen der ausgewählten Mitglieder des Preisgerichts.
9. Angabe, ob die Entscheidung des Preisgerichts den öffentlichen Auftraggeber bindet.
10. Gegebenenfalls Anzahl und Höhe der Preise.
11. Angabe, ob die Teilnehmer Anspruch auf Kostenerstattung haben.
12. Angabe, ob die Preisgewinner Anspruch auf den Zuschlag von Folgeaufträgen haben.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
15. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

8.4.2 Ergebnisse von Wettbewerben - Anhang IV B der Dienstleistungsrichtlinie

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers.
2. Beschreibung des Vorhabens.
3. Gesamtzahl der Teilnehmer.
4. Anzahl ausländischer Teilnehmer.
5. Der/die Gewinner des Wettbewerbs.
6. Gegebenenfalls der/die Preis(e).
7. Sonstige Angaben.
8. Verweisung auf die Bekanntmachung über den Wettbewerb.
9. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
10. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

ANHÄNGE

- I Entsprechungstabelle zu den Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG**

- II CPA- und CPC-Klassifizierung der in den Anhängen IA und IB der Richtlinie 92/50/EWG verzeichneteten Dienstleistungen**

- III Verzeichnis der Einrichtungen und Kategorien von Einrichtungen öffentlichen Rechts in Anhang I der Richtlinie 93/37/EWG**

- IV Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 zur Festlegung der Regeln für Fristen, Daten und Termine**

ANHANG I

Entsprechungstabelle zu den Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG

**Entsprechungstabelle zu den Richtlinien über öffentliche Bauaufträge (93/37/EWG),
Lieferaufträge (93/36/EWG) und Dienstleistungsaufträge (92/50/EWG)**

GEGENSTAND	Artikel		
	Baurichtlinie	Lieferrichtlinie	Dienstleistungsrichtlinie
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN - Definitionen			
Definition "öffentlicher Auftrag"	1(a)	1(a)	1(a)(i)
Ausschluß der Aufträge von Versorgungsunternehmen	4(a)	2(1)(a)	1(a)(ii)
Ausschluß von Aufträgen aus anderen Gründen			1(a)(iii)-(ix)
Definition "öffentlicher Auftraggeber"	1(b)	1(b)	1(b)
Definition "Unternehmer", "Lieferant" bzw. "Dienstleistungserbringer"	1(h)	1(c)	1(c)
Definition "offenes Verfahren"	1(e)	1(d)	1(d)
Definition "nichtoffenes Verfahren"	1(f)	1(e)	1(e)
Definition "Verhandlungsverfahren"	1(g)	1(f)	1(f)
Definition "Bauwerk", "Lieferung" bzw. "Dienstleistung"	1(c)	-	-
Definition "öffentliche Baukonzession"	1(d)	n.a.	n.a.
Definition "Bieter" und "Bewerber"	1(h)	1(c)	1(c)
Definition "Wettbewerb"	n.a.	n.a.	1(g)
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN - Anwendungsbereich			
Pflicht zur Anpassung der Verfahren an die Richtlinie	-	-	3(1)
Diskriminierungsverbot	implizit	implizit	3(2)
Anwendung auf Dienstleistungen gemäß Anhang IA	n.a.	n.a.	8
Anwendung auf Dienstleistungen gemäß Anhang IB	n.a.	n.a.	9
Dienstleistungen gemäß Anhang IA und IB	n.a.	n.a.	10
Aufträge über Dienstleistungen und Lieferungen	n.a.	n.a.	2
Subventionierte Aufträge	2	-	3(3)
Ausschluß von Aufträgen im Verteidigungsbereich	n.a.	3	4(1)
Ausschluß aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	4(b)	2(1)(b)	4(2)
Ausschluß aufgrund anderer (internationaler) Verfahren	5	4	5
Ausschluß von Aufträgen aufgrund ausschließlicher Rechte	n.a.	2(2)	6

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN - Schwellenwerte			
Grundsätzlich geltender Schwellenwert	6(1)	5(1)(a)(i)	7(1)
GATT-Schwellenwert	n.a.	5(1)(a)(ii)	n.a.
Gesamtvergütung	Nicht ausdrücklich	Nicht ausdrücklich	7(2)
Wert von Lieferungen im Rahmen von Bauarbeiten oder Dienstleistungen	6(5)	n.a.	-
Stichtag für die Schätzung des Auftragswerts	implizit	5(1)(b)	implizit
Verbot der Umgehung der Richtlinie durch Wahl entsprechender Methoden zur Berechnung des Auftragswerts	n.a.	5(3)(2)	7(3)
Verbot der Umgehung der Richtlinie durch Aufteilung eines Auftrags	6(4)	5(6)	7(3)
Berücksichtigung bestimmter Dienstleistungen bei der Berechnung des Auftragswerts	n.a.	n.a.	7(4)(1)
Aufteilung von Aufträgen in Lose	6(3)	5(4) contra	7(4)(2)
“48-Monate-Regel” bei Aufträgen ohne Gesamtpreis	-	5(2)	7(5)
“12-Monate-Regel” bei regelmäßigen oder Daueraufträgen	-	5(3)	7(6)
Optionsrechte	-	5(5)	7(7)
Überprüfung der Schwellenwerte	6(2)	5(1)(c) und (d)	7(8)
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN - Wahl der Vergabeverfahren			
Anzuwendende Verfahren	7(1)	6(1)	11(1)
Verhandlungsverfahren mit Auftragsbekanntmachung	7(2)	6(2)	11(2)
Nicht ordnungsgemäße Angebote	7(2)(a)	6(2)	11(2)(a)
Forschung und Entwicklung (FuE)	7(2)(b)	s.u.	-
Globale Preisgestaltung nicht möglich	7(2)(c)	n.a.	11(2)(b)
Hinreichend genaue Spezifikationen nicht möglich	-	n.a.	11(2)(c)
Verhandlungsverfahren ohne Auftragsbekanntmachung	7(3)	6(3)	11(3)
Keine Angebote	7(3)(a)	6(3)(a)	11(3)(a)
Forschung und Entwicklung (FuE)	s.o.	6(3)(b)	-
Technische und künstlerische Gründe	7(3)(b)	6(3)(c)	11(3)(b)
Vorangehender Wettbewerb	-	n.a.	11(3)(c)
Zwingende Dringlichkeit	7(3)(c)	6(3)(d)	11(3)(d)
Zusätzliche Bauarbeiten/Lieferungen/Dienstleistungen	7(3)(d)	6(3)(e)	11(3)(e)
Wiederholung von Bauarbeiten/Lieferungen/Dienstleistungen	7(3)(e)	-	11(3)(f)
Offenes oder nichtoffenes Verfahren in allen anderen Fällen	7(4)	6(4)	11(4)

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN - Information/Meldungen			
Information nicht berücksichtigter Bewerber oder Bieter	8(1)	7(1)	12(1)
Mitteilung der Gründe für den Verzicht auf die Auftragsvergabe bzw. die erneute Einleitung des Verfahrens	8(2)	7(2)	12(2)
Mitteilung über einen vergebenen Auftrag (Vergabevermerk)	8(3)	7(3)	12(3)
GEMEINSAME TECHNISCHE VORSCHRIFTEN			
In den Auftragsunterlagen anzugebende technische Spezifikationen	10(1)	8(1)	14(1)
Grundregel: Europäische Normen, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen	10(2)	8(2)	14(2)
Keine Bestimmungen zur Feststellung der Übereinstimmung von Auftragsgegenständen mit europäischen Normen usw.	10(3)(a)	8(3)(a)	14(3)(a)
Vorbehalt bezüglich der Gemeinschaftsbestimmungen im Bereich der Telekommunikation	n.a.	8(3)(b)	14(3)(b)
Inkompatibilität bzw. unverhältnismäßig hohe Kosten	10(3)(b)	8(3)(c)	14(3)(c)
Wirklich innovative Vorhaben	10(3)(c)	8(3)(d)	14(3)(d)
Angabe der Gründe für die Nichtanwendung europäischer Normen usw. in den Auftragsunterlagen	10(4)	8(4)	14(4)
Fehlende europäische Normen usw.	10(5)	8(5)	14(5)
Verbot der Angabe bestimmter Erzeugnisse	10(6)	8(6)	14(6)
GEMEINSAME BEKANNTMACHUNGSVORSCHRIFTEN - Bekanntmachungen			
Jährliche nichtverbindliche Bekanntmachung	11(1)	9(1)	15(1)
Auftragsbekanntmachung	11(2)	9(2)	15(2)
Bekanntmachung über die Ergebnisse eines Vergabeverfahrens	11(5)	9(3)	16(1)
Veröffentlichung von Bekanntmachungen über Aufträge bzw. Wettbewerbe	n.a.	n.a.	16(2)
Bekanntmachung von Aufträgen über Dienstleistungen des Anhangs IB	n.a.	n.a.	16(3)
Schutz öffentlicher und legitimer gewerblicher Interessen	11(5)	9(3)	16(5)
Bekanntmachungsmuster	11(6)	9(4)	17(1)
Übermittlung von Bekanntmachungen an das Amtsblatt	11(7)	9(5)	17(2)
Veröffentlichung nichtverbindlicher Bekanntmachungen und von Bekanntmachungen über die Ergebnisse von Vergabeverfahren im Amtsblatt und in der Datenbank TED	11(8)	9(6)	17(3)
Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen im Amtsblatt und in der Datenbank TED	11(9)	9(7)	17(4)
Fristen für die Veröffentlichung im Amtsblatt	11(10)	9(8)	17(5)

Verbot der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in einem Mitgliedstaat vor der Absendung der Bekanntmachung an das Amtsblatt	11(11)	9(9)	17(6)
Nachweis des Absendedatums	11(12)	9(10)	17(7)
Länge der Bekanntmachungen und Kosten der Veröffentlichung	11(13)	9(11)	17(8)
GEMEINSAME BEKANNTMACHUNGSVORSCHRIFTEN - offene Verfahren			
Fristen bei offenen Verfahren	12(1)	10(1)	18(1)
Fristverkürzung bei vorheiger nichtverbindlicher Bekanntmachung	12(2)		18(2)
Frist für die Zusendung rechtzeitig angeforderter Verdingungsunterlagen	12(3)	10(2)	18(3)
Frist für die Erteilung rechtzeitig angeforderter zusätzlicher Auskünfte	12(4)	10(3)	18(4)
Umfangreiche Unterlagen, Ortsbesichtigung, Einsichtnahme in Unterlagen an Ort und Stelle	12(5)	10(4)	18(5)
GEMEINSAME BEKANNTMACHUNGSVORSCHRIFTEN - nichtoffene und Verhandlungsverfahren			
Frist für den Eingang von Anträgen auf Teilnahme an nichtoffenen und Verhandlungsverfahren	13(1)	11(1)	19(1)
Aufforderung zur Angebotsabgabe	13(2)	11(2)	19(2)
Frist für den Eingang von Angeboten bei nichtoffenen Verfahren	13(3)	11(3)	19(3)
Fristverkürzung bei vorheiger nichtverbindlicher Bekanntmachung	13(4)		19(4)
Teilnahmeanträge per Brief, Telegramm, Telex, Fax oder Telephon möglich	13(5)	11(4)	19(5)
Frist für die Erteilung rechtzeitig angeforderter zusätzlicher Auskünfte	13(6)	11(5)	19(6)
Fristverlängerung bei notwendiger Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in Unterlagen an Ort und Stelle	13(7)	11(6)	19(7)
GEMEINSAME BEKANNTMACHUNGSVORSCHRIFTEN - beschleunigte Verfahren			
Fristverkürzung in beschleunigten nichtoffenen und Verhandlungsverfahren	14(1)	12(1)	20(1)
Zusätzliche Auskünfte	14(2)	12(2)	20(2)
Teilnahmeanträge und Aufforderung zur Angebotsabgabe	14(3)	12(3)	20(3)
GEMEINSAME BEKANNTMACHUNGSVORSCHRIFTEN - Verschiedenes			
Freiwillige Veröffentlichung von Hinweisen auf öffentliche Aufträge im Amtsblatt	17	13	21
Verfahren zur Änderung der Bestimmungen über Erstellung, Übermittlung usw. von Bekanntmachungen	35(2)	14	22
GEMEINSAME TEILNAHMEBESTIMMUNGEN			
Kriterien für die Auftragsvergabe	18	15(1)	23

Berücksichtigung von Änderungsvorschlägen	19(1) und (2)	16(1)(1)	24(1)(1)
Verbot der Zurückweisung von Änderungsvorschlägen wegen Bezugnahme auf bestimmte Spezifikationen	19(3)	16(1)(2)	24(2)(2)
Verbot der Zurückweisung eines Änderungsvorschlags wegen eines sich daraus ergebenden Dienstleistungs- bzw. Lieferauftrags	n.a.	16(2)	24(3)
Pflicht zur Angabe einer vom Bieter beabsichtigten Vergabe von Unteraufträgen	20	17	25
Angebote von Bietergemeinschaften	21	18	26(1)
Verbot der Zurückweisung von Bietern und Bewerbern aufgrund ihres Status (natürliche bzw. juristische Person)	-	-	26(2)
Angabe der beruflichen Qualifikationen des Personals	-	-	26(3)
Auswahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber in nichtoffenen und Verhandlungsverfahren	22(1)	19(1)	27(1)
Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerber in nichtoffenen Verfahren	22(2)	19(2)	27(2)
Mindestzahl zugelassener Bewerber in Verhandlungsverfahren	22(3)	19(3)	27(3)
Nichtdiskriminierende Auswahl	22(4)	19(4)	27(4)
Information über Arbeitsschutzbestimmungen	23(1)	n.a.	28(1)
Pflicht zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen	23(2)	n.a.	28(2)
AUSWAHLKRITERIEN			
Zuverlässigkeit	24	20	29
Für die Erbringung der Leistung im Heimatstaat erforderliche Genehmigung bzw. Mitgliedschaft	n.a.	n.a.	30(1)
Nachweis der Eintragung in Berufs- oder Handelsregister	25	21(1)	30(2)
Einschlägige Berufs- und Handelsregister	25	21(2)	30(3)
Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	26(1)	22(1)	31(1)
Angabe der zu vorzulegenden Nachweise in der Auftragsbekanntmachung	26(2)	22(2)	31(2)
Alternative Belege	26(3)	22(3)	31(3)
Eignung von Dienstleistungserbringern	-	-	32(1)
Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit	27(1)	23(1)	32(2)
Angabe der zu vorzulegenden Nachweise in der Auftragsbekanntmachung	27(2)	23(2)	32(3)
Schutz von technischen und Betriebsgeheimnissen	-	23(3)	32(4)
Normenserien EN 29000 und EN 45000	-	-	33

Zusätzliche Nachweise und Erläuterungen	28	24	34
Offizielle Listen	29(1)	25(1)	35(1)
Beschänigung der Eintragung in eine offizielle Liste	29(2)	25(2)	35(2)
Bedeutung der Eintragung in eine offizielle Liste	29(3)	25(3)	35(3)
Verbot der Anforderung zusätzlicher Nachweise	29(4)	25(4)	35(4)
Anschiff der Stellen, bei denen die Eintragung in eine offizielle Liste beantragt werden kann	29(5)	25(5)	35(5)
ZUSCHLAGSKRITERIEN			
Wirtschaftlich günstigstes Angebot oder niedrigster Preis	30(1)	26(1)	36(1)
Angabe der Kriterien zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots in den Auftragsunterlagen	30(2)	26(2)	36(2)
Ausnahme bei Vorzugsregeln	30(3)	-	-
Ungewöhnlich niedrige Preisangebote	30(4)	27	37
SCHLUSSBESTIMMUNGEN			
Berechnung der Fristen	33	30	38
SONDERREGELN FÜR BESTIMMTE BEREICHE			
Anwendung der Meistbegünstigungsklausel auf andere Mitgliedstaaten	-	28	-
Sonderregeln für den Sozialwohnungsbau	9	n.a.	-
KONZESSIONSVERTRÄGE			
Allgemeine Bestimmungen	3	n.a.	-
Bekanntmachung der beabsichtigten Vergabe einer Konzession	11(3)	n.a.	-
Bekanntmachung von Aufträgen, die durch Konzessionäre vergeben werden	11(4)	n.a.	-
Frist für den Eingang von Bewerbungen um Konzessionen	15	n.a.	-
Fristen bei der Auftragsvergabe durch Konzessionäre	16	n.a.	-
WETTBEWERBE			
Anwendungsbereich der Vorschriften	-	-	13(1) und (2)
Mitteilung der Wettbewerbsregeln	-	-	13(3)
Zulassung von Teilnehmern	-	-	13(4) und (5)
Preisgericht	-	-	13(6)
Bekanntmachung eines Wettbewerbs	-	-	15(3)
Bekanntmachung der Wettbewerbsergebnisse	-	-	16(1)
Bekanntmachungsmuster	-	-	17

n.a. = nicht anwendbar

ANHANG II

**CPA- und CPC-Klassifizierung der in den Anhängen I A und I B der Richtlinie
92/50/EWG verzeichneten Dienstleistungen**

Aufschlüsselung der Dienstleistungen des Anhangs I A

CPA	Bezeichnung	CPC
	1. Instandhaltung und Reparatur	
17.40.90	Reparaturen von Persennings, Ölzeug, Planen und Campingausrüstungen	88690.1
17.52.90	Reparaturen von Netzen und Seilen	88690.2
28.21.90	Reparatur und Instandhaltung von Tanks, Sammelbehältern und ähnlichen Behältern	88610.1
28.22.90	Reparatur und Instandhaltung von Heizkesseln für Zentralheizungen	88610.2
28.30.91	Installation von Dampfkesseln (ohne Zenralheizungskessel)	88610.3
28.30.92	Reparatur und Instandhaltung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)	88610.4
29.11.91	Installation von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	88620.1
29.11.92	Reparatur und Instandhaltung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	88620.2
29.12.91	Installation von Pumpen und Kompressoren	88620.3
29.12.92	Reparatur und Instandhaltung von Pumpen und Kompressoren	88620.4
29.13.90	Reparatur und Instandhaltung von Armaturen und ähnlichen Apparaten	88620.5
29.21.91	Installation von Öfen und Brennern	88620.6
29.22.91	Installation von Hebezeugen und Fördermitteln (ohne Aufzüge und Rolltreppen)	88620.8
29.21.92	Reparatur und Instandhaltung von Öfen und Brennern	88620.7
29.22.92	Reparatur und Instandhaltung von Hebezeugen und Fördermitteln	88620.9a
29.23.91	Installation von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, für gewerbliche Zwecke	88620.9b
29.23.92	Reparatur und Instandhaltung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, für gewerbliche Zwecke	88620.9c
29.24.91	Installation von Maschinen für unspezifische Verwendung, a.n.g.	88620.9d
29.24.92	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für unspezifische Verwendung, a.n.g.	88620.9e
29.32.91	Installation von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	88620.9f
29.32.92	Reparatur und Instandhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	88620.9g
29.40.91	Installation von Werkzeugmaschinen	88620.9h
29.40.92	Reparatur und Instandhaltung von Werkzeugmaschinen	88620.9i

29.51.91	Installation von Maschinen für die Metallerzeugung, Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen	88620.9j
29.51.92	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für die Metallerzeugung, Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen	88620.9k
29.52.91	Installation von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	88620.9l
29.52.92	Reparatur und Instandhaltung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	88620.9m
29.53.91	Installation von Maschinen für das Ernährungsgewerbe und die Tabakverarbeitung	88620.9n
29.53.92	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für das Ernährungsgewerbe und die Tabakverarbeitung	88620.9o
29.54.91	Installation von Maschinen für das Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe	88620.9p
29.54.92	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für das Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe	88620.9q
29.55.91	Installation von Maschinen für das Papiergewerbe	88620.9r
29.55.92	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für das Papiergewerbe	88620.9s
29.56.91	Installation von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige, a.n.g.	88620.9t
29.56.92	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige, a.n.g.	88620.9u
29.60.91	Installation von Waffen und Waffensystemen	88620.9v
29.60.92	Reparatur und Instandhaltung von Waffen und Waffensystemen	88620.9w
30.01.90	Installation von Büromaschinen	88630.1
30.02.90	Installation von Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	88630.2
31.10.91	Installation von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren	88640.1
31.10.92	Reparatur und Instandhaltung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren	88640.2
31.20.91	Installation von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen	88640.3
31.20.92	Reparatur und Instandhaltung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen	88640.4
31.62.91	Installation von anderen elektrischen Geräten, a.n.g. (ohne elektrische Signaleinrichtungen für Autobahnen, Straßen usw.)	88640.5
31.62.92	Reparatur und Instandhaltung von anderen elektrischen Geräten, a.n.g. (ohne elektrische Signaleinrichtungen für Autobahnen, Straßen usw.)	88640.6

32.20.91	Installation von Radio- und Fernsehsendern	88650.1
32.20.92	Reparatur und Instandhaltung von Radio- und Fernsehsendern	88650.2
32.30.91	Installation von gewerblichen Ausrüstungen für Rundfunk, Fernsehen, Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	88650.3
32.30.92	Reparatur und Instandhaltung von gewerblichen Ausrüstungen für Rundfunk, Fernsehen, Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	88650.4
33.10.91	Installation von medizinischen Geräten	88660.1
33.10.92	Reparatur und Instandhaltung von medizinischen Geräten	88660.2
33.20.91	Installation von Meß-, Kontroll-, Navigations- und ähnlichen Instrumenten und Vorrichtungen	88660.3
33.20.92	Reparatur und Instandhaltung von Meß-, Kontroll-, Navigations- und ähnlichen Instrumenten und Vorrichtungen	88660.4
33.40.90	Reparatur und Instandhaltung von fotografischen, kinematografischen und optischen Instrumenten für gewerbliche Zwecke	88660.5
33.50.91	Installation von industriellen Zeitmeßinstrumenten und -geräten	88660.6
33.50.92	Reparatur und Instandhaltung von industriellen Zeitmeßinstrumenten und -geräten	88660.7
35.11.91	Reparatur von Schiffen, anderen Wasserfahrzeugen und schwimmenden Vorrichtungen	88680.1
35.11.92	Umbau von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Vorrichtungen	88680.2
35.11.93	Abwracken von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Vorrichtungen	88680.3
35.12.90	Reparatur und Instandhaltung von Booten und Yachten	88680.4
35.20.91	Reparatur und Instandhaltung von Schienenfahrzeugen	88680.5
35.20.92	Umbau von Schienenfahrzeugen	88680.6
35.30.91	Reparatur und Instandhaltung von Luftfahrzeugen sowie von Motoren und Triebwerken dafür	88680.7
35.30.92	Umbau von Luftfahrzeugen sowie von Motoren und Triebwerken dafür	88680.8
36.30.90	Reparatur und Instandhaltung von Musikinstrumenten	88690.3
50.2	Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Kraftwagen	611d 611e 611f
50.40.40	Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Krafträdern	61220
52.7	Reparaturarbeiten an Gebrauchsgütern	633a 633b 633c 633d

	2. Landverkehr¹⁶⁰ einschließl. Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	
60.21.2	Leistungen in der Personenbeförderung im Orts- und Nachbarortsverkehr (außer Eisenbahn)	712a
60.21.3	Leistungen in der Personenbeförderung im Fernverkehr (außer Eisenbahn)	712b
60.21.4	Leistungen in der sonstigen Personenbeförderung im Linienverkehr zu Land	712c
60.22	Leistungen im Rahmen des Betriebs von Taxis und Mietwagen mit Fahrer	712d
60.23	Leistungen in der sonstigen Personenbeförderung im Landverkehr	712e
60.24.1	Leistungen bei der Güterbeförderung im Straßenverkehr in Spezialfahrzeugen	712f
60.24.22	Leistungen bei der sonstigen Güterbeförderung	71239.3
60.24.3	Leistungen bei der Vermietung von Lastkraftwagen mit Fahrer	712h
64.12	Leistungen privater Kurierdienste	751b
74.60.14	Dienstleistungen im Rahmen der Bereitstellung gepanzerter Fahrzeuge	87304
	3. Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	
62.10.10	Leistungen in der Personenbeförderung im Linienflugverkehr	73110
62.10.22	Leistungen bei der Beförderung in Containern im Linienflugverkehr	73220.1
62.10.23	Leistungen bei der Beförderung sonstiger Güter im Linienflugverkehr	73290.1
62.20.10	Leistungen in der Personenbeförderung im Gelegenheitsflugverkehr	73120
62.20.20 (teilw.)	Leistungen bei der Güterbeförderung im Gelegenheitsflugverkehr	73210.1 73290.2
62.20.30	Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung	73400
62.30.10	Dienstleistungen im Rahmen von Raumtransporten	73300
	4. Postbeförderung im Landverkehr sowie Luftpostbeförderung	
60.24.21	Leistungen bei der Beförderung von Postsendungen	71235
62.10.21	Leistungen bei der Beförderung von Postsendungen im Linienflugverkehr	73210.1
62.20.20 (teilw.)	Leistungen bei der Güterbeförderung im Gelegenheitsflugverkehr	73210.1 73290.2

	5. Fernmeldewesen¹⁶¹	
64.20.1	Daten- und Nachrichtenübermittlungsdienstleistungen	752a
64.20.2	Sonstige Fernmeldedienstleistungen	752b
	6. Finanzielle Dienstleistungen a) Versicherungsleistungen b) Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte¹⁶²	
66	Dienstleistungen des Versicherungsgewerbes	812a 812b 812c
67.2	Mit der Ausübung des Versicherungsgewerbes verbundene Dienstleistungen	814
65	Dienstleistungen des Kreditgewerbes	811a 811d 811b 811e 811c
67.1	Mit der Ausübung des Kreditgewerbes verbundene Dienstleistungen	813a 813b 813c
	7. Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten	
72.10.10	Dienstleistungen bei der Hardwareberatung	84100
72.20.2	Entwicklung von Softwarepaketen	841b
72.20.3	Sonstige Dienstleistungen von Softwarehäusern	842a
72.3	Dienstleistungen der Datenverarbeitungsdienste	842b 843
72.4	Dienstleistungen von Datenbanken	844
72.5	Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	845
72.6	Sonstige mit der Datenverarbeitung verbundene Dienstleistungen	849
	8. Forschung und Entwicklung¹⁶³	
73	Dienstleistungen der Forschung und Entwicklung	851 852

¹⁶¹ Ohne Fernsprechkundendienstleistungen, Telex, beweglichen Telefondienst, Fernkrufdienst und Satellitenkommunikation.

¹⁶² Ohne Verträge über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken.

¹⁶³ Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als derjenigen, deren

	9. Buchführung, -haltung und -prüfung	
74.12.1	Dienstleistungen im Rahmen der Rechnungsprüfung und der Prüfung von Geschäftsbüchern	862a
74.12.2	Dienstleistungen im Rahmen der Buchführung (ohne Steuererklärungen)	862b
	10. Markt- und Meinungsforschung	
74.13	Dienstleistungen im Rahmen der Markt- und Meinungsforschung	864
	11. Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten¹⁶⁴	
74.14	Dienstleistungen im Rahmen der Unternehmens- und Public-Relations-Beratung	865, 866a
74.15	Dienstleistungen von Beteiligungsgesellschaften (ohne Kapitalanlagegesellschaften)	866b
	12. Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen services; engineering services and integrated engineerin	
74.20.2	Dienstleistungen von Architekturbüros	867a
74.20.3	Dienstleistungen von Ingenieurbüros	867b
74.20.4	Von Ingenieuren erbrachte Verbundleistungen für schlüsselfertige Projekte	867c
74.20.5	Dienstleistungen im Rahmen der Städteplanung und Landschaftsgestaltung	867d
74.20.6	Dienstleistungen im Rahmen des Projektmanagements im Bauwesen	--
74.20.7	Dienstleistungen im Rahmen mit der sonstigen wissenschaftlichen und technischen Beratung im Zusammenhang mit der Ingenieur Tätigkeit	867e
74.3	Dienstleistungen im Rahmen der technischen, physikalischen und chemischen Untersuchung	867f
	13. Werbung	
74.4	Dienstleistungen im Rahmen der Werbung	871
	14. Gebäudereinigung und Hausverwaltung	
70.3	Dienstleistungen bei der Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	822a 822b
74.7	Dienstleistungen im Rahmen der Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	874

	15. Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	
22.21	Druck von Zeitungen und anderen periodischen Druckschriften, die mindestens viermal wöchentlich erscheinen (z.B. Tageszeitungen)	884h
22.22.3	Druck von Büchern, kartografischen Erzeugnissen, Kalendern, Bildern, Fotografien und anderen Drucken	884i
22.23	Druckweiterverarbeitung von Druckerzeugnissen	884j
22.24.1	Satzherstellung	884k
22.25	Sonstige Dienstleistungen des Druckgewerbes	884l
22.3	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	884m 884n 884o
	16. Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	
90	Dienstleistungen im Rahmen der Abwasser- und Abfallbeseitigung und der sonstigen Entsorgung	940a 940b 940c

Aufschlüsselung der Dienstleistungen des Anhangs 1B

	17. Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	
55	Dienstleistungen des Gastgewerbes	64
	18. Eisenbahnen	
60.1	Dienstleistungen der Eisenbahnen	711a 711b 711c
60.21.1	Leistungen in der Personenbeförderung im Orts- und Nachbarortsverkehr mit Bahnen	711d
	19. Schifffahrt	
61	Dienstleistungen der Schifffahrt	72
	20. Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs	
63	Dienstleistungen im Rahmen von Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Dienstleistungen im Rahmen der Verkehrsvermittlung	74
	21. Rechtsberatung	
74.11	Dienstleistungen im Rahmen der Rechtsberatung	861
	22. Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung	
74.5	Dienstleistungen im Rahmen der gewerbsmäßigen Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	872

	23. Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)	
74.60.11	Auskunftsdienste	87301
74.60.12	Dienstleistungen im Rahmen der Sicherheitsberatung	87302
74.60.13	Dienstleistungen im Rahmen der Überwachung von Alarmanlagen	87303
74.60.15	Bewachungsdienstleistungen	87305
74.60.16	Sonstige Schutzdienstleistungen	87309
	24. Unterrichtswesen und Berufsausbildung	
80	Dienstleistungen des Bereichs Erziehung und Unterricht	92
	25. Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	
85	Dienstleistungen des Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesens	93
	26. Erholung, Kultur und Sport	
92.11.3	Film- und Videofilmherstellung u.ä.	961a
92.12	Filmverleih und Anbieten von Videoprogrammen	961b
92.13	Dienstleistungen von Filmtheatern	961c
92.2	Dienstleistungen von Hörfunk- und Fernsehanstalten, Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen	961d
92.31.2	Künstlerische und schriftstellerische Dienstleistungen und Darbietungen	961e
92.32.1	Technische Hilfsmittel für kulturelle und unterhaltende Dienstleistungen	961f
92.33.1	Dienstleistungen des Schaustellergewerbes und der Vergnügungsparks	961g
92.34	Sonstige kulturelle und unterhaltende Dienstleistungen	961h
92.4	Dienstleistungen von Korrespondenz- und Nachrichtenbüros sowie selbständigen Journalisten	962
92.5	Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Museen, botanischen und zoologischen Gärten	963a 963b 963c
92.6	Dienstleistungen im Sport	964a 964b
92.7	Dienstleistungen des Bereichs sonstige Unterhaltung, Erholung und Freizeit	964c 964d
	27. Sonstige Dienstleistungen	

ANHANG III

**Verzeichnis der Einrichtungen und Kategorien von Einrichtungen öffentlichen
Rechts in Anhang I der Richtlinie 93/37/EWG**

**VERZEICHNIS DER EINRICHTUNGEN UND KATEGORIEN VON
EINRICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN RECHTS NACH ARTIKEL 1 BUCHSTABE
b)**

I. BELGIEN

Einrichtungen

- Archives générales du Royaume et Archives de l'État dans les provinces -Algemeen Rijksarchief en Rijksarchief in de Provinciën,
- Conseil autonome de l'enseignement communautaire - Autonome Raad van het Gemeenschapsonderwijs,
- Radio et télévision belges, émissions néerlandaises - Belgische Radio en Televisie, Nederlandse uitzendingen,
- Belgisches Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Centre de radio et télévision belge de la Communauté de langue allemande - Centrum voor Belgische Radio en Televisie voor de Duitstalige Gemeenschap),
- Bibliothèque royale Albert Ier - Koninklijke Bibliotheek Albert I,
- Caisse auxiliaire de paiement des allocations de chômage - Hulpkas voor Werkloosheidsuitkeringen,
- Caisse auxiliaire d'assurance maladie-invalidité - Hulpkas voor Ziekte-, en Invaliditeitsverzekeringen,
- Caisse nationale des pensions de retraite et de survie - Rijkskas voor Rust- en Overlevingspensioenen,
- Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins naviguant sous pavillon belge - Hulp- en Voorzorgskas voor Zeevarenden onder Belgische Vlag,
- Caisse nationale des calamités - Nationale Kas voor de Rampenschade,
- Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales en faveur des travailleurs de l'industrie diamantaire - Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten bate van de Arbeiders der Diamantnijverheid,
- Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales en faveur des travailleurs de l'industrie du bois - Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten bate van Arbeiders in de Houtnijverheid,
- Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales en faveur des travailleurs occupés dans les entreprises de batellerie - Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten bate van Arbeiders der Ondernemingen voor Binnenscheepvaart,
- Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales en faveur des travailleurs occupés dans les entreprises de chargement, déchargement et manutention de marchandises dans les ports débarcadères, entrepôts et stations (appelée habituellement «Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales des régions maritimes») - Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten bate van de Arbeiders gebezigd door Ladings- en Lossingsondernemingen en door de Stuwadoors in de Havens, Losplaatsen, Stapelplaatsen en Stations (gewoonlijk genoemd: "Bijzondere Compensatiekas voor kindertoeslagen van de zeevaartgewesten"),
- Centre informatique pour la Région bruxelloise - Centrum voor Informatica voor het Brusselse Gewest,
- Commissariat général de la Communauté flamande pour la coopération internationale - Commissariaat-generaal voor Internationale Samenwerking van de Vlaamse Gemeenschap,
- Commissariat général pour les relations internationales de la Communauté française de Belgique - Commissariaat-generaal bij de Internationale Betrekkingen van de Franse Gemeenschap van België,
- Conseil central de l'économie - Centrale Raad voor het Bedrijfsleven,
- Conseil économique et social de la Région wallonne - Sociaal-economische Raad van het Waals Gewest,
- Conseil national du travail - Nationale Arbeidsraad,
- Conseil supérieur des classes moyennes - Hoge Raad voor de Middenstand,
- Office pour les travaux d'infrastructure de l'enseignement subsidié - Dienst voor Infrastructuurwerken van het Gesubsidieerd Onderwijs,
- Fondation royale - Koninklijke Schenking,
- Fonds communautaire de garantie des bâtiments scolaires - Gemeenschappelijk Waarborgfonds voor Schoolgebouwen,

- Fonds des accidents du travail - Fonds voor Arbeidsongevallen,
- Fonds des maladies professionnelles - Fonds voor Beroepsziekten,
- Fonds des routes - Wegenfonds,
- Fonds d'indemnisation des travailleurs licenciés en cas de fermeture d'entreprises - Fonds tot Vergoeding van de in geval van Sluiting van Ondernemingen Ontslagen Werknemers,
- Fonds national de garantie pour la réparation des dégâts houillers - Nationaal Waarborgfonds inzake Kolenmijnshade,
- Fonds national de retraite des ouvriers mineurs - Nationaal Pensioenfonds voor Mijnwerkers,
- Fonds pour le financement des prêts à des États étrangers - Fonds voor Financiering van de Leningen aan Vreemde Staten,
- Fonds pour la rémunération des mousses enrôlés à bord des bâtiments de pêche - Fonds voor Scheepsjongens aan Boord van Vissersvaartuigen,
- Fonds wallon d'avances pour la réparation des dommages provoqués par des pompages et des prises d'eau souterraine - Waals Fonds van Voorschotten voor het Herstel van de Schade veroorzaakt door Grondwaterzuiveringen en Afpompingen,
- Institut d'aéronomie spatiale - Instituut voor Ruimte-aëronomie,
- Institut belge de normalisation - Belgisch Instituut voor Normalisatie,
- Institut bruxellois de l'environnement - Brussels Instituut voor Milieubeheer,
- Institut d'expertise vétérinaire - Instituut voor Veterinaire Keuring,
- Institut économique et social des classes moyennes - Economisch en Sociaal Instituut voor de Middenstand,
- Institut d'hygiène et d'épidémiologie - Instituut voor Hygiëne en Epidemiologie,
- Institut francophone pour la formation permanente des classes moyennes - Franstalig Instituut voor Permanente Vorming voor de Middenstand,
- Institut géographique national - Nationaal Geografisch Instituut,
- Institut géotechnique de l'État - Rijksinstituut voor Grondmechanica,
- Institut national d'assurance maladie-invalidité - Rijksinstituut voor Ziekte- en Invaliditeitsverzekering,
- Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants - Rijksinstituut voor de Sociale Verzekeringen der Zelfstandigen,
- Institut national des industries extractives - Nationaal Instituut voor de Extractiebedrijven,
- Institut national des invalides de guerre, anciens combattants et victimes de guerre - Nationaal Instituut voor Oorlogsinvaliden, Oudstrijders en Oorlogsslachtoffers,
- Institut pour l'amélioration des conditions de travail - Instituut voor Verbetering van de Arbeidsvoorwaarden,
- Institut pour l'encouragement de la recherche scientifique dans l'industrie et l'agriculture - Instituut tot Aanmoediging van het Wetenschappelijk Onderzoek in Nijverheid en Landbouw,
- Institut royal belge des sciences naturelles - Koninklijk Belgisch Instituut voor Natuurwetenschappen,
- Institut royal belge du patrimoine artistique - Koninklijk Belgisch Instituut voor het Kunstpatrimonium,
- Institut royal de météorologie - Koninklijk Meteorologisch Instituut,
- Enfance et famille - Kind en Gezin,
- Compagnie des installations maritimes de Bruges - Maatschappij der Brugse Zeevaartinrichtingen,
- Mémorial national du fort de Breendonck - Nationaal Gedenkteken van het Fort van Breendonck,
- Musée royal de l'Afrique centrale - Koninklijk Museum voor Midden-Afrika,
- Musées royaux d'art et d'histoire - Koninklijke Musea voor Kunst en Geschiedenis,
- Musées royaux des beaux-arts de Belgique - Koninklijke Musea voor Schone Kunsten van België,
- Observatoire royal de Belgique - Koninklijke Sterrenwacht van België,
- Office belge de l'économie et de l'agriculture - Belgische Dienst voor Bedrijfsleven en Landbouw,
- Office belge du commerce extérieur - Belgische Dienst voor Buitenlandse Handel,
- Office central d'action sociale et culturelle au profit des membres de la communauté militaire - Centrale Dienst voor Sociale en Culturele Actie ten behoeve van de Leden van de Militaire Gemeenschap,
- Office de la naissance et de l'enfance - Dienst voor Borelingen en Kinderen,
- Office de la navigation - Dienst voor de Scheepvaart,
- Office de promotion du tourisme de la Communauté française - Dienst voor de Promotie van het Toerisme van de Franse Gemeenschap,
- Office de renseignements et d'aide aux familles des militaires - Hulp- en Informatiebureau voor Gezinnen van Militairen,
- Office de sécurité sociale d'outre-mer - Dienst voor Overzeese Sociale Zekerheid,
- Office national d'allocations familiales pour travailleurs salariés - Rijksdienst voor Kinderbijslag voor Werknemers,

- Office national des débouchés agricoles et horticoles - Nationale Dienst voor Afzet van Land- en Tuinbouwprodukten,
- Office national de sécurité sociale - Rijksdienst voor Sociale Zekerheid,
- Office national de sécurité sociale des administrations provinciales et locales - Rijksdienst voor Sociale Zekerheid van de Provinciale en Plaatselijke Overheidsdiensten,
- Office national des pensions - Rijksdienst voor Pensioenen,
- Office national des vacances annuelles - Rijksdienst voor de Jaarlijkse Vakantie,
- Office national du lait - Nationale Zuiveldienst,
- Office régional bruxellois de l'emploi - Brusselse Gewestelijke Dienst voor Arbeidsbemiddeling,
- Office régional et communautaire de l'emploi et de la formation - Gewestelijke en Gemeenschappelijke Dienst voor Arbeidsvoorziening en Vorming,
- Office régulateur de la navigation intérieure - Dienst voor Regeling der Binnenvaart,
- Société publique des déchets pour la Région flamande - Openbare Afvalstoffenmaatschappij voor het Vlaams Gewest,
- Orchestre national de Belgique - Nationaal Orkest van België,
- Organisme national des déchets radioactifs et des matières fissiles - Nationale Instelling voor Radioactief Afval en Spleijstoffen,
- Palais des beaux-arts - Paleis voor Schone Kunsten,
- Pool des marins de la marine marchande - Pool van de Zeelieden ter Koopvaardij,
- Port autonome de Charleroi - Autonome Haven van Charleroi,
- Port autonome de Liège - Autonome Haven van Luik,
- Port autonome de Namur - Autonome Haven van Namen,
- Radio et télévision belges de la Communauté française - Belgische Radio en Televisie van de Franse Gemeenschap,
- Régie des bâtiments - Regie der Gebouwen,
- Régie des voies aériennes - Regie der Luchtwegen,
- Régie des postes - Regie der Posterijen,
- Régie des télégraphes et des téléphones - Regie van Telegraaf en Telefoon,
- Conseil économique et social pour la Flandre - Sociaal-economische Raad voor Vlaanderen,
- Société anonyme du canal et des installations maritimes de Bruxelles - Naamloze Vennootschap "Zeekanaal en Haveninrichtingen van Brussel",
- Société du logement de la Région bruxelloise et sociétés agréées - Brusselse Gewestelijke Huisvestingsmaatschappij en erkende maatschappijen,
- Société nationale terrienne - Nationale Landmaatschappij,
- Théâtre royal de la Monnaie - De Koninklijke Muntchouwburg,
- Universités relevant de la Communauté flamande - Universiteiten afhangende van de Vlaamse Gemeenschap,
- Universités relevant de la Communauté française - Universiteiten afhangende van de Franse Gemeenschap,
- Office flamand de l'emploi et de la formation professionnelle - Vlaamse Dienst voor Arbeidsvoorziening en Beroepsopleiding,
- Fonds flamand de construction d'institutions hospitalières et médico-sociales - Vlaams Fonds voor de Bouw van Ziekenhuizen en Medisch-Sociale Instellingen,
- Société flamande du logement et sociétés agréées - Vlaamse Huisvestingsmaatschappij en erkende maatschappijen,
- Société régionale wallonne du logement et sociétés agréées - Waalse Gewestelijke Maatschappij voor de Huisvesting en erkende maatschappijen,
- Société flamande d'épuration des eaux - Vlaamse Maatschappij voor Waterzuivering,
- Fonds flamand du logement des familles nombreuses - Vlaams Woningfonds van de Grote Gezinnen.

Kategorien

- les centres publics d'aide sociale (Fürsorgeämter)
- les fabriques d'église.(Kirschenämter)

II. DÄNEMARK

Einrichtungen

-- . . . --

- Danmarks Radio,
- TV 2/Danmark,
- TV2 Reklame A/S,
- Danmarks Nationalbank,
- A/S Storebaeltsforbindelsen,
- A/S Øresundsforbindelsen (alene tilslutningsanlaeg i Danmark),
- Københavns Lufthavn A/S,
- Byfornyelsesselskabet København,
- Tele Danmark A/S avec ses filiales,
- Fyns Telefon A/S,
- Jydsk Telefon Aktieselskab A/S,
- Københavns Telefon Aktieselskab,
- Tele Sønderjylland A/S,
- Telecom A/S,
- Tele Danmark Mobil A/S.

Kategorien

- De kommunale havne (Kommunale Häfen),
- Andre Forvaltningssubjekter (andere Verwaltungsorgane).

III. DEUTSCHLAND

Kategorien

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die bundes-, landes- und gemeindeunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere in folgende Bereichen:

1.1. Körperschaften

- Wissenschaftliche Hochschulen und verfasste Studentenschaften,
- berufsständische Vereinigungen (Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer-, Architekten-, Ärzte- und Apothekerkammern),
- Wirtschaftsvereinigungen (Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, Handwerksinnungen, Handwerkerschaften),
- Sozialversicherungen (Krankenkassen, Unfall- und Rentenversicherungstraeger),
- kassenärztliche Vereinigungen,
- Genossenschaften und Verbände.

1.2. Amstalten und Stiftungen

Die der staatlichen Kontrolle unterliegenden und im Allgemeininteresse tätig werdenden Einrichtungen nichtgewerblicher Art, insbesondere in folgende Bereichen:

- Rechtsfähige Bundesanstalten ,
- Versorgungsanstalten und Studentenwerke,
- Kultur-, Wohlfahrts- und Hilfsstiftungen.

2. Juristische Personen des Privatrechts

Die der staatlichen Kontrolle unterliegenden und im Allgemeininteresse tätig werdenden Einrichtungen nichtgewerblicher Art, einschließlich der kommunalen Versorgungsunternehmen:

- Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Kurmittelbetriebe, medizinische Forschungseinrichtungen, Untersuchungs- und Tierkörperbesitzungsanstalten)

- Soziales (Kindergärten, Kindertagesheime, Erholungseinrichtungen, Kinder- und Jugendheime, Freizeiteinrichtungen, Gemeinschafts- und Bürgerhäuser, Frauenhäuser, Altersheime, Obdachlosenunterkünfte),
- Sport (Schwimmbäder, Sportanlagen und -einrichtungen),
- Sicherheit (Feuerwehren, Rettungsdienste),
- Bildung (Umschulungs-, Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen),
- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Grossforschungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine, Wissenschaftsförderung),
- Entsorgung (Strassenreinigung, Abfall- und Abwasserbeseitigung),
- Bauwesen und Wohnungswirtschaft (Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wohnungsunternehmen, Wohnraumvermittlung),
- Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesellschaften),
- Friedhofs- und Bestattungswesen
- Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern (Finanzierung, technische Zusammenarbeit, Entwicklungshilfe, Ausbildung).

IV. GRIECHENLAND

Kategorien

Die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren öffentliche Bauaufträge der staatlichen Kontrolle unterliegen.

V. SPANIEN

Kategorien

- Entidades Gestoras y Servicios Comunes de la Seguridad Social (Verwaltungsbehörden und gemeinsame Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens),
- Organismos Autónomos de la Administración del Estado (unabhängige Organisationen der Verwaltung des Staates),
- Organismos Autónomos de las Comunidades Autónomas (unabhängige Organisationen autonomer Behörden),
- Organismos Autónomos de las Entidades Locales (unabhängige Organisationen lokaler Behörden),
- Otras entidades sometidas a la legislación de contratos del Estado español (andere Einrichtungen, die der staatlichen spanischen Gesetzgebung über das Vergabewesen unterliegen).

VI. FRANKREICH

Einrichtungen

1. Staatliche öffentliche Einrichtungen:

1.1. Wissenschaftlicher, kultureller und professioneller Art:

- Collège de France,
- Conservatoire national des arts et métiers,
- Observatoire de Paris.

1.2. Wissenschaft und Technologie:

- Centre national de la recherche scientifique (CNRS),
- Institut national de la recherche agronomique,
- Institut national de la santé et de la recherche médicale,
- Institut français de recherche scientifique pour le développement en coopération (ORSTOM);

1.3. mit Verwaltungscharakter:

- Agence nationale pour l'emploi.

- Caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés,
- Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés,
- Office national des anciens combattants et victimes de la guerre,
- Agences financières de bassins.

Kategorien

1. Staatliche öffentliche Einrichtungen:

- universités, (universitäten),
- écoles normales d'instituteurs; (pädagogische Hochschulen).

2. Enti pubblici regionali, dipartimentali o locali a carattere amministrativo:

- collèges, (Realschulen),
- lycées, (Gymnasien),
- établissements publics hospitaliers, (öffentliche Krankenhäuser),
- offices publics d'habitations à loyer modéré (OPHLM), (Ämter für Sozialwohnungen).

3. Gebietskörperschaften:

- syndicats de communes, (Gemeindeverbände),
- districts, (Distrikte),
- communautés urbaines, (städtische Gemeinschaften),
- institutions interdépartementales et interrégionales. (interdepartementale und interregionale Einrichtungen).

VII. IRLAND

Einrichtungen

- Shannon Free Airport Development Company Ltd,
- Local Government Computer Services Board,
- Local Government Staff Negotiations Board,
- Córas Tráchtála (Irish Export Board),
- Industrial Development Authority,
- Irish Goods Council (Promotion of Irish Goods),
- Córas Beostoic agus Feola (CBF) (Irish Meat Board),
- Bord Fáilte Éireann (Irish Tourism Board),
- Údarás na Gaeltachta (Development Authority for Gaeltacht Regions),
- An Bord Pleanála (Irish Planning Board).

Kategorien

- Third Level Educational Bodies of a Public Character (öffentliche Einrichtungen für höhere Bildung),
- National Training, Cultural or Research Agencies (nationale Behörden für Ausbildung, Kultur oder Forschung),
- Hospital Boards of a Public Character (öffentliche Krankenhausbehörden),
- National Health & Social Agencies of a Public Character (nationale, öffentliche Behörden für Gesundheit und Soziales),
- Central & Regional Fishery Boards (zentrale und regionale Fischereibehörden).

VIII. ITALIEN

Einrichtungen

- Agenzia per la promozione dello sviluppo nel Mezzogiorno.

Kategorien

- Enti portuali e aeroportuali (Hafen- und Flughafenbehörden),
- Commissioni per la promozione idrografica (Kommissionen für Wasserbauarbeiten)

- Le università statali, gli istituti universitari statali, i consorzi per i lavori inerenti le università (die staatlichen Universitäten, die Staatlichen Universitätsinstitute, die Konsortien für den Ausbau der Universitäten),
- Gli istituti superiori scientifici e culturali, gli osservatori astronomici, astrofisici, geofisici o vulcanologici (die höheren wissenschaftlichen und kulturellen Institute, die Observatorien für Astronomie, Astrophysik, Geophysik und Vulkanologie),
- Enti di ricerca e sperimentazione (Einrichtungen für Forschung und experimentelle Arbeiten),
- Le istituzioni pubbliche di assistenza e di beneficenza (öffentliche Wohlfahrts- und Wohltätigkeitseinrichtung),
- Enti che gestiscono forme obbligatorie di previdenza e di assistenza (Einrichtungen zur Verwaltung soziale Pflichtversicherungen),
- Consorzi di bonifica (Konsortien für Meliorationen),
- Enti di sviluppo o di irrigazione (Unternehmen für Entwicklung und Bewässerung),
- Consorzi per le aree industriali (Konsortien für Industriegebiete),
- Comunità montane (Zweckverbände von Gemeinden in Gebirgsregionen),
- Enti preposti a servizi di pubblico interesse (Einrichtungen zur Erbringung von im allgemeinen Interesse liegenden Dienstleistungen),
- Enti pubblici preposti ad attività di spettacolo, sportive, turistiche e del tempo libero (öffentliche Einrichtungen, die Unterhaltungs-, Sport-, touristische und Freizeitaktivitäten bearbeiten),
- Enti culturali e di promozione artistica (Einrichtungen zur Förderung kultureller, und künstlerischer Aktivitäten).

IX. LUXEMBURG

Kategorien

- Les établissements publics de l'État placés sous la surveillance d'un membre du gouvernement (öffentliche Einrichtungen des Staates, die der Überwachung eines Regierungsmitglieds unterstellt sind),
- Les établissements publics placés sous la surveillance des communes (öffentliche Einrichtungen, die der Überwachung der Kommunen unterstellt sind),
- Les syndicats de communes créés en vertu de la loi du 14 février 1900 telle qu'elle a été modifiée par la suite (Gemeindeverbände, die aufgrund des Gesetzes vom 14. Februar 1900 und seiner nachfolgenden Änderungen gegründet wurden).

X. NIEDERLANDE

Einrichtungen

- De Nederlandse Centrale Organisatie voor Toegepast Natuurwetenschappelijk Onderzoek (TNO) en de daaronder ressorterende organisaties.

Kategorien

- De waterschappen (Wasserbauverwaltung),
- De instellingen van wetenschappelijk onderwijs vermeld in artikel 8 van de Wet op het Wetenschappelijk Onderwijs (1985), de academische Ziekenhuizen (Einrichtungen wissenschaftlicher Bildung, genannt in Artikel 8 des Gesetzes über wissenschaftliche Bildung (1985), die Universitätskliniken).

XI. PORTUGAL

Kategorien

- Estabelecimentos públicos de ensino, investigação científica e saúde (öffentliche Einrichtungen für Bildung, wissenschaftliche Forschung und Gesundheit),
- Institutos públicos sem carácter comercial ou industrial (öffentliche Institute ohne gewerblichen Charakter),
- Fundações públicas (öffentliche Stiftungen),
- Administrações gerais e juntas autónomas (allgemeine Verwaltungen und unabhängige Beiräte).

Einrichtungen

- Central Blood Laboratories Authority,
- Design Council,
- Health and Safety Executive,
- National Research Development Corporation,
- Public Health Laboratory Services Board,
- Advisory, Conciliation and Arbitration Service,
- Commission for the New Towns,
- Development Board For Rural Wales,
- English Industrial Estates Corporation,
- National Rivers Authority,
- Northern Ireland Housing Executive,
- Scottish Enterprise,
- Scottish Homes,
- Welsh Development Agency.

Kategorien

- Universities and polytechnics, maintained schools and colleges (Hochschulen und polytechnische Schulen, staatlich subventionierte Schulen und Colleges),
- National Museums and Galleries (staatliche Museen und Galerien),
- Research Councils (Forschungsförderungseintichtungen),
- Fire Authorities (Feuerwehrbehörden),
- National Health Service Authorities (Behörden des staatlichen Gesundheitsdienstes),
- Police Authorities (Polizeibehörden),
- New Town Development Corporations (Gesellschaften zur Planung und Entwicklung einer neuen Stadt),
- Urban Development Corporations (Gesellschaften für die städtische Entwicklung).

XIII. ÖSTERREICH

Alle Körperschaften ohne industriellen oder kommerziellen Charakter, die der Finanzkontrolle des Rechnungshofs unterstehen.

XIV. FINNLAND

Öffentliche oder öffentlich kontrollierte Stellen ohne industriellen oder kommerziellen Charakter.

XV. SCHWEDEN

Alle nicht-kommerziellen Stellen, deren Beschaffungswesen der Aufsicht der Nationalen Behörde für öffentliches Beschaffungswesen untersteht.

ANHANG IV

**Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 zur Festlegung der Regeln für
Fristen, Daten und Termine**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG, EURATOM) NR . 1182/71 DES RATES
vom 3. Juni 1971
zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN --

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zahlreiche Rechtsakte des Rates und der Kommission setzen Fristen, Daten oder Termine fest und verwenden die Begriffe des Arbeitstags oder des Feiertags.

Für diesen Bereich sind einheitliche allgemeine Regeln festzulegen .

In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, daß bestimmte Rechtsakte des Rates oder der Kommission von diesen allgemeinen Regeln abweichen.

Für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaften müssen die Einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts gewährleistet und infolgedessen die allgemeinen Regeln für die Fristen, Daten und Termine festgelegt werden.

In den Verträgen sind keine Befugnisse zur Festlegung solcher Regeln vorgesehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Rechtsakte, die der Rat und die

Kommission auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erlassen haben bzw. erlassen werden.

KAPITEL I

Fristen

Artikel 2

(1) Für die Anwendung dieser Verordnung sind die Feiertage zu berücksichtigen, die als solche in dem Mitgliedstaat oder in dem Organ der Gemeinschaften vorgesehen sind, bei dem eine Handlung vorgenommen werden soll.

Zu diesem Zweck übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission die Liste der Tage, die nach seinen Rechtsvorschriften als Feiertage vorgesehen sind. Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die von den Mitgliedstaaten übermittelten Listen, die durch Angabe der in den Organen der Gemeinschaften als Feiertage vorgesehenen Tage ergänzt worden sind.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung sind als Arbeitstage alle Tage außer Feiertagen, Sonntagen und Sonnabenden zu berücksichtigen.

Artikel 3

(1) Ist für den Anfang einer nach Stunden bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist die Stunde nicht mitgerechnet, in die das Ereignis oder die Handlung fällt.

Ist für den Anfang einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder die Handlung fällt.

(1) Abl. Nr. C 51 vom 29.4.1970, S.25.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 4 gilt

oder der Kommission oder einzelner Bestimmungen

- a) Eine nach Stunden bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde und endet mit Ablauf der letzten Stunde der Frist.
 - b) Eine nach Tagen bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages und endet mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages der Frist.
 - c) Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages der Frist und endet mit Ablauf der letzten Stunde des Tages der letzten Woche, des letzten Monats oder des letzten Jahres, der dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag des Fristbeginns trägt. Fehlt bei einer nach Monaten oder Jahren bemessenen Frist im letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages dieses Monats.
 - d) Umfaßt eine Frist Monatsbruchteile, so wird bei der Berechnung der Monatsbruchteile ein Monat von dreissig Tagen zugrunde gelegt.
- (3) Die Fristen umfassen die Feiertage, die Sonntage und die Sonnabende, soweit diese nicht ausdrücklich ausgenommen oder die Fristen nach Arbeitstagen bemessen sind.
- (4) Fällt der letzte Tag einer nicht nach Stunden bemessenen Frist auf einen Feiertag, einen Sonntag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstags.
- Diese Bestimmung gilt nicht für Fristen, die von einem bestimmten Datum oder einem bestimmten Ereignis an rückwirkend berechnet werden.
- (5) Jede Frist von zwei oder mehr Tagen umfaßt mindestens zwei Arbeitstage.

KAPITEL II

Daten und termine

Artikel 4

- (1) Artikel 3, mit Ausnahme der Absätze 4 und 5, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels für die Fristen des Inkrafttretens, des Wirksamwerdens, des Anwendungsbeginns, des Ablaufs der Geltungsdauer, des Ablaufs der Wirksamkeit und des Ablaufs der Anwendbarkeit der Rechtsakte des Rates

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Juni 1971.

- (2) Rechtsakte des Rates oder der Kommission oder einzelne Bestimmungen dieser Rechtsakte, für deren Inkrafttreten, deren Wirksamwerden oder deren Anwendungsbeginn ein bestimmtes Datum festgesetzt worden ist, treten mit Beginn der ersten Stunde des diesem Datum entsprechenden Tages in Kraft bzw. werden dann wirksam oder angewandt.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn die vorgenannten Rechtsakte oder Bestimmungen binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer Handlung in Kraft treten, wirksam werden oder angewandt werden sollen.

- (3) Rechtsakte des Rates oder der Kommission oder einzelne Bestimmungen dieser Rechtsakte, deren Geltungsdauer, Wirksamkeit oder Anwendbarkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt enden, treten mit Ablauf der letzten Stunde des diesem Zeitpunkt entsprechenden Tages außer Kraft bzw. werden dann unwirksam oder nicht mehr angewandt.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn die vorgenannten Rechtsakte oder Bestimmungen binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer Handlung außer Kraft treten, unwirksam werden oder nicht mehr angewandt werden sollen.

Artikel 5

- (1) Artikel 3, mit Ausnahme der Absätze 4 und 5, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels, wenn eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen werden kann oder muß.

- (2) Kann oder muß eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission an einem bestimmten Datum vorgenommen werden, so kann oder muß dies zwischen dem Beginn der ersten Stunde und dem Ablauf der letzten Stunde des diesem Datum entsprechenden Tages geschehen.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer anderen Handlung vorgenommen werden kann oder muß.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident
R. Pleven

WEITERE AUSKÜNFTE

erteilt:

Europäische Kommission

Rue de la Loi 200

B-1049 Brüssel

Generaldirektion XV

Referat B/3

Öffentliches Auftragswesen:

Konzeption und Anwendung des Gemeinschaftsrechts

Tel.: (+32) 2/295 12 33

Fax: (+32) 2/296 09 62